

- 1 -

## INTERESSENWAHRUNGSVERTRAG

zwischen

**dem Land Berlin,**

vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen  
und die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe  
- nachfolgend "**Land Berlin**" genannt -

und

**der BWB Holding Aktiengesellschaft, Berlin**

(derzeit noch firmierend als  
"Berlinwasser Aktiengesellschaft")

- nachfolgend " **Holding**" genannt -

**Vorbemerkungen:**

1. Die Berliner Wasserbetriebe sind aufgrund des Berliner Betriebegesetzes vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319 - "BerlBG") als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ("BWB") errichtet worden. Die Aufgaben der BWB sind insbesondere die Wasserversorgung Berlins und die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebes und der Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen (§ 2 Abs. 6 BerlBG). Die BWB sind ferner im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Berliner Umland tätig ("Umlandgeschäft") und erbringen im gewissen Umfang Betriebsführungsleistungen für Dritte. Die BWB sollen einen angemessenen Gewinn erzielen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BerlBG).
2. Das Land Berlin ist Anstalts- und Gewährträger der BWB. Das Land Berlin beabsichtigt, die BWB teilweise zu privatisieren. Zu diesem Zweck hat das Abgeordnetenhaus von Berlin am 29. April 1999 das Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebegesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes beschlossen (GVBl. S.183 - "BWBPrG"). Das Land Berlin hat mit den Unternehmen, die sich an der Teilprivatisierung der BWB beteiligen, einen Konsortialvertrag abgeschlossen ("Konsortialvertrag").
3. Die Holding wird sich nach Maßgabe eines Vertrages über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung zwischen der BWB und der Holding vom heutigen Tage ("StG-Vertrag II") am Unternehmen der BWB mit einer Quote von 49,9 % beteiligen. Ferner wird sich die BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft, Berlin ("BB-AG"), als Stiller Gesellschafter an dem Teilgeschäftsbetrieb der Holding beteiligen, der aus den aufgrund des StG-Vertrages II errichteten beiden Stillen Gesellschaften besteht.

Dies vorausgeschickt, schließen das Land Berlin und die Holding den nachfolgenden

## INTERESSENWAHRUNGSVERTRAG

### § 1

#### Stimmbindung des Landes Berlin

1. Vor jeder Bestellung der in § 9 Abs.1 Nr.2 BerlBG genannten Mitglieder des Aufsichtsrates der BWB wird die Holding dem Land Berlin eine Vorschlagsliste zuleiten, die mindestens drei Vorschläge für jedes dieser Aufsichtsratsmitglieder enthält. Die Holding kann nur solche Persönlichkeiten vorschlagen, die die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 BerlBG in Verbindung mit Art. II § 2 Abs. 1 Satz 2 BWBPrG erfüllen. Das Land Berlin ist verpflichtet, der Gewährträgerversammlung der BWB die Bestellung nur von solchen Persönlichkeiten zu Mitgliedern des Aufsichtsrates vorzuschlagen, die in der Vorschlagsliste enthalten sind. Das Land Berlin hat das Recht, von der Holding eine vollständige oder teilweise Ergänzung der Vorschlagsliste zu verlangen, wenn es keine der Persönlichkeiten, die in der Vorschlagsliste für eine bestimmte Position im Aufsichtsrat benannt worden sind, bestellen lassen will.
2. Sofern die Holding Mitglieder des Aufsichtsrates der BWB, die von der Gewährträgerversammlung der BWB bestellt worden sind, abuberufen wünscht, wird sie dies dem Land Berlin schriftlich mitteilen. Das Land Berlin ist verpflichtet, das entsprechende Mitglied des Aufsichtsrates durch die Gewährträgerversammlung unter Beachtung der für eine diesbezügliche Beschlußfassung zu beachtenden Vorschriften abberufen zu lassen, wenn die Holding dies mit Zustimmung eines Aufsichtsratsausschusses der Holding verlangt, in dem die vom Land Berlin entsandten Aufsichtsratsmitglieder die Mehrheit bilden.
3. Das Land Berlin wird durch die Gewährträgerversammlung Maßnahmen der Kapitalbeschaffung im Sinne von §§ 182 ff. AktG einschließlich der Aufnahme weiterer

- 4 -

stiller Gesellschafter nicht ohne vorherige Zustimmung der Holding beschließen. Die Holding wird ihre Zustimmung zu derartigen Kapitalbeschaffungsmaßnahmen nicht verweigern, soweit diese zur Eigenkapitalausstattung der BWB dringend erforderlich sind, der Geschäftsentwicklung der BWB entsprechen und von der Holding nicht entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung selbst erbracht werden. Die Holding ist jedoch nur dann zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, wenn die in Satz 1 genannte Maßnahme der Kapitalbeschaffung auch dann zur Eigenkapitalausstattung der BWB dringend erforderlich wäre, wenn die BWB bei der Tarifkalkulation seit dem 01. Januar 2004 für die angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals jährlich den in § 3 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe ("TPrG") in der jeweils geltenden Fassung, einer Rechtsverordnung oder einer anderen Rechtsgrundlage der Tarifkalkulation festgelegten Zinssatz ("tatsächlicher Zinssatz"), mindestens jedoch einen Zinssatz in Höhe der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen in einem Zeitraum von 20 Jahren, die dem betroffenen Geschäftsjahr vorausgehen, zzgl. 2 Prozentpunkte ("Referenzzinssatz") zugrunde gelegt hätte. Das Recht des Landes gemäß § 3 Satz 2 bleibt unberührt.

## § 2

### **Einheitliche Leitung**

Die Holding wird die einheitliche Leitung der BWB in dem mit ihr bestehenden Konzern im Einklang mit den von der BWB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beachtenden Gesetzen sowie den Bestimmungen des BerlBG, des BWBPrG, der Satzung der BWB und den Anordnungen der für die BWB zuständigen Aufsichtsbehörden des Landes Berlin ausüben.

## § 3

### **Freistellungsverpflichtung des Landes Berlin**

Das Land Berlin wird die Holding von der Verlustausgleichsverpflichtung gegenüber der BWB freistellen, die sich aus § 302 AktG analog in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des StG-Vertrag II ergibt. Ist das Land Berlin aufgrund dieser Freistellungsverpflichtung zur Zahlung an die BWB verpflichtet, so ist es berechtigt, aus dem Vermögen der BWB zu Lasten des Eigenkapitals der BWB einen Betrag in gleicher Höhe zu entnehmen und alle gegebenenfalls hierfür erforderlichen Maßnahmen (wie die Auflösung von Rücklagen oder die Herabsetzung des Stammkapitals) durchzuführen, soweit der durch die Holding auszugleichende Verlust der BWB auch dann entstanden wäre, wenn die BWB das betriebsnotwendige Kapital seit dem 01. Januar 2004 jährlich mit dem tatsächlichen Zinssatz, mindestens jedoch mit dem Referenzzinssatz verzinst hätte. Diese Entnahme ist auf dem Verlustvertragskonto der BWB i.S.d. § 5 Abs. (3) des StG-Vertrages II zu buchen. Die Beteiligungsquote (§ 4 Abs. (1) StG-Vertrag II) ändert sich dadurch nicht. Die Holding erteilt bereits hiermit ihre Zustimmung zu allen derartigen Maßnahmen.

#### § 4

##### **Inkrafttreten dieses Vertrages; Veröffentlichung**

1. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Holding und des Abgeordnetenhauses von Berlin. Er tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem beide Zustimmungen vorliegen und der Konsortialvertrag wirksam geworden ist. Sollte der Konsortialvertrag nicht innerhalb der nach § 28.3 des Konsortialvertrages angegebenen Frist wirksam geworden sein, gilt dieser Interessenwahrungsvertrag als nicht zustande gekommen.
2. Der Abschluß dieses Vertrages sowie seine Beendigung sind im Amtsblatt für Berlin bekanntzumachen, in dem auch auf Änderungen dieses Vertrages hinzuweisen ist.

- 6 -

## § 5

### Beendigung dieses Vertrages

1. Dieser Vertrag kann - vorbehaltlich der Regelung in Abs. (2) - weder vom Land Berlin noch von der Holding gekündigt werden, solange die Holding als stiller Gesellschafter am Unternehmen der BWB beteiligt ist.
2. Unberührt bleibt das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

## § 6

### Schriftform

Änderungen und Kündigungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für Änderungen dieser Schriftformklausel.

## § 7

### Schlußbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden. Die Regelungen der vorstehenden Sätze gelten auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommenes recht-

- 7 -

- lich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.
2. Die Vertragsparteien sichern sich die loyale und kooperative Erfüllung dieses Vertrages zu.
  3. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit oder aus diesem Vertrag ergeben sowie einschließlich aller Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Vertrages und dieser Schiedsklausel, sollen zuerst durch das ernsthafte und nachhaltige Bemühen einer gütlichen Einigung zugeführt werden. Sollte der Versuch einer Einigung scheitern, sind die Streitigkeiten für alle Beteiligten aufgrund der in Anlage 1 beigefügten Schiedsvereinbarung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden. Die Unterwerfung unter die Schiedsvereinbarung läßt das Recht einer jeden Partei, einstweiligen Rechtsschutz vor den zuständigen staatlichen Gerichten zu suchen, unberührt.
  4. Die Kosten für die Durchführung dieses Vertrages trägt diejenige Vertragspartei, bei der sie anfallen.

Berlin, den \_\_\_\_ Juni 1999

Land Berlin  
Senatsverwaltung für Finanzen  
durch:

\_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

BWB Holding AG  
durch:

\_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

- 8 -

Senatsverwaltung für Wirtschaft  
und Betriebe  
durch:

\_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Anlage: Schiedsvereinbarung

## Schiedsvereinbarung

zwischen

**dem Land Berlin**

vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen  
und die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe

- nachfolgend "**Land Berlin**" genannt -

und

**der BWB Holding Aktiengesellschaft** (derzeit noch firmierend als "Berlinwasser Aktiengesellschaft")

- nachfolgend " **Holding**" genannt -

### Vorbemerkung

1. Am heutigen Tage haben das Land Berlin und die Holding einen Interessenwahrungsvertrag ("IW-Vertrag") abgeschlossen.
2. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung haben vereinbart, alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit oder aus dem unter 1. genannten Vertrag ergeben, zuerst durch das ernsthafte und nachhaltige Bemühen einer gütlichen Einigung zuzuführen. Sollte der Versuch einer Einigung scheitern, haben die Parteien vereinbart, daß die Streitigkeiten für alle Beteiligten aufgrund einer Schiedsvereinbarung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden sind.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien die folgende

## Schiedsvereinbarung

### § 1 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

- (1) Soweit diese Vereinbarung nicht ausdrückliche abweichende Regelungen enthält, hat über sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in der Vorbemerkung genannten Verträgen und über die Wirksamkeit und Auslegung dieser Schiedsvereinbarung ein Schiedsgericht unter Ausschluß der staatlichen Gerichte zu entscheiden.
- (2) Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts gemäß § 1 (1) läßt das Recht einer jeden Partei, einstweiligen Rechtsschutz vor den zuständigen staatlichen Gerichten zu suchen, unberührt. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung vereinbaren hiermit für derartige Verfahren die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin.

### § 2 Zusammensetzung und Anrufung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Partei eines Verfahrens benennt einen Schiedsrichter. Mehrere das Schiedsgericht anrufende Kläger oder mehrere Personen auf der Beklagtenseite gelten jeweils als eine Partei. Mehrere Kläger bzw. mehrere Beklagte können einen Schiedsrichter nur jeweils gemeinsam benennen. Die Benennung des Schiedsrichters hat gegenüber allen auf seiten der Gegenpartei beteiligten Personen zu erfolgen. Der dritte Schiedsrichter und zugleich Obmann wird von den Schiedsrichtern bestellt, die von den Parteien benannt wurden.
- (2) Sofern mehrere Kläger, die ihr Recht nur gemeinschaftlich geltend machen können, sich innerhalb angemessener Frist nicht auf die Person eines Schiedsrichters einigen, ist jeder Kläger berechtigt, den Präsidenten des Kammergerichts um Benennung eines gemeinsamen Schiedsrichters für die Klägerseite zu ersuchen. Gleiches gilt für den Fall, daß mehrere Parteien auf der Beklagtenseite sich nicht auf die Person eines Schiedsrichters einigen können.

- (3) Alle Schiedsrichter müssen über kaufmännische Erfahrung, zumindest der Obmann muß über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Alle Schiedsrichter müssen die deutsche Sprache beherrschen.
- (4) Scheidet ein Schiedsrichter aus seinem Amt aus, so hat die Partei, die ihn benannt hat, innerhalb von drei Wochen einen neuen Schiedsrichter zu benennen. Benennt sie innerhalb der Frist keinen neuen Schiedsrichter, so ist dieser auf Antrag der Gegenpartei vom Präsidenten des Kammergerichts zu benennen. Scheidet der Obmann aus seinem Amt aus, so findet § 2 (1) entsprechende Anwendung.
- (5) Die Partei, die das Schiedsgericht anzurufen wünscht, hat dies der anderen Partei durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Die Anzeige hat die folgenden Angaben zu enthalten:
  - (a) die Bezeichnung der Parteien,
  - (b) Bezeichnung des Anspruchs und der Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt,
  - (c) einen Hinweis auf diese Schiedsvereinbarung,
  - (d) die Benennung eines zur Annahme des Amtes bereiten Schiedsrichters.
- (6) Der Beklagte hat innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Anzeige dem Kläger seine Verteidigungsbereitschaft anzuzeigen und einen weiteren Schiedsrichter zu benennen.
- (7) Benennt der Beklagte innerhalb der Frist nach § 2 (6) keinen Schiedsrichter, oder können sich die von den Parteien benannten Schiedsrichter nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen auf einen Obmann einigen, so soll auf Antrag jedes Klägers oder jedes Beklagten der Präsident des Kammergerichts den Schiedsrichter bzw. den Obmann benennen.
- (8) Der Beklagte hat innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Anzeige auf die Schiedsklage zu erwidern.

### § 3 Schiedsverfahren

- (1) Die Parteien sind vor dem Schiedsgericht mündlich zu hören, wenn nicht beide Parteien auf die mündliche Verhandlung verzichten. Das Schiedsgericht soll während des gesamten Verfahrens darauf hinwirken, daß die Parteien sich gütlich einigen.
- (2) Ändert sich die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, beschließt das Schiedsgericht in seiner neuen Zusammensetzung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit das bisherige Verfahren ganz oder teilweise wiederholt werden soll. Den Parteien ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- (3) Das Schiedsgericht darf vorläufige oder sichernde Maßnahmen nur nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung anordnen, zu der mit einer Frist von mindestens einer Woche geladen worden ist.
- (4) Für den Fall, daß sich aufgrund einer Weigerung eines Schiedsrichters, an der Abstimmung teilzunehmen, Stimmgleichheit unter den verbliebenen Schiedsrichtern ergibt, ist die Stimme des Obmannes entscheidend.
- (5) Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.
- (6) Im übrigen sind die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozeßordnung anzuwenden.

### § 4 Verfahrenskosten

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten des Schiedsverfahrens. Die Kostenentscheidung des Schiedsgerichts hat entsprechend den Vorschriften der §§ 91 ff. ZPO zu erfolgen, jedoch sind von den außergerichtlichen Kosten ausschließlich die Anwaltsgebühren sowie die hierauf gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu erstatten. Das Schiedsgericht setzt den Streitwert nach freiem Ermessen fest. Dieser soll weder den Wert, der sich bei Zugrundelegung der Berechnungsgrundsätze der ZPO und des GKG ergäbe, noch einen Betrag von DM 30.000.000,- überschreiten.

- (2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind berechtigt, zur Deckung der voraussichtlich anfallenden Vergütungen und Auslagen einen Vorschuß anzufordern. Der Obmann ist zum Empfang der Vorschußzahlungen berechtigt. Er hat hierüber nach Abschluß des Schiedsverfahrens abzurechnen, den Schiedsrichtern die auf sie entfallenden Beträge auszukehren und den Parteien eventuell überzahlte Beträge zurückzugewähren.
- (3) Die Schiedsrichter erhalten eine nach den Sätzen der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung zu berechnende pauschale Vergütung, wobei der Vorsitzende jeweils 13/10 Gebühren, die anderen Schiedsrichter jeweils 10/10 Gebühren erhalten. Die Prozeßgebühr entsteht nicht, bevor sich das Schiedsgericht konstituiert und Verfahrensordnungen getroffen hat.

## **§ 5 Gerichtliches Verfahren**

Für Entscheidungen gemäß § 1062 Absatz 1 ZPO ist das Kammergericht zuständig.

## **§ 6 Aufhebung des Schiedsspruchs**

Falls der Schiedsspruch nach § 1059 ZPO aufgehoben werden sollte, ist die Schiedsvereinbarung nicht verbraucht; sie lebt vielmehr wegen des Streitgegenstandes wieder auf. In diesem Fall haben die Parteien ein Schiedsgericht nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuberufen. Schiedsrichter, die an der aufgehobenen Entscheidung mitgewirkt haben, können nicht als Schiedsrichter an dem nach Satz 1 dieses § 6 durchzuführenden Schiedsverfahren mitwirken.

## **§ 7 Schriftformerfordernis**

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Abänderung dieser Schriftformklausel selbst, bedürfen der Schriftform unter ausdrücklicher Be-

zugnahme auf diesen Vertrag. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluß dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen die betreffende Angelegenheit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, falls die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa aus einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.
- (4) Die Überschriften in diesem Vertrag haben keinen Einfluß auf dessen Auslegung. Entsprechendes gilt für angefertigte Übersetzungen dieses Vertrages in andere Sprachen.

Berlin, den [ ] Juni 1999

Land Berlin

BWB Holding AG

durch:

durch:

Senatsverwaltung für Finanzen

\_\_\_\_\_  
Name: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

- 7 -

Land Berlin

durch

Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe

\_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

**Neufassung der Satzung  
der Berliner Wasserbetriebe  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

**in der Fassung vom 1. Januar 1994 unter Berücksichtigung der Änderungen  
vom 10. Juni 1994 und vom ( ) Juni 1999**

---

**§ 1 Aufgaben**

Allgemeine Aufgaben der Anstalt sind

- a) die Wasserversorgung Berlins,
- b) die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebes und der Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen im Rahmen der Leistungsfähigkeit der betrieblichen Anlagen,
- c) die Anstalt kann im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabenstellung
  1. mit den Betriebszwecken zusammenhängende Aufgaben wahrnehmen,
  2. auch außerhalb Berlins einschließlich dem Ausland tätig werden,
  3. sich an anderen Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen beteiligen,
  4. Tochterunternehmen gründen, erwerben und betreiben,
  5. Eigenkapital bilden und Fremdkapital aufnehmen.

**§ 2 Stammkapital, Beteiligungen**

- (1) Das Stammkapital beträgt 3.500 Millionen DM.
- (2) Bei Beteiligungen der Anstalt ist eine Haftungsbegrenzung sicherzustellen.

**§ 3 Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt.

- 2 -

- (2) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Der Aufsichtsrat ernennt ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden.
- (3) Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt insbesondere die Form der Beschlußfassung und die Geschäftsverteilung unter den Vorstandsmitgliedern. Sie ist einstimmig zu beschließen oder zu ändern.
- (4) Die Vorstandsmitglieder dürfen während ihrer Amtszeit weder ein Handelsgeschäft betreiben noch ohne Einwilligung des Aufsichtsrates im Geschäftszweig der Anstalt für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen oder sonstige Nebengeschäfte, die keine Ehrenämter sind, ausüben. Auch sonstige Nebentätigkeiten außerhalb des Geschäftszweiges der Anstalt, die keine Ehrenämter sind, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes der Anstalt sein.
- (5) Für die Berichterstattung an den Aufsichtsrat gilt § 90 des Aktiengesetzes.

#### § 4 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er kann die Bücher und Schriften der Anstalt sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
- (2) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates zu
  - a) der Gründung von Tochterunternehmen, dem Erwerb und der Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen sowie der Ausgliederung von Unternehmen und Unternehmensteilen,
  - b) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Vermögensgegenständen sowie dem Verzicht auf Ansprüche und dem Abschluß von Vergleichen, sofern eine Wertgrenze von 10 Mio. DM überschritten wird,
  - c) dem Abschluß von Verträgen sowie der Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten in besonders bedeutsamen Fällen,
  - d) dem Eintritt eines Vorstandsmitglieds in Organe eines Wirtschaftsunternehmens,
  - e) Regelungen über den Abschluß von Sonderverträgen mit Arbeitnehmern.
- (3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat den Auf-

sichtsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Der Vorstand muß das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich vor Einleitung der Maßnahme herbeiführen.

## § 5 Gewährträgersversammlung

- (1) Der Vorsitzende beruft die Gewährträgersversammlung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Sitzung ein, soweit das Gesetz keine kürzere Frist vorsieht. Die Tagesordnung und wesentliche Unterlagen sind der Einladung beizufügen.
- (2) Über die Beschlüsse fertigt der Vorsitzende eine Niederschrift aus.

## § 6 Beirat

Der Aufsichtsrat bestellt auf Vorschlag seines Vorsitzenden den Beirat. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft den Beirat mindestens einmal im Jahr, ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder des Aufsichtsrates ein und leitet seine Sitzungen. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung des Beirates erlassen. Die Beiratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die durch die Gewährträgersammlung festgelegt wird.

## § 7 Wirtschaftsplan

- (1) Der nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 BerlBG festgestellte Wirtschaftsplan ist die für die Wirtschaftsführung der Anstalt maßgebende Zusammenstellung aller für ein Geschäftsjahr veranschlagten Erträge und Aufwendungen (Erfolgsplan) sowie der gesamten Deckungsmittel und Ausgaben (Finanzplan).
- (2) Der Erfolgsplan ist entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung im Jahresabschluß zu gliedern und zu erläutern.
- (3) Der Finanzplan ergänzt eine Planungsübersicht für die folgenden fünf Geschäftsjahre.

## § 8 Veröffentlichung

Der Jahresabschluß (Bilanz und Gewinn-/Verlustrechnung und Anhang in Kurzfassung) der Anstalt wird im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

**Geschäftsordnung des Vorstandes  
der Berliner Wasserbetriebe  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

Der Vorstand gibt sich nach § 7 Abs. 5 des Berliner Betriebegesetzes vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69) und durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 183) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Satzung der Berliner Wasserbetriebe nachfolgende Geschäftsordnung:

**§ 1**

**Grundsätze der Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand in seiner Gesamtheit und jedes einzelne Vorstandsmitglied führt die Geschäfte der Anstalt und im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften unter gewissenhafter Beachtung der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung, des Vertrages über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung zwischen der Anstalt und der BWB Holding Aktiengesellschaft in seiner jeweils geltenden Fassung und der Anstellungsverträge der einzelnen Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte gemeinschaftlich und gesamtverantwortlich nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands handelt jedes Vorstandsmitglied in dem ihm zugewiesenen Ressort eigenverantwortlich, ist aber gehalten, die ressortbezogenen Interessen stets dem Gesamtwohl des Unternehmens unterzuordnen. Dies gilt auch dann, wenn ein Vorstandsmitglied ressortfrei gestellt ist.

- (3) Der Vorstand arbeitet mit den übrigen Organen der Anstalt und der Vertretung der Belegschaft zum Wohle der Anstalt und aller ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften vertrauensvoll zusammen.

## § 2

### Ressortverteilung

- (1) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands ergibt sich aus dem als Anlage beigelegten Geschäftsverteilungsplan. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung. Änderungen des Geschäftsverteilungsplans werden vom Vorstand beschlossen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Aus der gemeinsamen Verantwortung ergibt sich für den Vorstand der Grundsatz der kooperativen Führung und konstruktiven Zusammenarbeit. Die Vorstandsmitglieder arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über alle wichtigen Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts. Der Vorstandsvorsitzende kann jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten der jeweils anderen Ressorts verlangen und hat das Recht, sich über bestimmte Arten von Geschäften im voraus unterrichten zu lassen. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit in einem anderen Ressort den Vorstandsvorsitzenden zu unterrichten und einen Beschluß des Gesamtvorstandes herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch Aussprache mit dem anderen Vorstandsmitglied behoben werden können.
- (3) Soweit Geschäftsführungsmaßnahmen noch andere Ressorts betreffen, muß sich das Vorstandsmitglied mit den beteiligten Vorstandsmitgliedern abstimmen.
- (4) Bestehen zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern Meinungsverschiedenheiten über die Ressortabgrenzung, so entscheidet der Gesamtvorstand.
- (5) Der Vorstand legt die allgemeinen Regeln fest, nach denen sich die Vorstandsmitglieder bei Abwesenheit vertreten.

§ 3

**Vorstandsvorsitzender, Koordination, Informationspflichten**

- (1) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Koordination aller Zuständigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder. Er schaltet die anderen Vorstandsmitglieder ein, soweit deren Bereiche betroffen sind. Er hat auf eine einheitliche Ausrichtung der Geschäftsführung auf die durch Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele hinzuwirken.
- (2) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Koordination des mündlichen und schriftlichen Verkehrs mit dem Aufsichtsrat sowie der regelmäßigen Berichterstattung entsprechend § 90 Aktiengesetz über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens an den Aufsichtsrat. Bei wichtigen Anlässen, insbesondere in Personalangelegenheiten des Vorstands und der den einzelnen Vorstandsmitgliedern direkt unterstehenden Mitarbeitern, und bei geschäftlichen Angelegenheiten, die auf die Lage der Anstalt von erheblichem Einfluß sein können sowie über Erkenntnisse, die durch das vom Vorstand einzu-richtende Überwachungssystem entsprechend § 91 Abs. 2 Aktiengesetz gewonnen werden, hat er dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich zu berichten; bei Erfüllung dieser Aufgabe wird der Vorstandsvorsitzende von allen Vorstandsmitgliedern unterstützt.
- (3) In schriftlicher Form hat der Vorstand dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich Bericht vorzulegen. Er erstellt ferner zum 31. März und 30. September eines jeden Jahres ein Risikoreporting. Jeweils in der letzten Aufsichtsratssitzung vor Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den nach § 6 zu erstellenden Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Finanzplan) ergänzt durch eine Planübersicht für die folgenden fünf Geschäftsjahre vorzulegen.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende repräsentiert die Anstalt gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen, Publikationsorganen der Presse und den Medien. Aussagen zu ressortübergreifenden Themen sind im

Vorstand abzustimmen. In allen anderen Fällen der Repräsentation ist die Vorgehensweise im Vorstand festzulegen.

- (5) Unbeschadet ihrer Ressortzuständigkeit sind alle Vorstandsmitglieder verpflichtet, sämtliche für die Anstalt und den Verlauf ihrer Geschäfte wesentlichen Geschäftsvorfälle, Daten und Marktentwicklungen laufend zu verfolgen, um jederzeit auf die Abwendung drohender Nachteile, auf wünschenswerte Verbesserungen oder zweckmäßige Änderungen durch die Anrufung des Gesamtvorstands oder in sonst geeigneter Weise hinwirken zu können.
- (6) Die Vorstandsmitglieder haben sich wechselseitig unverzüglich über wichtige Maßnahmen, wesentliche Geschäftsvorfälle, Risiken und Verluste innerhalb ihres jeweiligen Ressorts zu unterrichten.

#### § 4

##### Vorstandssitzungen

- (1) Förmliche Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen getroffen, die mindestens zweimal im Monat stattfinden sollen. Es wird angestrebt, die Sitzungen möglichst wöchentlich und am gleichen Wochentag stattfinden zu lassen. Vorstandssitzungen müssen stets dann stattfinden, wenn das Wohl der Anstalt es erfordert. Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden nach rechtzeitiger Abstimmung der Termine unter Vorgabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht zu verlangen, daß von ihm verlangte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Auch jedes andere Vorstandsmitglied ist in dringenden Fällen berechtigt, die Einberufung einer Sitzung des Vorstands zu verlangen. Wird dem nicht in angemessener Frist - spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen - entsprochen, kann das betreffende Vorstandsmitglied von sich aus eine Vorstandssitzung einberufen.
- (3) Auf Anordnung des Vorstandsvorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch fernmündliche oder schriftliche Stimmabgabe (einschließlich per Te-

lefax) gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.  
Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen.

- (4) Die erforderlichen Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sind den Vorstandsmitgliedern so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, daß eine ausreichende Vorbereitung jedes Vorstandsmitglieds möglich ist. Soweit gemeinsame Entscheidungen herbeigeführt werden, sollen Sachverhalt und Zielvorstellungen zwei Tage vor der Sitzung bekannt sein. Eine Abkürzung dieser Frist ist in unvorhergesehenen Eilfällen zulässig.
- (5) Zu den Vorstandssitzungen besteht Präsenzpflicht. Abwesenheiten sind vor der Sitzung im Vorstand abzustimmen. Abwesende Vorstandsmitglieder können sich an der Meinungsbildung zu den Sitzungstagesordnungspunkten in fernmündlicher und schriftlicher Form (einschließlich per Telefax) beteiligen.
- (6) Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds sollte, um eine fachgerechte Meinungsbildung und Entscheidung innerhalb des Vorstands zu gewährleisten, ein fachlich zuständiger Vertreter zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Diese Fachvertreter nehmen an der Beschlußfassung nicht teil, sie werden von dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied im Einzelfall benannt und unterliegen dessen Weisungen.
- (7) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Leitung und Vorbereitung der Sitzung und die Sicherstellung der Behandlung der von den einzelnen Vorstandsressorts angemeldeten Tagesordnungspunkte bzw. Beschlußvorlagen. Der Vorstandsvorsitzende hat über jede Sitzung ein Protokoll anfertigen zu lassen, das die gefaßten Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen wiedergibt. Das Protokoll wird vom Vorstandsvorsitzenden gezeichnet und unverzüglich den Vorstandsmitgliedern sowie dem Aufsichtsratsvorsitzenden in Abschrift zugeleitet. Das Sitzungsprotokoll gilt als genehmigt, wenn kein Vorstandsmitglied in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs sorgt der Vorstandsvorsitzende gegebenenfalls für Protokollberichtigung oder -ergänzung. Beschlüsse des Vorstands, die

außerhalb von Sitzungen gefaßt worden sind, sind in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Vorstands aufzunehmen.

## § 5

### Beschlußfassung

- (1) Bei Beschlüssen des Vorstands ist im Wege der Aussprache und Meinungsbildung Einstimmigkeit anzustreben. Ergibt sich in einer zur Entscheidung stehenden Angelegenheit ausnahmsweise kein Einvernehmen, so bestimmt der Vorstandsvorsitzende, ob abgestimmt oder die Beschlußfassung ausgesetzt wird. Bei Aussetzung muß über den Tagesordnungspunkt in der nächsten Vorstandssitzung Beschluß gefaßt werden.
- (2) Beschlüsse, die nicht einstimmig gefaßt sind, werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder gefaßt. Dies ist im Protokoll durch Angabe des jeweiligen Abstimmungsverhältnisses kenntlich zu machen. Dem oder den überstimmten Vorstandsmitgliedern steht das Recht zu, ihre abweichende Meinung schriftlich zu begründen und zur Sitzungsniederschrift und damit auch zur Kenntnis des Aufsichtsratsvorsitzenden zu geben. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Bei der Beschlußfassung ist die Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder anzustreben. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Über Angelegenheiten aus dem Ressort eines in der Sitzung nicht anwesenden Vorstandsmitglieds soll außer in dringenden Fällen nur verhandelt oder entschieden werden, wenn das betreffende Vorstandsmitglied dem zustimmt. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme fermündlich oder schriftlich (einschließlich per Telefax) abgeben. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen. Eine Stellvertretung ist unzulässig. Die abwesenden Vorstandsmitglieder, die an der Beschlußfassung nicht teilgenommen haben, sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefaßten Be-

schlüsse zu unterrichten. Die Beschlüsse können auch ganz im schriftlichen Umlaufverfahren (einschließlich Telefax) gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

## § 6

### **Zwingende Entscheidungsbefugnisse des Gesamtvorstands,**

#### **Durchführung von Beschlüssen**

- (1) Der Gesamtvorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung und Tragweite für die Anstalt sowie ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sind. Gleiches gilt für ressortübergreifende Fragen, wenn ein Vorstandsmitglied eine Entscheidung des Gesamtvorstands verlangt oder für Angelegenheiten, die nicht durch den Geschäftsverteilungsplan einem Geschäftsbereich eindeutig zugewiesen sind.
- (2) Zu den Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für das Unternehmen zählen insbesondere:
  - a) Angelegenheiten, in denen das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Vorstand vorsehen.
  - b) Der Jahresabschluß der Anstalt.
  - c) Der Wirtschaftsplan der Anstalt.
  - d) Angelegenheiten, die dem Aufsichtsrat vorzulegen sind.
  - e) Angelegenheiten, die der Zustimmung des Aufsichtsrats gemäß der Satzung bedürfen und die Verabschiedung aller schriftlichen Berichte an den Aufsichtsrat.
  - f) Fragen der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans.
  - g) Grundfragen der allgemeinen Geschäftspolitik.
  - h) Fragen kaufmännischer, personeller und sozialer sowie technischer Art, die eine übergeordnete oder besondere Bedeutung für die Entwicklung des Unternehmens haben.

- i) Grundsätzliche und übergeordnete Entwicklungen in der strategischen, wirtschaftlichen, personellen und technischen Planung und Organisation, Richtlinien der sozialen Gestaltung.
  - j) Grundlagen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
  - k) Bilanzierung und Finanzierung der Anstalt.
  - l) Produktionsplanung und Produktionsvorhaben sowie die Investitionspolitik.
  - m) Angelegenheiten, die den Vertrag über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung zwischen der Anstalt und der BWB Holding Aktiengesellschaft in seiner jeweils geltenden Fassung betreffen, sofern sie nicht der Gesamtvorstand einem Ressorts zugewiesen hat.
- (3) Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs, die für die Anstalt von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands, es sei denn, die Maßnahmen oder Geschäfte sind zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Anstalt erforderlich. Über einen solchen Vorgang ist der Gesamtvorstand unverzüglich unter Darlegung der Umstände zu unterrichten.
- (4) Der Entscheidung des Gesamtvorstands unterliegen ferner Angelegenheiten, die der Vorstandsvorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorlegen.
- (5) In allen anderen Fragen ergibt sich das Zusammenwirken der Vorstandsbereiche aus dem jeweiligen Geschäftsvorfall.
- (6) Die Durchführung der vom Gesamtvorstand gefaßten Beschlüsse obliegt dem nach dem Geschäftsverteilungsplan dafür zuständigen Vorstandsmitglied. Soweit mehrere Ressorts betroffen sind, obliegt dem Vorstandsvorsitzenden die Koordination. Sofern sich im Einzelfall aus der Geschäftsverteilung keine automatische Zuständigkeit ergibt, obliegt die Durchführung dem Vorstandsvorsitzenden.

- 9 -

## § 7

### **Ausschüsse**

Der Vorstand hat das Recht, Ausschüsse zu bilden und seine Aufgaben festzulegen. Die Ausschüsse sind dem Gesamtvorstand berichtspflichtig.

## § 8

### **Vertretung des Unternehmens nach außen**

Der Vorstand vertritt die Anstalt nach Gesetz und Satzung. Gemäß § 8 des Berliner Betriebsgesetzes in seiner geltenden Fassung überträgt der Vorstand die Vertretungsmacht an Mitarbeiter der Anstalt, wobei die Vollmacht als Handlungs- oder Artvollmacht auf bestimmte Aufgabenbereiche, bestimmte Beträge oder in anderer Form beschränkt werden kann. Veröffentlicht wird nur die Handlungsvollmacht.

## § 9

### **Urlaub und Erkrankung von Vorstandsmitgliedern**

- (1) Der Vorstandsvorsitzende stimmt die Urlaubswünsche und, sofern keine Regelung im Sinne des § 2 Abs. 5 greift, die entsprechenden Vertretungen der Vorstandsmitglieder im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden aufeinander ab. Dasselbe gilt für den Fall der Erkrankung oder sonstigen Verhinderung eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Im Verhinderungsfall wird der Vorstandsvorsitzende vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder, sofern ein solcher nicht bestellt sein sollte, vom dienstältesten Vorstandsmitglied vertreten und nimmt die Rechte und Pflichten des Vorstandsvorsitzenden wahr. Das gilt nicht für das Recht des Vorstandsvorsitzenden zum Stichentscheid nach § 6 Abs. 2 des Berliner Betriebsgesetzes.

## Grundsätze für die Fortführung des SVZ als Beteiligung der BWB

---

1. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß den Muttergesellschaften und den Investoren die Möglichkeit gegeben werden soll, ihr unternehmerisches Know-How innerhalb des SVZ umzusetzen. Vor diesem Hintergrund sind die Vertragsparteien einig, daß die Geschäftsführung des SVZ aus höchstens drei Mitgliedern bestehen soll, von denen zwei das Vertrauen der BB-AG und einer das Vertrauen des Landes Berlin genießen.
2. Das Land Berlin wird dafür Sorge tragen, daß nach genauerer Maßgabe des StG-Vertrags II zum Stichtag im Sinne des Konsortialvertrages vor der Erbringung der im StG-Vertrag II vorgesehenen Einlagen durch die Holding der Buchwert der Beteiligung der BWB an dem SVZ auf einen Erinnerungsbuchwert von DM 1,-- wertberichtigt und die bis zu diesem Zeitpunkt von der BWB an das SVZ ausgereichten Gesellschafterdarlehen erlassen werden.
3. Das Land Berlin wird dafür Sorge tragen, daß die BWB in dem Zeitraum zwischen dem Abschluß des Konsortialvertrages und dem Stichtag weitere Gesellschafterdarlehen, Einlagen und sonstige Kapitalmaßnahmen einschließlich der Bestellung von Sicherheiten an das SVZ nur mit Zustimmung der Investoren leistet.
4. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß ein Teilbetrag von DM 200 Millionen der von der Holding gemäß Teil I Abschnitt B Ziff. 1 des StG-Vertrag II zu erbringenden Einlage ausschließlich für die Zwecke der Umsetzung des unternehmerischen Konzeptes der Investoren und der Muttergesellschaften für die Fortführung des SVZ zu verwenden ist. Dieser Betrag wird dem SVZ nach dem Stichtag zur Deckung ihres Liquiditätsbedarfs zur Verfügung gestellt. Falls und soweit bei Abschluß dieses Vertrages Einlagen der BWB auf das Stammkapital der SVZ noch ausstehen, ist dieser Teilbetrag zuerst hierauf zu verbuchen.
5. Das Land Berlin, die Holding und die BB-AG werden die Möglichkeiten einer weiteren Eigenkapitalausstattung des SVZ erörtern. Die Vertragsparteien stimmen überein, daß die von der BWB gegenüber einem Bankenkonsortium unter Führung der Bankgesellschaft Berlin AG zugunsten des SVZ abgegebenen Kapitalintakthalteerklärung durch geeignete Maßnahmen nach dem Stichtag abgelöst werden soll.

6. Die Vertragsparteien gehen davon aus, daß die im Konsortialvertrag und seinen Anlagen getroffenen Vereinbarungen eine ausreichende Grundlage für die Fortführung des Geschäftsbetriebes des SVZ darstellen. Falls jedoch über die hierin vorgesehenen Maßnahmen hinaus eine weitere Liquiditätszufuhr durch die BWB erforderlich wird, werden das Land Berlin, die Holding und die BB-AG die Möglichkeiten einer Fortführung des Geschäftsbetriebes des SVZ erörtern. Gleiches gilt, sobald sich herausstellt, daß eine der wesentlichen Annahmen nicht erfüllt ist, die dem unternehmerischen Konzept der Muttergesellschaften, der Investoren und der BB-AG für die Fortführung des Geschäftsbetriebes des SVZ zugrunde liegen, und dadurch dieses unternehmerische Konzept nicht umgesetzt werden kann. Die Vertragsparteien werden einvernehmlich über die Zurverfügungstellung weiterer finanzieller Mittel zugunsten des SVZ beschließen. Eine Verpflichtung, weitere finanzielle Mittel zugunsten des SVZ unmittelbar oder mittelbar zu Verfügung zu stellen, besteht nicht.
7. Im Falle einer Liquidation des SVZ werden die BB-AG, die Investoren und die Muttergesellschaft sich nach besten Kräften bemühen, individuelle sozialverträgliche Lösungen für die betroffenen Mitarbeiter zu finden und zwar insbesondere durch deren Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis innerhalb der Unternehmensgruppen der Muttergesellschaften.
8. Diese Anlage findet auf den Finanzinvestor keine Anwendung.

**KAUF- und ÜBERTRAGUNGS-  
VERTRAG**

zwischen

**dem Land Berlin,**  
vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen  
und die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe

- nachfolgend "Land Berlin" genannt -

und

**der BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft, Berlin**

- nachfolgend "BB-AG" genannt -

- 2 -

### Präambel

Im Rahmen der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts ("BWB") hat das Land Berlin mit den an der Teilprivatisierung beteiligten Unternehmen einen Konsortialvertrag abgeschlossen (nachfolgend "Konsortialvertrag" genannt). Der Konsortialvertrag sieht vor, daß das Land Berlin eine Beteiligung an der BWB Holding Aktiengesellschaft, Berlin, (derzeit noch firmierend als "Berlinwasser Aktiengesellschaft", nachfolgend "Holding" genannt) an die BB-AG verkauft und überträgt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien dieses Vertrages folgendes:

#### § 1 Holding

- 1.1 Die Holding ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 68305 eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt DM [ ]. Es ist eingeteilt in [ ] Inhaberaktien.
- 1.2 Diese Aktien sind in durch als "Globalurkunden" bezeichneten Urkunden (nachfolgend "Globalurkunden" genannt) mit den Stücknummern 0.000.001 bis [ ] und [ ] bis [ ] verbrieft; von den Globalurkunden ist jeweils eine Kopie als

#### Anlage 1

beigefügt. Gewinnanteilsscheine und Erneuerungsscheine sind nicht ausgegeben. Die Globalurkunden befinden sich in dem von dem Land Berlin bei der [Bank], Berlin, unterhaltenen Wertpapierdepot Nr. [ ] und werden in Streifbandverwahrung verwahrt.

#### § 2 Verkauf und Übertragung

- 2.1 Das Land Berlin verkauft hiermit an die BB-AG [ ] Aktien (entsprechend 49,9 % des Grundkapitals) der Holding.

- 2.2 Falls und soweit das Land Berlin gegen die Holding noch andere Ansprüche oder Rechte als die Mitgliedschaftsrechte aus den durch diesen Vertrag verkauften Aktien haben sollte, werden diese nicht mitverkauft.
- 2.3 Das Land Berlin und BB-AG sind sich einig, daß das Eigentum an der Globalurkunde mit den Stücknummern [ ] bis [ ] zum Stichtag (§ 6.3) auf die BB-AG übergeht. Das Land Berlin tritt hiermit seinen Anspruch gegen die [Bank] auf Herausgabe der bei ihr im Wertpapierdepot Nr. [ ] verwahrten Globalurkunde an die BB-AG ab. Die Einigung und die Abtretung erfolgen unter den beiden aufschiebenden Bedingungen, daß der Konsortialvertrag wirksam geworden und der Kaufpreis entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages bezahlt worden ist.

### § 3 Kaufpreis

- 3.1 Der Kaufpreis für die verkauften Aktien beträgt

**DM 250 Millionen**

**(Deutsche Mark zweihundertfünfzig Millionen)**

- 3.2 Der Kaufpreis ist am Stichtag, [12:00] Uhr mittags, zur Zahlung fällig. Die BB-AG hat den Kaufpreis bei Fälligkeit in voller Höhe auf das folgende Konto der Landeshauptkasse Berlin vorbehaltlos und unbedingt zu überweisen:

Bank: Landeszentralbank Berlin-Brandenburg

BLZ: 100 000 00

Kontonummer: 100 015 20

Buchungszeichen: Kapitel 2990, Titel 133 77.

Die Kosten der Überweisung trägt die BB-AG.

Jegliche Minderungs-, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie die Einrede aus § 320 BGB sind ausgeschlossen. § 454 BGB findet keine Anwendung.

- 3.3 Der Verzug tritt mit Fälligkeit des Kaufpreises ein, ohne daß es einer Mahnung bedarf. Kommt die BB-AG mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so ist sie verpflichtet, dem Land Berlin Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. zu zahlen, soweit das Land Berlin der BB-AG keinen höheren Schaden nachweist. Bei der Zinsberechnung ist ein Zinsjahr von 360 Tagen und ein Zinsmonat von 30 Tagen zu Grunde zu legen. Die Zinsen sind gleichzeitig mit dem Kaufpreis zur Zahlung fällig. § 3.2 gilt entsprechend. Wenn der Kaufpreis nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach dem Stichtag vollständig, vorbehaltlos und unbedingt dem in § 3.2 genannten Konto gutgeschrieben ist, ist das Land Berlin darüber hinaus berechtigt, ohne weitere Fristsetzung von der BB-AG Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

#### § 4 Gewährleistungen

- 4.1 Das Land Berlin gewährleistet in Form eines selbständigen Garantieverprechens, daß zum Stichtag die in § 2.3 genannten Aktien voll eingezahlt und nicht zurückgezahlt sind, das Land Berlin Inhaber dieser Aktien ist, es über sie frei verfügen kann und sie nicht mit Rechten Dritter belastet sind.
- 4.2 Das Land Berlin gewährleistet ferner in Form eines selbständigen Garantieverprechens, daß zum Stichtag die Holding nur die Verbindlichkeiten aufweist, die aus der in

#### Anlage 2

beigefügten Bilanz ersichtlich sind.

- 4.3 Das Land Berlin gewährleistet ferner in Form eines selbständigen Garantieverprechens, daß die Holding bei Vollzug dieses Vertrages die in Anlage

4.2 des Konsortialvertrages aufgeführten Beteiligungen hält, soweit sich nicht aus § 7.1 des Konsortialvertrages etwas anderes ergibt, die Holding über diese Beteiligungen frei verfügen kann und diese Beteiligungen nicht mit Rechten Dritter belastet sind, soweit nicht Anlage 3 etwas anderes vorsieht.

4.4 Sollte eine der Gewährleistungen der Absätze 1 bis 3 ganz oder teilweise unzutreffend sein, kann die BB-AG verlangen, daß das Land Berlin innerhalb einer Frist von 90 Tagen ab Zugang des Verlangens den Zustand herstellt, der bestehen würde, wenn die Gewährleistung zutreffend wäre. Ist die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands tatsächlich, rechtlich oder aus sonstigen Gründen nicht möglich oder stellt das Land Berlin innerhalb der gesetzten Frist den vertragsgemäßen Zustand nicht her, kann die BB-AG von dem Land Berlin verlangen, daß es der Holding oder der BB-AG den daraus entstandenen Schaden ersetzt. Der Rechtsgedanke der §§ 460, 464 BGB findet keine Anwendung.

4.5 Alle Ansprüche der BB-AG wegen Unrichtigkeit einer Gewährleistung gemäß § 4 dieses Vertrages verjähren innerhalb von zwei Jahren ab dem Stichtag.

## § 5 Ausschluß sonstiger Rechte der BB-AG

5.1 Abgesehen von den in § 4 dieses Vertrages und in § 30 des Konsortialvertrages genannten Gewährleistungen übernimmt das Land Berlin keinerlei Gewährleistung und gibt keinerlei Garantien oder Zusicherungen ab.

5.2 § 40 des Konsortialvertrages gilt entsprechend.

## § 6 Vollzug/Stichtag

6.1 Dieser Vertrag wird nur zusammen mit dem Konsortialvertrag wirksam.

6.2 Dieser Vertrag wird zusammen mit dem Konsortialvertrag vollzogen. Bei Vollzug dieses Vertrages wird die BB-AG den Kaufpreis gemäß § 3.2 bezahlen.

6.3 Der Tag, der im Konsortialvertrag als Stichtag bezeichnet wird, entspricht dem in diesem Vertrag als "Stichtag" bezeichneten Tag.

#### § 7 Übertragungen

Soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, ist weder die BB-AG ohne schriftliche Einwilligung des Landes Berlin noch das Land Berlin ohne schriftliche Einwilligung der BB-AG berechtigt, einzelne oder alle Rechte aus diesem Vertrag zu übertragen.

#### § 8 Vorausgehende Verhandlungen und Vereinbarungen

Dieser Vertrag ersetzt alle vorausgehenden Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen den Parteien, die den Gegenstand dieses Vertrages betreffen.

#### § 9 Schlußbestimmungen

9.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Abänderung dieser Schriftformklausel selbst, bedürfen der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht notarielle Form einzuhalten ist. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

9.3 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke

enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluß dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen den Punkt bedacht hätten. Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa aus einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

- 9.4 Die Überschriften in diesem Vertrag haben keinen Einfluß auf dessen Auslegung. Entsprechendes gilt für etwa angefertigte Übersetzungen dieses Vertrages in andere Sprachen.
- 9.5 Die Anlagen sind Teil dieses Vertrages.

Berlin, den \_\_\_\_ . Juni 1999

Land Berlin  
vertreten durch die Senats-  
verwaltung für Finanzen  
durch:

\_\_\_\_\_  
Name: \_\_\_\_\_  
Funktion: \_\_\_\_\_

BB Beteiligungs Aktiengesellschaft  
vertreten durch:

\_\_\_\_\_  
Name: \_\_\_\_\_  
Funktion: \_\_\_\_\_

und die  
Senatsverwaltung für  
Wirtschaft und Betriebe  
durch:

\_\_\_\_\_  
Name: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Anlage 1: Globalurkunde

Anlage 2: Bilanz

Anlage 3: Rechte Dritter

**Globalurkunden der  
Berlinwasser Aktiengesellschaft**

**Bilanz der  
BWB Holding Aktiengesellschaft  
zum Stichtag**

**Anlage 3 zum Kauf- und Übertragungsvertrag  
Rechte Dritter an Gesellschaften des Wettbewerbsgeschäfts**

**An den in Anlage 4.2 zum Konsortialvertrag aufgeführten Gesellschaften  
bestehen die folgenden Rechte Dritter**

**Keine**

Satzung

der

**BWB Holding Aktiengesellschaft**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Firma und Sitz**

1. Die Gesellschaft führt die Firma:

**BWB Holding Aktiengesellschaft.**

2. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Tätigkeit als Holding, die insbesondere konzernleitende und geschäftsfeldübergreifende Aufgaben im Zusammenhang mit den von ihr gehaltenen stillen Beteiligungen an den Berliner Wasserbetrieben Anstalt öffentlichen Rechts, Berlin sowie an anderen Unternehmen im In- und Ausland, die auf den folgenden Gebieten tätig sind, erfüllt:

- Wasserversorgung und Abwasserentsorgung;
- Erzeugung von und Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wärme sowie Verwertung von Reststoffen und Entsorgung von Abfall;
- Erzeugung, Verarbeitung und Vertrieb von chemischen Produkten aller Art;

- 2 -

- Handel mit und Bearbeitung von Waren aller Art, vornehmlich Baumaterialien, technischen wie elektronischen Produkten und Erzeugnissen der chemischen Industrie;
- Transport, Umschlag und Lagerung von Waren aller Art;
- Dienstleistungen aller Art, vornehmlich auf den Gebieten Technik und Consulting;
- Errichtung und Betrieb von Telekommunikationsnetzen und -diensten;
- Wahrnehmung aller Aufgaben der Immobilienwirtschaft.

Die Gesellschaft kann in den vorgenannten Geschäftsbereichen Anlagen aller Art errichten, erwerben und betreiben sowie Dienstleistungen und Kooperationen aller Art vornehmen.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
3. Die Gesellschaft kann in- oder ausländische Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, insbesondere an solchen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die in Absatz 1 genannten Geschäftsbereiche erstrecken. Die Gesellschaft kann sich ferner zur Anlage von Finanzmitteln an Unternehmen jeder Art beteiligen. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, strukturell verändern, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf deren Verwaltung beschränken sowie über die von ihr gehaltenen Beteiligungen verfügen. Die Gesellschaft kann ferner Niederlassungen errichten.

### § 3

#### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

- 3 -

**§ 4**  
**Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Gesellschaft und ihrer Organe mit ihren Aktionären ist Berlin.

**§ 5**  
**Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr**

1. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht beschränkt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**II.**  
**Grundkapital und Aktien**

**§ 6**  
**Höhe und Einteilung des Grundkapitals**

1. Das Grundkapital beträgt DM [ ] (Deutsche Mark [ ]).
2. Das Grundkapital ist eingeteilt in [ ] ([ ]) Stückaktien.

**§ 7**  
**Aktien**

1. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

- 4 -

2. Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden. Jeder Aktionär hat lediglich einen Anspruch auf Ausstellung einer Globalurkunde über alle von ihm gehaltenen Aktien. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien besteht nicht.
3. Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.

### III.

#### Der Vorstand

#### § 8

#### Zusammensetzung, Beschlüsse, Geschäftsordnung

1. Der Vorstand besteht mindestens aus vier Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Er kann ein Vorstandsmitglied zum Vorstandsvorsitzenden und ein Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden bestellen.
2. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit entweder in ordnungsmäßig einzuberufenden Sitzungen oder im Umlaufwege (schriftlich, fernmündlich, telegraphisch oder über Telefax) gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
3. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die sich aus dieser Satzung ergeben.
4. Falls nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung erläßt, gibt sich der Vorstand durch einstimmigen Beschluß aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

- 5 -

## § 9

### Vertretung

Die Gesellschaft wird durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. § 112 AktG bleibt unberührt.

## IV.

### Der Aufsichtsrat

## § 10

### Zusammensetzung, Wahlen und Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Er setzt sich aus je zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Die zehn Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden nach dem Mitbestimmungsgesetz 1976 (MitbestG 1976) gewählt. Das Land Berlin hat das Recht, drei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die restlichen Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung gewählt.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für die Mitglieder der Anteilseigner bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
3. Für Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner können Ersatzmitglieder gewählt werden, die nach bei der Wahl festgelegten Maßgaben an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner treten.

Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, anderenfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.

4. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen niederlegen. Der Einhaltung der Frist bedarf es nicht, wenn ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung vorliegt.
5. Ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates kann von seinem Amt vor Ablauf der Zeit, für die es gewählt worden ist, durch einen mit einfacher Mehrheit gefaßten Beschluß der Hauptversammlung abberufen werden. Ein Aufsichtsratsmitglied, das auf Grund der Satzung vom Land Berlin in den Aufsichtsrat entsandt ist, kann von dem Land Berlin jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden.

## § 11

### Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG 1976 im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrates.

- 7 -

2. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
3. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist, mit Ausnahme des Zweitstimmrechts gemäß § 29 Abs. 2 MitbestG 1976. Ist auch dieser verhindert, so nimmt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden (mit Ausnahme des Zweitstimmrechts gemäß § 29 Abs. 2 MitbestG 1976) wahr.

## § 12

### Einberufung

1. Aufsichtsratssitzungen sollen einmal im Kalendervierteljahr und müssen mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist verkürzen und mündlich, fernmündlich, per Telefax oder telegrafisch einberufen.
3. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt und die Ergänzung vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden kann. Beschlußanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, daß eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates möglich ist.

4. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus erheblichen Gründen aufheben oder verlegen.

### § 13

#### Beschlußfassung

1. Der Aufsichtsrat ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlußfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlußfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefaßt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an einer Beschlußfassung in einer Sitzung teilnehmen, daß sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmabgabe des abwesenden Mitgliedes ist nur möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.
3. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Geheime Abstimmungen sind unzulässig. Der Vorsitzende kann die Beratung und Beschlußfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag eines Mitgliedes oder sonst aus erheblichem Grund vertagen, insbesondere wenn an der Beschlußfassung nicht dieselbe Zahl von Anteilseignervertretern und Arbeitnehmervvertretern teilnehmen würden. Eine wiederholte Vertagung desselben Gegenstandes ist unzulässig.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch für Wahlen.

5. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so findet eine neue Aussprache nur statt, wenn die Mehrheit des Aufsichtsrats dies beschließt. Anderenfalls muß unverzüglich neu abgestimmt werden. Bei dieser erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen.
6. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlußfassung zu widersprechen; der Beschluß wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
7. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlußfassungen durch schriftliche, telegrafische oder per Telefax übermittelte Stimmabgaben zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären, sich an ihr beteiligen oder nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist von längstens einer Woche widersprechen.
8. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Nur der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter sind befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

#### § 14

#### Geschäftsordnung und Änderung der Satzung

1. Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.

2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

## § 15

### Zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates zur Vornahme der nachfolgend aufgeführten Geschäfte der Gesellschaft:
  - a) Abschluß, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Verträgen mit den Berliner Wasserbetrieben Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin, sowie die Erteilung von Weisungen an diese;
  - b) Abschluß, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Verträgen mit dem Land Berlin oder der BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft, Berlin;
  - c) Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener, für die Gesellschaft oder die Unternehmensgruppe wesentlicher Geschäftsbereiche; Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
  - d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Beteiligungen einschließlich der Änderung der Beteiligungsquote der Gesellschaft, der Teilnahme an Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen oder sonstigen Veränderungen der Einlageverpflichtungen der Gesellschaft, soweit diese Vorgänge hinsichtlich der Beteiligungen eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze überschreiten;
  - e) Grundsätzliche Änderungen der Organisation des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe;
  - f) Abschluß, wesentliche Änderungen oder Aufhebung von Unternehmensverträgen;

- 11 -

- g) Anschaffung von und Investitionen in Sach- oder Finanzanlagen sowie die Veräußerung von Sach- und Finanzanlagen, soweit ein vom Aufsichtsrat zu bestimmender Wert überschritten wird;
- h) Aufnahme von Darlehen außerhalb des laufenden Geschäfts, soweit eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze überschritten wird;
- i) Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen oder ähnlichen Haftungen, die eine vom Aufsichtsrat für den Einzelfall festzulegende Grenze übersteigen;
- j) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine vom Aufsichtsrat für den Einzelfall festzulegende Grenze überschritten wird;
- k) Bestellung von Prokuristen;
- l) Abschluß, Änderung oder Beendigung von Tarifverträgen sowie Abschluß, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Betriebsvereinbarungen.

Der Aufsichtsrat kann generell oder in Einzelfällen weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

2. Absatz 1 gilt entsprechend für die Ausübung von Gesellschafterrechten (Stimm- und Weisungsrechten) oder sonstiger Rechte gegenüber abhängigen Unternehmen, falls sich die Ausübung dieser Rechte unmittelbar oder mittelbar auf die Vornahme von Geschäften der in Absatz 1 genannten Art durch diese Unternehmen bezieht.
3. Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften oder Projekten allgemein oder für den Fall, daß einzelne Geschäfte bestimmten Bestimmungen genügen, im voraus erteilen.

- 12 -

## § 16

### Ausschüsse

1. Unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Absatz 3 Satz 1 MitbestG 1976 bezeichneten Aufgaben einen Ausschuß, dem der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.
2. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bestellen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Dies gilt auch soweit gesetzlich zulässig für die Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrates aus § 15 dieser Satzung.

## § 17

### Vertraulichkeit

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
2. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, daß sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- 13 -

**§ 18**  
**Vergütung**

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung bewilligt wird. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrages.

Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.

2. Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

**V.**  
**Hauptversammlung**

**§ 19**  
**Ort und Einberufung**

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
2. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

**§ 20**  
**Vorsitz der Hauptversammlung**

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrates als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt. Die Wahl zum Versammlungsleiter wird vom ältesten Mitglied der Hauptversammlung geleitet.

- 14 -

2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er regelt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Ablauf der Hauptversammlung, insbesondere Art, Form und Reihenfolge der Abstimmung.

## § 21

### Beschlußfassung und Wahl

1. Eine Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Vorbehaltlich Absatz 3 bedürfen die Beschlüsse der Hauptversammlung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt. Soweit das Gesetz außerdem eine Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt vorbehaltlich Absatz 3, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.
3. Die in Anlage 21.3 genannten Beschlußgegenstände bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Soweit das Gesetz hinsichtlich der in Anlage 21.3 genannten Beschlußgegenstände außerdem eine Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, ist eine Mehrheit von 75 % des vertretenen Grundkapitals erforderlich.
4. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend.

- 15 -

## VI.

### Jahresabschluß und Gewinnverteilung

#### § 22

#### Jahresabschluß

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen, und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Der Abschlußprüfer ist zu beauftragen, seine Prüfung auch nach den Vorschriften des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (HGrG) in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen. Gegebenenfalls nach Eingang des Prüfungsberichts sind der Jahresabschluß, der Lagebericht, der Prüfungsbericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
2. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrat über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns und wählt den Abschlußprüfer.
3. Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuß, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Eine Einstellung in andere Gewinnrücklagen ist jedoch nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

#### § 23

#### Haushaltsrechtliche Prüfungen

1. Der Rechnungshof von Berlin hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.

- 16 -

2. Die Auswahl des Abschlußprüfers und die Formulierung des Prüfauftrages erfolgen im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin.

#### § 24

#### Gründungskosten

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe eines Betrages von DM 45.000-.

**Anlage 21.3 zur Satzung der BWB Holding AG**

---

1. Feststellung des Jahresabschlusses
2. Verwendung des Bilanzgewinns
3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates
4. Satzungsänderungen
5. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen
6. Ausgabe von Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen und von Genußrechten
7. Geschäftsführungsmaßnahmen, die der Vorstand der Hauptversammlung  
notwendigerweise zur Zustimmung vorlegen muß
8. Zustimmung zur Kündigung oder Änderung des StG-Vertrages II durch die Holding

**Geschäftsordnung des Aufsichtsrates  
der BWB Holding Aktiengesellschaft, Berlin**

---

Der Aufsichtsrat gibt sich folgende Geschäftsordnung:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Der Aufsichtsrat hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens zusammenzuarbeiten.

**§ 2 Sitzungen, Berichte**

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft. Zu den Ausschusssitzungen können auf Veranlassung des Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses Vorstandsmitglieder hinzugezogen werden.
- (3) Über die Sitzung des Aufsichtsrates und der Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung unterzeichnet wird.
- (4) Schriftliche Berichte des Vorstandes an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrates ausgehändigt, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt, in Prüfungsberichte der

Abschlußprüfer, in Abhängigkeitsberichte und in eventuelle Sonderberichte Einsicht zu nehmen. Von einer Aushändigung dieser Berichte an die Aufsichtsratsmitglieder wird abgesehen, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Im letzteren Fall sind sie an alle Aufsichtsratsmitglieder auszuhändigen.

### § 3 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat hat neben dem nach § 27 Abs. (3) Mitbestimmungsgesetz zu bildenden Ausschuß stets einen Personalausschuß (§ 4), einen Weisungsausschuß (§ 5) und einen Finanzausschuß (§ 6). Weitere Ausschüsse werden nach Bedarf gebildet.
- (2) Die Ausschüsse erfüllen die ihnen durch Gesetz, Satzung, diese Geschäftsordnung oder durch besondere Beschlüsse des Aufsichtsrates übertragenen Funktionen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse entspricht, soweit bei der Wahl durch den Aufsichtsrat nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt worden ist, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats. Die Ausschußmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Ausschußvorsitzenden.
- (4) Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht etwas anderes vorgesehen ist, gelten die für den Aufsichtsrat im Gesetz, in der Satzung oder in dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen für die innere Ordnung der Ausschüsse entsprechend.
- (5) Der Ausschußvorsitzende kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuß nicht angehören, beratend hinzuziehen.

#### § 4 Personalausschuß

- (1) Der Personalausschuß besteht aus den vier Mitgliedern des nach § 27 Abs. (3) Mitbestimmungsgesetz zu bildenden Ausschusses. Vorsitzender des Personalausschusses ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
- (2) Der Personalausschuß hat folgende Aufgaben. Er beschließt anstelle des Aufsichtsrates über
  - a) den Abschluß, die Änderung und die Beendigung der Verträge mit Vorstandsmitgliedern,
  - b) die Erteilung der Zustimmung des Aufsichtsrates in den Fällen der §§ 89, 114 und 115 AktG.

#### § 5 Weisungsausschuß

- (1) Der Weisungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören die drei vom Land Berlin entsandten Aufsichtsratsmitglieder, ein auf Vorschlag der BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft, Berlin, gewähltes Aufsichtsratsmitglied und ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer an. Vorsitzender des Weisungsausschusses ist eines der vom Land Berlin entsandten Aufsichtsratsmitglieder. Die Beschlüsse des Weisungsausschusses werden mit der Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zumindest zwei vom Land Berlin entsandte Mitglieder, gefasst.
- (2) Der Weisungsausschuß entscheidet anstelle des Aufsichtsrates über die Erteilung von Zustimmungen zu Weisungen der Gesellschaft an die Berliner Wasserbetriebe Anstalt öffentlichen Rechts, Berlin, ("BWB") gemäß § 11 des Vertrages über zwei Stille Ge-

sellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung zwischen den BWB und der Gesellschaft.

## § 6 **Finanzausschuß**

- (1) Dem Finanzausschuß gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrates als Vorsitzender des Ausschusses sowie ein vom Land Berlin entsandtes oder auf Vorschlag des Landes Berlin gewähltes Aufsichtsratsmitglied, zwei auf Vorschlag der BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft, Berlin, gewählte Aufsichtsratsmitglieder und ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer an. Der Finanzausschuß entscheidet mit einer Mehrheit von vier Stimmen.
- (2) Der Finanzausschuß ist zuständig für
  - (i) Vorprüfungen aller Vorlagen auf finanziellem Gebiet, bei denen gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist;
  - (ii) Vorprüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts des Vorstandes und Vorbereitung des gemäß § 171 AktG zu erstattenden Berichts des Aufsichtsrates.

Der Finanzausschuß entscheidet ferner anstelle des Aufsichtsrates über die Erteilung von Zustimmungen des Aufsichtsrates gemäß § 15 Abs. 1 lit. d) der Satzung, falls mit dem Geschäft, das der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, eine Beteiligung von mehr als 25 % der Anteile an einer anderen Gesellschaft erworben, eine solche Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert werden soll. Des weiteren beschließt der Finanzausschuß über die ihm durch besondere Beschlüsse des Aufsichtsrates übertragenen Funktionen.

**§ 7 Einberufung von Ausschüssen, Beschlußfähigkeit**

- (1) Die Ausschüsse werden durch den jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorsitzenden unter Angabe des Grundes die Einberufung des Ausschusses zu beantragen. Die Einberufung hat so oft zu erfolgen, wie es erforderlich erscheint. Die Einberufungsfrist soll in der Regel drei Werktage nicht unterschreiten.
- (2) Die Ausschüsse sind nur beschlußfähig, wenn zumindest drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz, die Satzung und diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Im Falle einer Stimmengleichheit ist über denselben Gegenstand in einer zweiten Ausschußsitzung erneut abzustimmen. Führt auch diese Abstimmung zur Stimmengleichheit, so hat der Ausschußvorsitzende - nicht aber sein Stellvertreter - zwei Stimmen. Beschlüsse können auch durch schriftliche, telegrafische oder per Telefax übermittelte Stimmenabgabe gefasst werden, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Beschlüsse der Ausschüsse sollen in der betreffenden Sitzung abgefaßt und unterzeichnet werden.

**Geschäftsordnung des Vorstandes  
der BWB Holding Aktiengesellschaft, Berlin**

---

Der Aufsichtsrat hat dem Vorstand durch Beschluß vom \_\_\_\_ .1999 folgende Geschäftsordnung gegeben.

**§ 1 Allgemeines**

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft und der Vertretung der Belegschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.

**§ 2 Ressortverteilung**

- (1) Die Verteilung der Geschäftsbereiche auf die einzelnen Mitglieder des Vorstandes ergibt sich aus einem vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsverteilungsplan.
- (2) Bestehen zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern Meinungsverschiedenheiten über die Ressortabgrenzung, so entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende.
- (3) Der Vorstand legt die allgemeinen Regeln fest, nach denen sich die Vorstandsmitglieder bei Abwesenheit vertreten.

**§ 3 Gesamtverantwortung und Führung der Geschäftsbereiche**

- (1) Alle Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung der Gesellschaft. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien.
- (2) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes führt jedes Vorstandsmitglied das ihm zugewiesene Ressort eigenverantwortlich, ist aber gehalten, die ressortbezogenen Interessen stets dem Gesamtwohl des Unternehmens unterzuordnen. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen. Unbeschadet ihrer Ressortzuständigkeit werden alle Vor-

standsmitglieder alle für den Geschäftsverlauf der Gesellschaft entscheidenden Daten laufend verfolgen, um jederzeit auf die Abwendung drohender Nachteile, auf wünschenswerte Verbesserungen oder zweckmäßige Änderungen durch Anrufung des Gesamtvorstandes, Unterrichtung des Vorstandsvorsitzenden oder auf sonst geeignete Weise hinwirken zu können.

#### § 4 **Zuständigkeit des Gesamtvorstandes**

(1) Der Gesamtvorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung und Tragweite für die Gesellschaft oder ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sind, insbesondere über:

- a) **Angelegenheiten, in denen das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Vorstand vorsehen, insbesondere über**
  - aa) die Aufstellung des Jahresabschlusses und den Lagebericht der Gesellschaft,
  - bb) Einberufung der Hauptversammlung und Anträge sowie Vorschläge des Vorstandes zur Beschlußfassung durch die Hauptversammlung,
  - cc) die Entscheidung über das Verlangen einer Beschlußfassung der Hauptversammlung über Fragen der Geschäftsführung,
  - dd) die periodische Berichterstattung an den Aufsichtsrat,
  - ee) die Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen,
  - ff) die Richtlinien und Pläne für die einzelnen Geschäftsbereiche,
- b) Änderungen der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans,
- c) über alle Angelegenheiten, die nicht durch den Geschäftsverteilungsplan einem Geschäftsbereich zugewiesen sind,
- d) **Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorlegt.**

(2) Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs, die für die Gesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes, es sei denn, die Maßnahmen oder Geschäfte sind zur Vermeidung unmittelbar drohender

schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich. Über einen solchen Vorgang ist der Gesamtvorstand unverzüglich unter Darlegung der Umstände zu unterrichten.

## § 5 Ausführung der Entscheidungen

Die Ausführung der vom Gesamtvorstand beschlossenen Maßnahmen wird durch die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder veranlaßt und durch den Vorstandsvorsitzenden überwacht. Sofern im Einzelfall eine Geschäftsverteilung noch nicht vorgenommen ist, obliegt die Veranlassung und Durchführung dem Vorstandsvorsitzenden.

## § 6 Vorstandsvorsitzender

- (1) Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die ressortbezogenen Vorgänge mit den Gesamtzielen und Plänen des Unternehmens. Er schaltet die anderen Vorstandsmitglieder ein, soweit deren Bereiche betroffen sind. Die Vorstandsmitglieder unterrichten den Vorstandsvorsitzenden laufend über alle wesentlichen Vorgänge und den Gang der Geschäfte in ihren Ressorts. Von den anderen Mitgliedern des Vorstands kann er jederzeit Auskunft über einzelne Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche verlangen und bestimmen, daß er über bestimmte Arten von Geschäften im vornherein informiert wird.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat, er holt die Zustimmung des Aufsichtsrates in den nach Gesetz, Satzung oder Aufsichtsratsbeschluß vorgesehenen Fällen ein und hält den Aufsichtsrat über die Lage des Unternehmens und den Gang der Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Berichtspflichten auf dem laufenden.
- (3) In allen Angelegenheiten, die für die Gesellschaft von besonderem Gewicht sind, erstattet der Vorstandsvorsitzende dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich mündlich oder schriftlich Bericht. Bei Erfüllung dieser Aufgabe wird der Vorstandsvorsitzende von allen Vorstandsmitgliedern unterstützt.
- (4) Bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden nimmt der stellvertretende Vorstandsvorsitzende die Rechte und Pflichten des Vorstandsvorsitzenden wahr. Das gilt nicht für das Recht des Vorstandsvorsitzenden zum Stichentscheid nach § 7 Abs. (6) Satz 3.

## § 7 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Sitzungen sollen in der Regel wöchentlich stattfinden. Bei Eilbedürftigkeit oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung durch den Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen. Vorstandssitzungen müssen stets dann stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Der Vorstandsvorsitzende kann ausnahmsweise anordnen, daß eine Entscheidung im Umlaufverfahren zu treffen ist, sofern kein anderes Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (2) Auf Anordnung des Vorstandsvorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernmündliche, telegraphische oder durch Stimmabgabe über Telefax gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen.
- (3) Die Festlegung der Termine, die Einberufung und die Tagesordnung für Vorstandssitzungen, die Leitung dieser Sitzungen sowie das Sitzungsprotokoll sind Sache des Vorstandsvorsitzenden.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, zu verlangen, daß von ihm benannte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Die erforderlichen Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sind dem Vorstandsvorsitzenden so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, daß eine ausreichende Vorbereitung des Gesamtvorstandes ermöglicht wird. Die Punkte der Tagesordnung einer Vorstandssitzung, über die eine Beschlußfassung herbeigeführt werden soll, soll den Vorstandsmitgliedern durch den Vorstandsvorsitzenden unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen spätestens zwei Werktage zuvor mitgeteilt werden.
- (6) Der Vorstand wird nach Möglichkeit seine Beschlüsse einstimmig fassen. Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich, fernmündlich, telegraphisch oder über Telefax abgeben. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen. Eine Stellvertretung ist unzulässig. Die abwesenden Mitglieder, die an der Beschlußfassung nicht teilgenommen haben, sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefaßten Be-

schlüsse zu unterrichten. Bei Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich eines abwesenden Mitgliedes soll - außer in dringenden Fällen - nur mit seiner Zustimmung verhandelt und beschlossen werden.

- (8) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort und Tagung der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden der Sitzung unterzeichnet und allen Mitgliedern des Vorstandes in Abschrift übermittelt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstandes in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht. Beschlüsse des Vorstandes, die außerhalb von Sitzungen gefaßt worden sind, sind in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Vorstandes aufzunehmen.

#### **§ 8 Ausschüsse**

Der Vorstand hat das Recht, Ausschüsse zu bilden und seine Aufgaben festzulegen. Die Ausschüsse sind dem Gesamtvorstand berichtspflichtig.

#### **§ 9 Koordination bei Urlaub und Erkrankung**

Der Vorstandsvorsitzende stimmt die Urlaubswünsche und, sofern keine Regelung im Sinne des § 2 Abs. (3) greift, die entsprechenden Vertretungen der Vorstandsmitglieder aufeinander ab. Das Entsprechende gilt für den Fall der Erkrankung oder sonstigen Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes.

Berlin, \_\_\_\_\_ 1999

\_\_\_\_\_  
Der Vorsitzende des Aufsichtsrates

## Grundsätze für die Ermittlung des Optionspreises und des Auseinandersetzungsguthabens

1. Die nachfolgenden Grundsätze gelten, soweit diese vom Konsortialvertrag oder von den darin genannten Verträgen für anwendbar erklärt werden, in den folgenden Fällen:
  - (a) bei Ausübung einer Call-Option oder Put-Option i.S.d. Konsortialvertrages ("**Option**") für die Berechnung des Kaufpreises
    - (i) der von der BB-AG an der Holding gehaltenen stillen Beteiligung aus dem StG-Vertrag I;
    - (ii) der von der BB-AG an der BWB-NEU gehaltenen Beteiligung (sofern die BB-AG gemäß § 35.6 des Konsortialvertrages Gesellschafterin der BWB-NEU geworden ist);
  - (b) bei einer Kündigung oder anderweitigen Beendigung ("**Kündigung**") des StG-Vertrages II für die Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens der von der Holding an der BWB gehaltenen stillen Beteiligungen gemäß StG-Vertrages II.

Bei Ausübung einer Option hinsichtlich der von der BB-AG an der Holding gehaltenen Aktien gelten die nachstehenden Grundsätze, soweit diese vom Konsortialvertrag oder von den darin genannten Verträgen für anwendbar erklärt werden, für die Ermittlung des Kaufpreises für die Aktien nach näherer Maßgabe der Ziff. 8.

2. Der Kaufpreisanspruch bzw. das Auseinandersetzungsguthaben umfaßt, jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Ausübung der Option bzw. Kündigung

- 2 -

- (a) den Saldo aus den folgenden für die Holding geführten Konten gemäß StG-Vertrag II: Gesellschafterverrechnungskonto, Verlustvortragkonto und Verlustvortragkonto-SVZ und
- (b) den anteiligen Gewinn bzw. Verlust (einschließlich des Gewinns und des Verlustes aus oder im Zusammenhang mit der Beteiligung der BWB an der SVZ) der Holding gemäß StG-Vertrag II für das laufende Geschäftsjahr und
- (c) den der Beteiligungsquote entsprechenden Anteil an dem gemäß den nachstehenden Ziff. 3 bis 7 zu berechnenden Verkehrswert der vom StG-Vertrag II umfaßten Teilgeschäftsbetriebe unter Zugrundelegung einer Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals seit dem 01. Januar 2004 jährlich in Höhe des tatsächlichen Zinssatzes, mindestens jedoch des Referenzzinssatzes ("**Verkehrswert-BWB**").

Sofern die BB-AG oder die Holding gemäß § 35.6 des Konsortialvertrages Gesellschafterin der BWB-NEU geworden ist, umfaßt der Kaufpreisanspruch (i) den anteiligen Gewinn bzw. Verlust der BB-AG bzw. der Holding für das laufende Geschäftsjahr der BWB-NEU und (ii) den der Beteiligungsquote entsprechenden Anteil der BB-AG bzw. Holding an dem gemäß den nachstehenden Ziff. 3 bis 7 zu berechnenden Verkehrswert der BWB-NEU unter Zugrundelegung einer Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals seit dem 01. Januar 2004 jährlich in Höhe des tatsächlichen Zinssatzes, mindestens jedoch des Referenzzinssatzes ("**Verkehrswert-BWB-NEU**").

3. Der Verkehrswert-BWB bzw. Verkehrswert-BWB-NEU wird unverzüglich nach Ausübung der Option bzw. Kündigung durch eine vom Land Berlin und der BB-AG gemeinsam bestimmte unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter ermittelt. Können sich das Land Berlin und die BB-AG nicht innerhalb von einem Monat nach Ausübung der Option bzw. Kündigung auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einigen, ist sowohl das Land Berlin als auch die BB-AG berechtigt, den Hauptgeschäfts-

fürer des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. um die Benennung einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ersuchen.

4. Die Ermittlung des Verkehrswert-BWB bzw. Verkehrswert-BWB-NEU erfolgt unter Zugrundelegung der für Wirtschaftsprüfer berufsüblichen Methoden, einschließlich der DCF-Methode (Discounted Cashflow-Methode), sowie unter besonderer Berücksichtigung der Verwendung von EBITDA-Multiplikatoren. Für die Berechnung des Vielfachen des EBITDA (gemäß Ziffer 7 bereinigtes Ergebnis vor Zinsen, Ertragssteuern, Abschreibungen und Wertberichtigungen) ist ein Faktor zu verwenden, der für die Unternehmensbewertung im Rahmen vergleichbarer Unternehmenskäufe oder anderer vergleichbarer Geschäfte oder für die Bewertung vergleichbarer börsennotierter Unternehmen marktüblich ist; dabei ist auch der für die Unternehmensbewertung im Rahmen dieser Teilprivatisierung der BWB vom Investor angewandte Faktor zu berücksichtigen.
5. Im Falle der Ausübung der Option bzw. Kündigung während der gesetzlichen Tarifbindungsperiode bis einschließlich 31.12.2003 ist als Verkehrswert-BWB bzw. Verkehrswert-BWB-NEU der Gesamtbetrag der von der Holding gemäß StG-Vertrag II geleisteten Einlagen jährlich aufgezinst um einen Betrag in Höhe des zwanzigjährigen Durchschnitts zehnjähriger deutscher Bundesanleihen zuzüglich 2 % p.a. anzusetzen.
6. Bei der Anwendung von EBITDA-Multiplikatoren sind für die in Abzug zu bringenden Nettofinanzverbindlichkeiten die Nettofinanzverbindlichkeiten der vom StG-Vertrag II umfaßten Teilgeschäftsbetriebe der BWB bzw. der BWB-NEU zum Ablauf des letzten vollständigen Geschäftsjahres vor Ausübung der Option bzw. Kündigung anzusetzen. Ferner sind für die Berechnung des EBITDA und der Nettofinanzverbindlichkeiten die Tarife der jeweiligen Tarifperiode - unabhängig von der tatsächlich beantragten Höhe - in der Höhe anzusetzen, die sich aus der Anwendung der für die Tarifberechnung maßgeblichen Rechtsvorschriften ergibt.

- 4 -

7. Bei der Anwendung von EBITDA-Multiplikatoren sind das EBITDA und die Nettofinanzverbindlichkeiten der vom StG-Vertrag II umfaßten Teilgeschäftsbetriebe der BWB bzw. der BWB-NEU außerdem um die nachstehend genannten externen Sondereinflüsse zu bereinigen:
- (a) Falls die für die Genehmigung der Tarife für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständige Behörde des Landes Berlin die von der BWB bzw. BWB-NEU für die laufende Tarifperiode beantragten Tarife nicht genehmigt hat, sind für die Berechnung des Verkehrswertes das EBITDA und die Nettofinanzverbindlichkeiten zum Ablauf der letzten Tarifperiode zugrunde zu legen, für welche (i) die Tarife wie von der BWB bzw. BWB-NEU beantragt genehmigt wurden oder (ii) die BWB bzw. BWB-NEU eine von dem Antrag abweichende Genehmigungsentscheidung nicht gerichtlich angefochten haben, je nachdem, welche Tarifperiode näher an der laufenden Tarifperiode liegt.
  - (b) Falls das Land Berlin gemäß § 23 des Konsortialvertrages für die laufende Tarifperiode zur Abtretung seines Gewinnanspruchs und/oder zur Erstattung des Differenzbetrages gegenüber der BB-AG verpflichtet ist, sind das EBITDA und die Nettofinanzverbindlichkeiten so zu berechnen, als ob das Land Berlin der BWB bzw. BWB-NEU den vollen Umfang der zusätzlichen Kosten erstatten würde, die aus den in § 23.1 bis § 23.3 genannten Ereignissen resultieren.
  - (c) Der EBITDA ist im Falle, dass die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals unter der Referenzverzinsung liegt, so zu bereinigen, wie es sich bei einer jährlichen Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals mit dem tatsächlichen Zinssatz, mindestens jedoch mit dem Referenzzinssatz seit dem 01. Januar 2004 ergäbe.

**Anlage 16.3 zum Konsortialvertrag  
und Anlage 2 zum StG-Vertrag II**  
(mit den Änderungen der 5. Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag  
bzw. den Änderungen der Änderungsvereinbarung vom 23.10.2003)  
**Optionspreis/Auseinandersetzungsguthaben**

- 5 -

8. Bei Ausübung einer Option hinsichtlich der von der BB-AG an der Holding gehaltenen Aktien gelten die vorstehenden Grundsätze unter Ziff. 3 bis 7 in der Weise, daß als EBITDA und Nettofinanzverbindlichkeiten die entsprechenden Beträge der Holding anzusetzen sind.
9. Soweit in dem Konsortialvertrag und in den darin genannten Verträgen auf den vorläufigen Verkehrswert der jeweiligen Beteiligung abgestellt wird, ist damit ein Betrag in Höhe von 75% deren jeweiligen Buchwertes zum Ablauf des letzten vollständigen Geschäftsjahres vor Ausübung der Option bzw. Kündigung gemeint.
10. Unabhängig von dem Ergebnis der Verkehrswertermittlung nach den vorstehend aufgeführten Grundsätzen ist ein negativer Kaufpreis in jedem Falle ausgeschlossen.
11. Sowohl das Land Berlin als auch die BB-AG erkennen bereits jetzt das Ergebnis der Verkehrswertermittlung als für sie verbindlich an. Die durch die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entstehenden Kosten tragen das Land Berlin und die BB-AG je zur Hälfte.

**Anlage 21.2 a zum Konsortialvertrag  
und Anlage 3 zum StG-Vertrag II**

Ursprünglicher tatsächlicher Zinssatz:	8,5 %
Referenzzinssatz:	8,2 %
Nachträglich festgesetzter Zinssatz:	8,0 %
Tariflicher Abzugsposten:	€ 10 Millionen
Erhöhung Ausgleichsbetrag:	€ 10 Millionen x 49,9 % x ((8,2-8,0)/(8,5-8,0)) = € 4,99 Millionen x 2/5 = € 1,996 Millionen

## Anlage 23.7 d zum Konsortialvertrag

§ 3 Abs. 4 TPrG hätte nach dem Entwurf des Haushaltsentlastungsgesetzes 2002 (Senatsbeschuß Nr. 236/02 am 21. Mai 2002) wie folgt gelautet:

„Als angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals gilt die durchschnittliche Rendite zehnjähriger deutsche Bundesanleihen in einem Zeitraum von 20 Jahren, die der jeweiligen Kalkulationsperiode vorausgehen. Haben die Berliner Wasserbetriebe juristischen Personen des privaten Rechts, die erwerbswirtschaftlich tätig sind, gem. § 1 Beteiligungen als (typische oder atypische) stille Gesellschafter eingeräumt, so gilt als angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals die Verzinsung gem. Satz 1 zzgl. einer Verzinsung von 2 Prozentpunkten des Anteils des betriebsnotwendigen Kapitals, der dem Umfang der jeweiligen Beteiligung der juristischen Personen des privaten Rechts an den Berliner Wasserbetrieben entspricht. Haben die Berliner Wasserbetriebe den juristischen Personen des privaten Rechts darüber hinaus Rechte nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 eingeräumt, so gilt als angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals die Verzinsung gem. Satz 1 zzgl. einer Verzinsung von 2 Prozentpunkten.“

## Gremienzustimmungen

Konsortialvertrag:

Die Zustimmung des Aufsichtsrates der BB-AG und der Muttergesellschaft RWE und des Finanzinvestors wurden erteilt. Ein bestätigender Zustimmungsbeschluss der Muttergesellschaft Vivendi steht noch aus. Die Zustimmung der Hauptversammlung und des Aufsichtsrates der Holding stehen noch aus. Die Investoren haben erklärt, daß es einer Zustimmung des Aufsichtsrates der Investoren nicht bedarf.

StG-Vertrag I:

Die Zustimmung des Aufsichtsrates und der Hauptversammlung der Holding sowie der Hauptversammlung der BB-AG stehen noch aus.

StG-Vertrag II:

Die Zustimmung des Aufsichtsrates der BWB wurde erteilt. Die Zustimmung der Gewährträgersversammlung der BWB und der Hauptversammlung der Holding stehen noch aus.

IW-Vertrag:

Die Zustimmung der Hauptversammlung der Holding steht noch aus.

Kauf- und Über-  
tragungsvertrag:

Die Zustimmung des Aufsichtsrates der BB-AG wurde erteilt.

Soweit die Gremienzustimmungen noch ausstehen, erklären die Parteien, daß sie sie unverzüglich einholen und den anderen Vertragsparteien zukommen lassen werden.

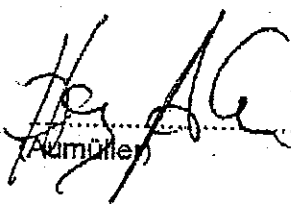


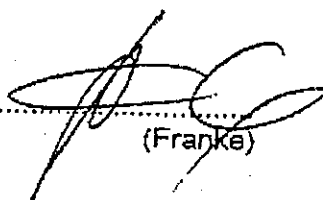
## Bestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geschäftsführung der RWE AQUA GmbH bestätigt hiermit, daß der Abschluß der Verträge im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung der Berliner Wasser Betriebe keiner Zustimmung des Aufsichtsrats der RWE AQUA GmbH bedarf.

Essen, 14. Juni 1999

  
(Aumüller)

  
(Franke)

RWE AQUA GmbH  
Hollestraße 3  
D-45127 Essen  
Tel. +49 201 12-062  
Fax +49 201 12-16 712

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Richard R. Klein  
Geschäftsführung: Hans Aumüller, Gert Franke, Dr. Arno Grau  
Sitz der Gesellschaft: Essen  
Handelsregister Essen (HRB 10 122)  
USt.-Id. Nr. DE 170 734 891

Bankverbindungen:  
Deutsche Bank Essen  
BLZ 360 700 50 Konto 2 453 587  
Commerzbank AG Essen  
BLZ 360 400 39 Konto 1 416 320

Unternehmensgruppe  
RWE Umwelt



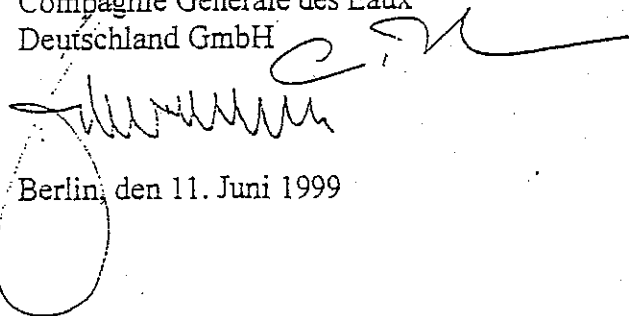
Bruckhaus Westrick Heller Löber  
Herrn Dr. Benecke  
Friedrichstraße 95  
  
10117 Berlin

**Compagnie Générale des Eaux  
Deutschland GmbH**  
Lindencorso Unter den Linden 21  
D-10117 Berlin  
Telefon: +49 (0)30 2092-1130  
Telefax: +49 (0)30 2092-1131  
Email: HGUZ70@aol.com

### *Bestätigung*

Hiermit bestätige ich, Ulrich Zimmermann, geb. am 22. 9. 1947,  
Geschäftsführer der Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH (CGED), Berlin,  
eingetragen beim Handelsgericht Ludwigshafen, HRB Nr. 3321,  
daß die CGED keinen Aufsichtsrat eingerichtet hat und laut Gesellschaftsvertrag  
auch kein Aufsichtsrat erforderlich ist.

Ulrich Zimmermann  
Compagnie Générale des Eaux  
Deutschland GmbH

  
Berlin, den 11. Juni 1999

Compagnie Générale des Eaux  
Deutschland GmbH  
Lindencorso Unter den Linden 21  
D-10117 Berlin  
Telefon: 030/20921130  
Telefax: 030/20921131

Amtsgericht:  
Ludwigshafen  
Handelsregister HRB Nr. 3321

Bankverbindung:

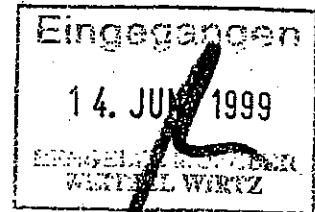
Geschäftsführung:  
Cyril Roger-Lacan  
Ulrich Zimmermann  
Jörg Simon

Allianz Capital Partners GmbH, Königinstraße 28, 80602 München

Herrn  
RA Cord-Georg Hasselmann  
c/o Hengeler Mueller Weitzel Wirtz  
Charlottenstraße 35/36

10117 Berlin

per Fax vorab: 030/2037 4333



☎ Durchwahl 089 / 3800-7582

Fax Durchwahl 089 / 3800-7586

Datum 14. Juni 1999

Betrifft **ACP Investition in BWB Berliner Wasserbetriebe AG  
durch BWB Beteiligungs AG zusammen mit RWE und Vivendi**

Hiermit bestätigen wir Ihnen, daß der Aufsichtsrat der Allianz Capital Partners GmbH der Geschäftsführung der Allianz Capital Partners GmbH Zustimmung erteilt hat, alle erforderlichen Verträge inklusive des Konsortialvertrages zwischen dem Land Berlin, RWE Aqua GmbH, CGE Deutschland GmbH und BWB Beteiligungs AG in Zusammenhang mit einer Investition in Genußscheine der BWB Beteiligungs AG zu verhandeln und zu unterschreiben.

Gezeichnet

Dr. Diethart Breipohl  
Vorsitzender des Aufsichtsrats  
Allianz Capital Partners GmbH

Thomas U.W. Pütter  
Vorsitzender der Geschäftsführung  
Allianz Capital Partners GmbH

Peter Gangsted  
Direktor  
Allianz Capital Partners GmbH

Vorsitzender der Geschäftsführung: Thomas U.W. Pütter  
Sitz der Gesellschaft: München, Registergericht: München HRB 119225  
HypoVereinsbank AG, München, Konto-Nr. 580 450 2817 (BLZ 700 200 01)

**Beschluß des Aufsichtsrates**

**der**

**RWE/VIVENDI Beteiligungs AG**

*Der Vorstand*  
~~Die Geschäftsführer~~ der RWE/VIVENDI Beteiligungs AG werden ermächtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang stehen mit der Privatisierung der Berliner Wasserbetriebe und den mit diesen verbundenen Unternehmen.

Berlin, den 11. Juni 1999

Aline Bouclet-Großmann

*Aline Bouclet-Großmann*

Thierry Roche

*Thierry Roche*

Jörg Simon

.....

Werner Böttcher

.....

Ralph Lindackers

.....

Dr. Andreas Lotze

.....

**Beschluß des Aufsichtsrates**

der

**RWE/VIVENDI Beteiligungs AG**

Die Geschäftsführer der RWE/VIVENDI Beteiligungs AG werden ermächtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang stehen mit der Privatisierung der Berliner Wasserbetriebe und den mit diesen verbundenen Unternehmen.

Berlin, den 11. Juni 1999

Aline Bouclet-Großmann

*Aline Bouclet-Großmann*

Thierry Roche

.....

Jörg Simon

*J. Simon*

Werner Böttcher

.....

Ralph Lindackers

.....

Dr. Andreas Lotze

.....

**Beschluß des Aufsichtsrats  
der  
RWE/VIVENDI Beteiligungs AG**

Der Vorstand der RWE/VIVENDI Beteiligungs AG wird ermächtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang stehen mit der Privatisierung der Berliner Wasserbetriebe und den mit diesen verbundenen Unternehmen.

Berlin, 11. Juni 1999

Aline Bouclet-Großmann

Thierry Roche

Jörg Simon

  
Werner Böttcher

  
Ralph Lindackers

  
Dr. Andreas Lotze

Übersetzung aus dem Französischen

VIVENDI

Aktiengesellschaft nach französischem Recht mit einem Grundkapital von 2.749.372.543,50  
Geschäftssitz: 42, Avenue de Friedland - F-75008 Paris

Handelsregister Paris 780 129 961 03901

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll  
des Vorstands der VIVENDI SA  
vom 11. März 1999

Dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 11. März wurden folgende Auszüge entnommen:

Anwesend:

- Herr Jean-Marie Messier, Vorstandsvorsitzender
- Herr Guy Dejouany, Ehrenvorsitzender
- Herr Ambroise Roux, Stellvertretender Vorstandsvorsitzender
- Herr Jean-Louis Beffa, Stellvertretender Vorstandsvorsitzender
- Herr Jacques Calvet )
- Herr Philippe Foriel-Destezet )
- Herr Jacques Friedmann )
- Frau Esther Koplowitz ) Vorstandsmitglieder
- Herr Henri Lachmann )
- Herr René Thomas )
- Herr Marc Viénot )

Abwesend und entschuldigt:

Hr. Bernard Arnault, Hr. Simon Murray, Hr. Serge Tchuruk, Vorstandsmitglieder, sind abwesend und haben einen entsprechenden Vertretungsbevollmächtigten bestellt.

Hr. Florac, Hr. Alain Gélis, Hr. Jean-Paul Morvan, Vertreter des Betriebsrats, wohnen der Sitzung bei. Frau Martine Barthes ist abwesend.

Hr. Bernard Cattenoz, Hr. Jacques Manardo, Hr. Edouard Salustro, Abschlußprüfer, wohnen der Sitzung bei.

Hr. Guillaume Hannezo, Leiter der Finanzabteilung und Hr. Jean-François Dubos, Generalsekretär, wohnen der Sitzung ebenfalls bei.



Übersetzung aus dem Französischen

CABINET DE TRADUCTION  
Traduction Française  
Techniques Bilingues  
Interprètes  
35, rue de la Bienfaisance - 75008 PARIS  
Tél. : 01 45 63 81 18

VL Berlin

Die CGE Deutschland GmbH, 100%ige Niederlassung von VIVENDI und mit der RWE AQUA GmbH als 100%ige Niederlassung der RWE Umwelt AG 50/50 Gesellschafter, hat dem Berliner Senat am Dienstag, den 9. März 1999 im Zusammenhang mit der Privatisierung der Berliner Wasserbetriebe (BWB AöR) und seiner Niederlassungen ein Angebot übermittelt.

Dieses Vorhaben wurde dem Vorstand anlässlich seiner letzten Sitzung vorgestellt und war seitdem Gegenstand einer bedeutenden steuerlichen Optimierung (siehe Folien in der Anlage zum vorliegenden Bericht).

Die Firma VIVENDI ist in ihrer Eigenschaft als Mutterhaus der CGE Deutschland GmbH gehalten, verschiedene Verpflichtungen in ihrem eigenen Namen zu übernehmen sowie gemeinsam und gesamtschuldnerisch mit der RWE UMWELT AG im Hinblick auf die von den Investoren und ihrer gemeinsamen Niederlassung, der BWB Beteiligungs AG, übernommenen Verpflichtungen zu haften.

Der Vorstand billigt die wesentlichen direkten und Haftungsverpflichtungen, die in das dem Land Berlin durch VIVENDI übermittelte Angebot aufgenommen wurden und dem vorliegenden Bericht beiliegen.

Herr Messier verweist darauf, daß sich die Wettbewerber auf Suez und Euron beschränken und VIVENDI angesichts der bereits schwachen Rentabilität des angelegten Kapitals von nicht tragbaren Preisangeboten Abstand nimmt.

Zur Bestätigung der Richtigkeit des vorliegenden Auszugs

Herr Pascal Dufour, Notar in Paris,  
legalisiert die nebenstehende(n)  
Unterschrift(en) von Herrn Gilbert  
Klajnman

Zur Bestätigung der Richtigkeit  
des vorliegenden Auszugs

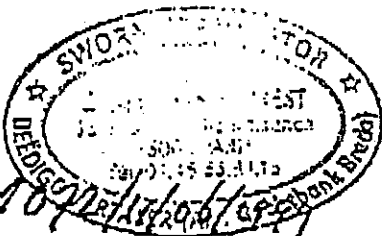
/gez. Unterschrift/

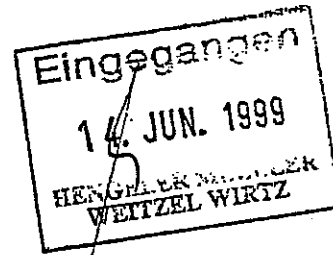
Diese Legalisierung verleiht dem  
vorliegenden Schriftstück in keiner  
Weise den Wert einer beglaubigten  
Urkunde und der Notar haftet nicht für  
den Inhalt des genannten Schriftstücks.  
/gez. Unterschrift/

Der Generalsekretär

*Für vollständige und  
richtige Übersetzung,*

*l de Peret*





VORSTAND

Senat von Berlin  
z. H. Frau Finanzsenatorin  
Dr. Annette Fugmann-Heesing  
Senatsverwaltung für Finanzen  
Klosterstraße 59

10179 Berlin

11. Juni 1999

### Teilprivatisierung Berliner Wasserbetriebe

Sehr geehrte Frau Senatorin,

unsere Tochtergesellschaft RWE Umwelt AG, die mit uns durch einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag verbunden ist, sowie deren Tochtergesellschaft RWE AQUA GmbH werden in Kürze das Vertragswerk zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe zeichnen.

Wir unterstützen und billigen das von RWE Umwelt AG und RWE AQUA GmbH eingegangene Engagement.

Die erforderlichen Beschlüsse der Vorstände und Aufsichtsräte von RWE AG und RWE Umwelt AG liegen vor.

Mit freundlichen Grüßen

RWE  
Aktiengesellschaft

**Gewinn- und ähnliche Ansprüche des Landes gegen die BWB**

1. Für das Kalenderjahr 1998 stehen dem Land Berlin gegen die BWB Ansprüche aus § 15 Abs. 4 BerlBG in der Fassung vom 12. März 1997 in Höhe von DM 84,85 Mio (in Worten: Deutsche Mark vierundachtzig Millionen und achthundertfünfzigtausend) zu.
2. Für das Kalenderjahr 1999 steht dem Land Berlin der gesamte Bilanzgewinn der BWB zu, soweit er nicht nach dem StG-Vertrag II auf die Holding entfällt.

SenbauWohnV

I Abel 1

Rahmenvertrag über die Straßenentwässerung

zwischen

dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für  
Bauen, Wohnen und Verkehr, nachstehend Berlin genannt,

und den

Berliner Wasserbetrieben, Anstalt des öffentlichen Rechts,  
nachstehend BWB genannt.

Preamblel

Mit Blick auf die beabsichtigte Teilprivatisierung der BWB und  
mit dem Ziel der Kostensenkung wird nunmehr das Verhältnis  
Berlin ./ BWB hinsichtlich der Straßenentwässerung auf die  
Grundlage dieses Vertrages gestellt.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Planung, der Bau, der  
Betrieb, die Unterhaltung (Instandhaltung nach DIN 31051),  
die Nutzung, die Verwaltung und die Finanzierung der An-  
lagen zum Sammeln, Ableiten, Behandeln und Versickern von  
Niederschlagswasser; sie dienen in erster Linie der Stras-  
senentwässerung, darüber hinaus teilweise der Ableitung  
von Schmutzwasser.



- 2 -

Zu diesen Anlagen (Straßenentwässerungsanlagen im Trenn- und Mischsystem) gehören Zu- und Abläufe, Leitungen, Mulden-Rigolen- und vergleichbare Systeme, Kontrollschächte, Regenwasserbecken und -behandlungsanlagen.

- (2) Berlin erhebt für die Nutzung seiner Grundstücke durch die BfW zur Vertragserfüllung keine Entgelte.
- Berlin gestattet, dass die Anlagen nach Absatz 1 auch der Ableitung des Niederschlagswassers von Anliegergrundstücken dienen.
- (3) Die Entnahme von Niederschlagswasser aus Straßenentwässerungsanlagen durch Berlin bedarf einer Vereinbarung mit den BfW.
- (4) Die Entnahme von Niederschlagswasser aus Straßenentwässerungsanlagen durch Dritte bedarf der Zustimmung der Parteien.
- (5) Die im öffentlichen Straßenland liegenden Teile der Grundstücksentwässerung für Niederschlagswasser und Schmutzwasser sowie die Anlagen zur Entnahme von Niederschlagswasser nach Abs. 3 und 4 sind nicht Bestandteile der Straßense und nicht Gegenstand des Vertrages.
- (6) Die Anlagen nach Absatz 1 sind wegen der gesetzlichen Aufgabenzuweisung in § 29e Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Berliner Wassergesetz dem Anlagevermögen der BfW zugeordnet. Die BfW haben das Recht, die öffentlichen Straßen im Sinne des Berliner Straßengesetzes zur Erfüllung ihrer Aufgabe gemäß § 29e Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 Berliner Wassergesetz zu nutzen.

- (7) Geeignete Grundstücke für Regenwasserbecken und -behandlungsanlagen sind nach Möglichkeit von Berlin bereitzustellen. Die BWB haben Berlin rechtzeitig auf notwendigen Grunderwerb hinzuweisen.
- (8) Der Straßenentwässerung dienende Grundstücke Berlins, die es selbst nicht bewirtschaftet, werden von den BWB verwaltet.
- (9) Die Berlin obliegende Straßenbaulast nach dem Berliner Straßengesetz wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 2

## Vertragsgrundlagen

- (1) Anwendung finden insbesondere die Landeshaushaltsordnung (LHO) nebst Ausführungsvorschriften (AVO LHO, namentlich zu §§ 7, 23, 24, 44, 54 und 55), das Berliner Straßengesetz mit den einschlägigen technischen Ausführungsvorschriften, die Umweltbestimmungen (namentlich das Berliner Wassergesetz), die EN 752 und 1610, die Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (Anweisung Bau - Abau) sowie die öffentlich-rechtlichen Vergabevorschriften in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Stand der Technik ist zu beachten. Die Parteien erarbeiten dazu technische und preisliche Standards.
- (3) Die Parteien sind zu gegenseitiger Abstimmung und zu vertrauensvollem Zusammenwirken verpflichtet. Das gilt besonders beim Abruf und bei der Bewirtschaftung von Fördermitteln.

H  
y

- 4 -

- (4) Bei der Ausführung des Vertrages ist die wirtschaftlichste Lösung unter Ausschöpfung aller technischen und betrieblichen Rationalisierungsmöglichkeiten zu wählen. Folgekosten und Lebensdauer der Anlagen sind zu berücksichtigen.
- (5) Berlin behält sich - unbeschadet der Rechte des Rechnungshofes - die Prüfung aller nach dem Vertrag in Rechnung gestellten Leistungen vor. Die BWB sind verpflichtet, Berlin die dafür erforderlichen Unterlagen auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die Parteien sind gehalten, den Vertrag jeweils rechtzeitig im Voraus durch Jahresvereinbarungen zum Umfang der gegenseitigen Leistungspflichten auszufüllen.

§ 3

## Aufgaben der BWB

- (1) Den BWB obliegen nach Maßgabe dieses Vertrages Planung, Bau, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Straßenentwässerungsanlagen.
- (2) Berlin kann von den BWB in Einzelfällen (z. B. Entwicklungsbereiche, Gebiete mit Erschließungsverträgen) verlangen, Dritten Leistungen wie die Planung, den Entwurf und den Bau von Straßenentwässerungsanlagen auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 und 2 zu überlassen. Die Prüfung und Bestätigung der Planung und die Bauüberwachung obliegen den BWB. Die BWB nehmen diese Anlagen nach Fertigstellung ab und übernehmen sie in ihr Anlagervermögen.
- H  
H



32

Anlage 31 zum Konsortialvertrag  
Rahmenvertrag

- 5 -

- (3) Die BWB führen für die Straßenentwässerungsanlagen einschließlich stillgelegter Teile aktuelle Bestandsunterlagen. Sie sind Berlin auf Verlangen auch auf Datenträger (ALX-System) zu übergeben. Darüber hinaus haben die BWB gegenüber Berlin und berechtigten Dritten einschlägige Auskünfte (z. B. Leitungsanfragen der Straßenbaulastträger) zu geben. Die Kosten sind für Berlin nach § 8 Abs. 5 abgegolten.

## § 4

## Konzeptionen

- (1) Konzeptionen für die Straßenentwässerung einschließlich der möglichen Arten der Ableitung, Versickerung und Reinigung sind von den BWB in Abstimmung mit den zuständigen Stellen Berlins unter Darlegung technischer und wirtschaftlicher Alternativen zu erstellen. Dabei sind die BWB frühzeitig in die städtebauliche Planung einzubinden.
- (2) Das Gesamtkonzept und die Bemessung der Straßenentwässerung sind grundsätzlich für zusammenhängende Einzugsgebiete in Abstimmung mit der dafür zuständigen Stelle und dem Straßenbaulastträger zu erstellen. Lösungen für einzelne Straßenzüge müssen dem Gesamtkonzept entsprechen.
- (3) Die von den zuständigen Stellen Berlins bestätigte Konzeption bildet die Grundlage für die Objektplanung und Bau-durchführung.
- (4) Berlin vergütet den BWB im Rahmen eines nach Abs. 5 bereitgestellten Planungsbudgets die Planung einschließlich der Konzeption nach vorheriger Absprache auf der Grundlage von § 6 HOAI.



32

Anlage 31 zum Konsortialvertrag  
Rahmenvertrag

- 6 -

(5) Die investiven Baumaßnahmen sind jährlich durch Berlin im Rahmen eines fortzuschreibenden Bauprogrammes (mit Terminvorgaben der Straßenbaulastträger) für das laufende und das folgende Jahr in Abstimmung mit den BWB unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel festzulegen. Der Entwurf des Bauprogrammes wird von den BWB auf der Grundlage der von Berlin vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen sowie betrieblicher und sonstiger Erfordernisse erstellt und Berlin vorgelegt.

Über den beabsichtigten Beginn und zeitlichen Ablauf der Straßenbaumaßnahmen unterrichtet der Straßenbaulastträger die BWB im Rahmen der Vorplanung, z. B. der Planungslaufberatungen. Änderungen dieser Termine sind den BWB unverzüglich mitzuteilen.

Das Bauprogramm enthält alle Maßnahmen, die in dem betreffenden Jahr Kosten verursachen.

Für jede Maßnahme haben die BWB neben den Gesamtkosten eine Aufteilung der Kosten nach Jahren anzugeben. Hierbei sind offene Bestellungen aus den Vorjahren zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind für die Maßnahmen ggf. bereits erfolgte Beauftragungen und Zahlungen darzustellen. Die BWB sind verpflichtet, die im Entwurf enthaltenen Maßnahmen zu beschreiben und ausführlich zu begründen.

(6) Die finanzielle Koordinierung aller Maßnahmen für die Straßenentwässerung, die Bereitstellung der Mittel und die Einstellung in die Haushaltsplanung obliegen Berlin in Abstimmung mit den BWB. Die BWB melden rechtzeitig auch Maßnahmen zur Gewässergüte, übergreifende Vorflutmaßnahmen, betriebliche Maßnahmen u. ä. an.

§ 5

Objektplanung, Bauüberwachung, Kosten

(1) Die BWB erstellen auf der Grundlage vom Straßenbaulastträger bestätigter Planungsunterlagen zeitnah die Bauplanungsunterlagen (BPU) für die Straßenentwässerung.

H  
B

(5) Die investiven Baumaßnahmen sind jährlich durch Berlin im Rahmen eines fortzuschreibenden Bauprogrammes (mit Terminvorgaben der Straßenbaulastträger) für das laufende und das folgende Jahr in Abstimmung mit den BWB unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel festzulegen. Der Entwurf des Bauprogrammes wird von den BWB auf der Grundlage der von Berlin vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen sowie betrieblicher und sonstiger Erfordernisse erstellt und Berlin vorgelegt.

Über den beabsichtigten Beginn und zeitlichen Ablauf der Straßenbaumaßnahmen unterrichtet der Straßenbaulastträger die BWB im Rahmen der Vorplanung, z. B. der Planungslaufberatungen. Änderungen dieser Termine sind den BWB unverzüglich mitzuteilen.

Das Bauprogramm enthält alle Maßnahmen, die in dem betreffenden Jahr Kosten verursachen.

Für jede Maßnahme haben die BWB neben den Gesamtkosten eine Aufteilung der Kosten nach Jahren anzugeben. Hierbei sind offene Bestellungen aus den Vorjahren zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind für die Maßnahmen ggf. bereits erfolgte Beauftragungen und Zahlungen darzustellen.

Die BWB sind verpflichtet, die im Entwurf enthaltenen Maßnahmen zu beschreiben und ausführlich zu begründen.

(6) Die finanzielle Koordinierung aller Maßnahmen für die Straßenentwässerung, die Bereitstellung der Mittel und die Einstellung in die Haushaltsplanung obliegen Berlin in Abstimmung mit den BWB. Die BWB melden rechtzeitig auch Maßnahmen zur Gewässergüte, übergreifende Vorflutmaßnahmen, betriebliche Maßnahmen u. ä. an.

#### § 5

#### Objektplanung, Bauüberwachung, Kosten

(1) Die BWB erstellen auf der Grundlage vom Straßenbaulastträger bestätigter Planungsunterlagen zeitnah die Bauplanungsunterlagen (BPU) für die Straßenentwässerung.

32

- (2) Die BFO ist Berlin zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Für die Prüfung und Genehmigung der vollständigen Unterlagen sind sechs Wochen vereinbart.
- (3) Grundlage für die Ermittlung der Honorare ist die HOAI in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Folgende Honorarzone nach HOAI gelten als vereinbart:  
Für normale Straßenentwässerungsanlagen Honorarzone II, Mindestsatz.  
Für Straßenentwässerungsanlagen mit mehreren Verknüpfungen und Zwangspunkten Honorarzone III, Mindestsatz.  
Die Anwendung der Honorarzone IV, Mindestsatz, bedarf der gesonderten Zustimmung Berlins.
- (5) Sofern die Grundlagenermittlung und die Vorplanung bereits nach § 4 geregelt sind, sind sie nicht nach § 5 in Ansatz zu bringen.
- (6) Die örtliche Bauüberwachung einschließlich der Rechnungsprüfung obliegt grundsätzlich den BWB.  
Das Honorar dafür wird derzeit wie folgt vereinbart:  
für Bauvorhaben mit anrechenbaren Kosten bis 1 Mio DM: 2,65 %, von 1 bis 8 Mio DM: 2,5 % und ab 8 Mio DM: 2,1 % der Baukosten.
- (7) Nebenkosten werden grundsätzlich pauschal mit 5 % der Honorarkosten gemäß HOAI vergütet. Notwendige Mehraufwendungen (mehr als 5 Vervielfältigungen, Gebühren) werden auf Nachweis vergütet.
- (8) Die Bauherrenleistungen der BWB werden in Anlehnung an die ABau mit derzeit 20 % vom Honorar nach HOAI vergütet. Die Vermessungsleistungen werden zum Nachweis abgerechnet. Bei Nachtragsangeboten wird der Prüfaufwand der BWB mit 3 % des Honoraransatzes nach der Honorartafel zu § 56 Abs. 1 der HOAI vergütet.

(ABau)



(9) Die Geschäftskosten werden nach Abschluss des Geschäftsjahres von den BWA auf Grundlage der Gewinn- und Verlustrechnung nachgewiesen und für das verausgabte Jahresbudget pauschal zum Ansatz gebracht. Der Prozentsatz gilt für das folgende Jahr als Kalkulationsgrundlage. Der Prozentsatz beträgt derzeit 3 %.

(10) Für die Vergütung sonstiger Ingenieur- und Verwaltungsleistungen bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.

§ 6

Vergabeverfahren und Beauftragung der investiven Baumaßnahmen

- (1) Werden Straßenentwässerungsanlagen im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen geplant und gebaut, ist grundsätzlich ein gemeinsames Vergabeverfahren durchzuführen. Nach Möglichkeit sind die Leistungen zum Bau von Schmutzwasser- und Trinkwasseranlagen in die gemeinsame Ausschreibung einzubeziehen.
- (2) Zwischen den Parteien ist fallweise abzustimmen, wer das Vergabeverfahren verantwortlich durchführt. In der Regel ist dies der Straßenbaulastträger. Die Kosten für das Vergabeverfahren sind dem Träger des Verfahrens anteilig von der anderen Partei zu vergüten.
- (3) Der Träger des Verfahrens nimmt die Ausschreibung vor.
- (4) Die Ausschreibungsunterlagen (Ausführungsplanung, Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis sowie die für die Einhaltung der technischen Regeln notwendigen Vertragsunterlagen) sind dem Träger des Verfahrens rechtzeitig in erforderlicher Anzahl zur Verfügung zu stellen.

- (5) Der Träger des Verfahrens hat der anderen Partei die sie betreffenden Angebote unverzüglich zur Prüfung und Wertung zu übergeben. Die Parteien verpflichten sich, die Prüfung und Wertung der sie betreffenden Abschnitte der Angebote so rechtzeitig auch bei umfangreichen Nebenangeboten abzuschließen und schriftlich gegenseitig zu bestätigen, dass der Zuschlag innerhalb der im Vergabeverfahren vereinbarten Fristen erteilt werden kann.
- Wurde insgesamt kein verträgliches Ergebnis erzielt oder sind die Angebotspreise in einem Teil des Leistungsverzeichnisses nicht angemessen, so ist zu prüfen, ob die Ausschreibung aufgehoben werden muß. Im Falle der Aufhebung führen die Parteien gemeinsam mit ausgewählten Bietern Verhandlungen bzw. sie holen weitere Angebote ein.
- (6) Die Parteien stimmen entsprechend den Submissionsergebnissen die Vergabe der Leistungen an den Bieter mit dem insgesamt technisch und wirtschaftlich annehmbarsten Angebot bzw. Nebenangebot ab. Eine getrennte Vergabe ist ausgeschlossen. Im Falle des Abs. 1 Satz 2 ist zwischen den Parteien ggf. ein Kostenausgleich zu vereinbaren.
- (7) Sondervorschläge und Nebenangebote der anbietenden Firmen für die Maßnahmen, die von den Vorgaben der Planungunterlagen abweichen, sind von jeder Partei zu genehmigen.
- (8) Der gemeinsame Auftragnehmer ist mit den Bauleistungen für die Anlagen der Straßenentwässerung (einschließlich Vorflut - und Regenwasserbehandlungsanlagen) von den BWS und für die Straßen vom Straßenbäulastträger getrennt zu beauftragen.

§ 7

Durchführung der investiven Baumaßnahmen

- (1) Die Bauausführung durch die BWS hat sich zeitlich in das Bauvorhaben des Straßenbaulastträgers einzuordnen. Der Straßenbaulastträger koordiniert die Maßnahmen für den Bau der Straßen und der Straßenentwässerungsanlagen in Abstimmung mit den BWS.
- (2) Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung für den Bau von Anlagen der Straßenentwässerung obliegen den BWS.
- (3) Die BWS sind für ihre Baumaßnahmen verkehrssicherungspflichtig. Die Baustelleninformation erfolgt nach den Regeln der BWS.
- (4) Die Kosten für den Bau und die Erweiterung von Straßenentwässerungsanlagen gemäß Abstimmung nach § 4 Abs. 5 trägt Berlin.
- (5) Kosten für Gebühren, Baugrunduntersuchungen, Probe-schlitzungen und Asphaltuntersuchungen sind Berlin zusätzlich bei Nachweis in Rechnung zu stellen. Die Ergebnisse der Untersuchungen und Prüfungen sind dem Straßenbaulastträger zu übergeben.
- (6) Die BWS erhalten Abschlagszahlungen von Berlin. Sie stellen die Kosten fest und rechnen sie bis zum 31. März des Folgejahres maßnahmenscharf ab.
- (7) Stellt der Straßenbaulastträger einen Antrag auf Fördermittel, sind die Anlagen der Straßenentwässerung mit einzubeziehen. Die BWS stellen die hierfür benötigten Unterlagen, insbesondere über den jährlichen Mittelbedarf, dem Straßenbaulastträger rechtzeitig vor Antragstellung zur Verfügung. Nach Förderzusage teilen die BWS dem Straßenbaulastträger rechtzeitig den monatlichen Mittelbedarf mit.



- 11 -

Die BWB rechnen die Fördermaßnahmen nach den Bestimmungen des Fördergebers ab.

Sofern sich Abweichungen vom ursprünglichen Antragsverfahren ergeben, verpflichten sich die BWB, diese Änderungen dem Straßenbaulastträger unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Betrieb und Unterhaltung (einschließlich Erneuerung) der Anlagen

- (1) Den BWB obliegen Betrieb und Unterhaltung (einschließlich Erneuerung) der Straßenentwässerungsanlagen.
- (2) Die Reinigung und die Kontrolle der Straßenabläufe obliegen dem Straßenbaulastträger.
- (3) Die Unterhaltung und Pflege aller Anlagenteile von Mulden-Rigolen- und vergleichbaren Systemen im öffentlichen Straßenland obliegen den BWB. Sie können sich dazu Dritter bedienen. Für Anlagen außerhalb des öffentlichen Straßenlandes bedarf es gesonderter Vereinbarungen. Die Leistungen sind öffentlich alle drei Jahre auszusprechen. Die Aufwendungen dafür sind nach Absatz 5 mit abgegolten.
- (4) Die Kosten für die Erneuerung der Anlagen sind von den BWB aus den Abschreibungen zu erwirtschaften. Die BWB stellen die Abschreibungen Berlin und den Anliegern anteilmäßig im Verhältnis der entwässerten Fläche der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu der entwässerten Fläche der angeschlossenen Grundstücke in Rechnung. Das Anteilverhältnis gilt auch für den übrigen Aufwand nach § 8. Die Bemessungsgrundlage der Kostenumlage im Einzelnen ist mit Berlin abzustimmen. Hierfür erstellte Gutachten sind zu berücksichtigen.

- 12 -

(5) Der auf Berlin für die Entwässerung der öffentlichen Straßen (Erneuerung, Betrieb und Verwaltung) entfallende Kostenanteil darf einen abzustimmenden jährlichen Betrag nicht übersteigen. Die BWB haben Berlin ihre Aufwendungen und ihre Rationalisierungsmaßnahmen mit Blick auf die verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Kostensenkung jeweils drei Monate vor Jahresende für das übernächste Jahr darzulegen.

Die Kosten für im öffentlichen Interesse durch den Straßenbaulastträger veranlaßte Änderungen an den Straßenentwässerungsanlagen gelten bis zu 20.000,-- DM im Einzelfall als abgegolten.

Anmerkung zu § 8 Abs. 5:

Die Finanzplanung 1999 - 2003 des Landes Berlin sieht dafür jährlich 109 Mio DM vor.

- (6) Die BWB erstellen die Grundlagen für die kostenneutrale Aufteilung des bisher einheitlichen Entwässerungsentgeltes nach dem Verursachergrundsatz auf die Einleiter von Schmutz- und Regenwasser. Die Einführung des gespaltenen Entwässerungsentgeltes ist im Laufe des Jahres 2000 angestrebt.
- (7) Die BWB erhalten entsprechend den zu erwartenden Aufwendungen monatliche Abschlagszahlungen von Berlin. Die Schlusszahlung erfolgt im Folgejahr nach Vorliegen der Schlussabrechnung. Die BWB stellen die Kosten fest.
- (8) Die BWB haben den Straßenbaulastträgern rechtzeitig die Planung der Unterhaltungsmaßnahmen mit Angabe der Bauzeit und der Begründung vorzulegen.
- (9) Der Straßenbaulastträger hat rechtzeitig den BWB eine Aufstellung der vorgesehenen Straßenunterhaltungsmaßnahmen mit Angaben der Bauzeit zur Kenntnis zu geben.

## § 9

## Mischwasseranlagen

Für Mischwasseranlagen gilt der Vertrag sinngemäß. Die Kosten für Planung und Bau teilen sich Berlin und die BWB im Verhältnis von derzeit 60 zu 40. Die Kosten für Betrieb, Erneuerung und Verwaltung der Anlagen gliedern sich in mengenunabhängige und mengenabhängige Kosten. Die mengenunabhängigen Kosten sind im Verhältnis von derzeit 60 (Berlin und Anlieger) zu 40 (BWB) aufzuteilen, die mengenabhängigen Kosten im Verhältnis der durchgeleiteten und behandelten Regen- und Schmutzwassermengen. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 4 S. 4 und 5.

## § 10

## Sonstiges

- (1) Straßenentwässerungsanlagen, die sich noch in der Unterhaltungspflicht des Straßenbaulastträgers befinden und sich in das hydraulische System der BWB einpassen lassen, werden in Abstimmung mit Berlin von den BWB instand gesetzt. Die Finanzierung erfolgt durch Berlin. Die Anlagen gehen anschließend in das Anlagevermögen, die Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung der BWB über.
- (2) Zweckfremde Nutzungen wie das Errichten und Betreiben von Telekommunikationslinien in Straßenentwässerungsanlagen gemäß § 1 Abs. 1 sind abhängig von einer vertraglichen Regelung mit Berlin.
- (3) Die BWB haben auf Verlangen Berlins stillgelegte Straßenentwässerungskanäle zu verfüllen oder auf seine Kosten zu entfernen.

- (4) Die BWB reichen die notwendigen Bestellungen für die Wiederherstellung der Straßenbefestigung nach Unterhaltungsmaßnahmen (Leitungsbau, Schacht- und Ablauftragulierungen) unverzüglich beim Straßenbaulastträger ein.

§ 11

Haftung

- (1) Die Regelung von Haftungsangelegenheiten im Zusammenhang mit der Straßenentwässerung liegt in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers. Die BWB haften gegenüber Berlin für alle Schäden, die im Rahmen ihrer Pflichten nach diesem Vertrag entstehen, und stellen Berlin von Schadenersatzansprüchen frei, die Dritte in diesem Zusammenhang berechtigterweise erheben.
- (2) Über Kontrollen und durchgeführte Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen führen die BWB Aufzeichnungen. Diese sind auf Verlangen dem Straßenbaulastträger vorzulegen.
- (3) Die Freistellungsverpflichtung der BWB nach Absatz 1 gilt nicht, wenn der Schadensfall dadurch verursacht wurde, dass der von den BWB konkret unter Hinweis auf die Folgen als erforderlich bezeichnete Ausführungsstandard auf Veranlassung des Landes Berlin nicht eingehalten worden ist.

§ 12

Vertragslaufzeit

Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Änderung der Rechtsform der BWB, mit einer Frist von neun Monaten zum Jahresende gekündigt werden; dies gilt nicht für das Nutzungsrecht gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2.



§ 13

Rechtsnachfolge

- (1) Die BWA können Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise nur mit Zustimmung Berlins übertragen.
- (2) Für den Fall der Privatisierung der BWA verpflichten sich die Vertragspartner, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Das Recht nach § 12 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Vertragsabschluss maßgebend waren, nicht nur vorübergehend so wesentlich ändern, dass die Erfüllung einzelner Bestimmungen für einen oder beide Parteien unzumutbar oder unmöglich wird, ist jede Partei berechtigt, eine Anpassung der Vertragsbestimmungen an die geänderten Verhältnisse zu verlangen.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsort ist Berlin.

Senatsverwaltung für Bauen,  
Wohnen und Verkehr

Berliner Wasserbetriebe

*Handwritten signature*



BA 1.1  
 im Zeitraum I

Grundstücksliste (Gruppiert nach Aktzeichen)

Stand: 08. Sep. 98

Stichtag: 08.09.1998

AZ	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuchbezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
<b>011001 14050 Berlin</b> Gesamtfläche: 654							
	Charlottenburg	14	7/1	Stadt Charlottenburg	30558 Akazienallee 33	654	TWW-JUN 101 90 002
<b>011002 14129 Berlin</b> Gesamtfläche: 67.448							
	Zehlendorf	1	5/13	Zehlendorf	30558 Am Beelitzhof 24	339	TWW-BEE 100 90 006
	Zehlendorf	1	205	Zehlendorf	14042 Am Beelitzhof 4, 18, 20, 22, 24 Kronprinzessinnenweg 130	66.176	TWW-BEE; Wohnungen, OWA Beelitzhof 100 90 006; 971 10 026; 101 90 006
	Zehlendorf	1	214	Zehlendorf	14042 Am Beelitzhof 4, 18	907	TWW-BEE 100 90 006
	Zehlendorf	1	217	Zehlendorf	14042 Am Beelitzhof 24	26	TWW-BEE 100 90 006
<b>011003 14129 Berlin</b> Gesamtfläche: 6.476							
	Zehlendorf	1	7/4	Zehlendorf	2916 Am Beelitzhof 25 Kronprinzessinnenweg 140	6.351	TWW-BEE; Wohnungen 100 90 006; 971 10 042
	Zehlendorf	1	7/6	Zehlendorf	2916 Kronprinzessinnenweg 140	102	TWW-BEE 100 90 006
	Zehlendorf	1	51/14	Zehlendorf	2916 Am Beelitzhof	23	TWW-BEE 100 90 006
<b>011004 14129 Berlin</b> Gesamtfläche: 530							
	Zehlendorf	1	36/3	Nikolassee	139 An der Rehwiese 33	530	TWW-BEE (Wassergewinnung) 100 90 006
<b>011005 14129 Berlin</b> Gesamtfläche: 45.520							
	Zehlendorf	1	152	Nikolassee	587 Rehwiese, an der	1.220	TWW-BEE (Wassergewinnung) 100 90 006
	Zehlendorf	2	1467/A1	Nikolassee	587 Rehwiese, an der	44.300	TWW-BEE (Wassergewinnung) 100 90 006

F  
 Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998  
 Gg. Udo von D... Müller AS...  
 14.6.1999, 11:30 Uhr

Von BwB entzogen am 14.6.1999, 11:30 Uhr









AZ	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbesitzbezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
	Tegel-Forst	2	329	Tegel-Gemeinde	4020 Bernauer Str., an der	8.845	Wassergewinnung Saatwinkel 100 90 001
	Tegel-Forst	2	331	Tegel-Gemeinde	4020 Bernauer Str., an der	35.636	Wassergewinnung Saatwinkel 100 90 001
<b>01023 Berlin</b>							<b>Gesamtfläche: 140,273</b>
	Zehlendorf		235	Zehlendorf	19007 Am Beellzof 15, 21 Kronprinzessinnenweg 150, 160	112.508	TWW-BEE 100 90 006
	Zehlendorf		760	Zehlendorf	15152 Kronprinzessinnenweg 23	26.632	TWW-BEE; OWA Beellzof 100 90 006; 101 90 006
	Zehlendorf		930/36	Zehlendorf	19007 Kronprinzessinnenweg 160	1.133	TWW-BEE 100 90 006
<b>01025 Berlin</b>							<b>Gesamtfläche: 9,065</b>
	Zehlendorf		58/14	Zehlendorf	6276 Fischerhüttenweg	5.065	Krumme Lanke 101 00 006
	Zehlendorf		1078/1	Zehlendorf	6276	3.370	Krumme Lanke nicht bekannt
	Zehlendorf		550	Zehlendorf	6276 Alte Fischerhütte, gegenüber der	81	TWW-RIE 100 90 008
	Zehlendorf		677/30	Zehlendorf	6276 Fischerhüttenweg	549	Krumme Lanke nicht bekannt
<b>01026 Berlin</b>							<b>Gesamtfläche: 3,618</b>
	Neukölln		120	Neukölln	15092 Leykestr. 13, 14	3.606	TNR-NEU; Wasserturm; Wohnungen 200 90 002; 971 10 065
	Neukölln		120	Neukölln	15092 Leykestr.	10	TNR-NEU; 200 90 002
	Neukölln		120	Neukölln	15092 Mittelweg	2	TNR-NEU; 200 90 002
<b>01026 Berlin</b>							<b>Gesamtfläche: 552,934</b>
	Spandau		14	Spandau	25728	81.177	TWW-JUN; 100 90 002
	Spandau		14	Spandau	25728	2.697	TWW-JUN; 100 90 002

*Handwritten notes and signatures:*  
 Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998  
 chemoor  
 [Signature]



Gemarkung	Fur	Furstuck	Grundbesitzbezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
Spandau	4	524	Spandau	21730 Pionierstr. 205, 206	40	TWW-SPA 100 90 003
Spandau	4	527	Spandau	27130 Pionierstr. 205, 206	7	TWW-SPA 100 90 003
<b>011030 13589 Berlin Gesamtlfläche:</b>					<b>2519</b>	
Spandau	4	44/4	Spandau	29814 Pionierstr. 206	2.519	TWW-SPA 100 90 003
<b>011031 10789 Berlin Gesamtlfläche:</b>					<b>714</b>	
Schöneberg	81	114/11	Schöneberg	8047 Potsdamer Str., westl. der	714	TWW-BEE (UEPW KLEISTPARK) 191 90 006
<b>011032 13589 Berlin Gesamtlfläche:</b>					<b>42199</b>	
Spandau	4	271	Spandau	34593 Redelandsstr. 163 - 181 (unger.)	42.199	TWW-SPA (OWA) 101 90 003
<b>011033 14129 Berlin Gesamtlfläche:</b>					<b>4563</b>	
Zehlendorf	1	155	Zehlendorf	1890	4.563	TWW-BEE (Wassergewinnung) 100 90 006
<b>011034 14129 Berlin Gesamtlfläche:</b>					<b>1905</b>	
Zehlendorf	1	1452/58	Zehlendorf	2045 Rehsprung	905	TWW-BEE (Wassergewinnung) 100 90 006
<b>011035 14129 Berlin Gesamtlfläche:</b>					<b>1930</b>	
Zehlendorf	2	1378/17	Zehlendorf	3542 A	1.930	TWW-BEE (Wassergewinnung) 100 90 005
<b>011036 14129 Berlin Gesamtlfläche:</b>					<b>36926</b>	
Zehlendorf	1	54/2	Zehlendorf	8550	11.206	TWW-BEE (Wassergewinnung) 100 90 006
Zehlendorf	1	154	Zehlendorf	8550 Rehweise	2.804	TWW-BEE (Wassergewinnung) 100 90 006
Zehlendorf	1	156	Zehlendorf	8550	2.828	TWW-BEE (Wassergewinnung) 100 90 006
Zehlendorf	1	158	Zehlendorf	8550	3.192	TWW-BEE (Wassergewinnung) 100 90 006
Zehlendorf	1	1510/55	Zehlendorf	8550	460	TWW-BEE (Wassergewinnung) 100 90 006

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

*Handwritten signatures and notes:*  
 - Top right: *Handwritten signature*  
 - Middle right: *Handwritten signature*  
 - Bottom left: *Handwritten signature*  
 - Bottom right: *Handwritten signature*  
 - Far right: *Handwritten signature*

A.L. Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuchbezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
Zehlendorf	1	1511/55	Zehlendorf	8550	1.118	TWW-BEE (Wassergewinnung) 100 90 006
Zehlendorf	1	1512/55	Zehlendorf	8550	2.329	TWW-BEE (Wassergewinnung) 100 90 006
Zehlendorf	2	1370/13	Zehlendorf	8550	4.130	TWW-BEE (Wassergewinnung) 100 90 006
Zehlendorf	2	1371/14	Zehlendorf	8550	2.293	TWW-BEE (Wassergewinnung) 100 90 006
Zehlendorf	2	1374/15	Zehlendorf	8550	2.698	TWW-BEE (Wassergewinnung) 100 90 006
Zehlendorf	2	1375/16	Zehlendorf	8550	2.868	TWW-BEE (Wassergewinnung) 100 90 006
<b>01037 14129 Berlin</b>					<b>Gesamtfläche:</b>	<b>21042</b>
Zehlendorf	1	153	Zehlendorf	13532	4.342	TWW-BEE (Wassergewinnung) 100 90 006
<b>01038 14129 Berlin</b>					<b>Gesamtfläche:</b>	<b>72025</b>
Zehlendorf	6	37/6	Zehlendorf	1618	980	TWW-RIE 991 00 008
Zehlendorf	6	38/6	Zehlendorf	1618	1.604	TWW-RIE 991 00 008
Zehlendorf	6	39/5	Zehlendorf	1618	25.071	TWW-RIE 991 00 008
Zehlendorf	6	40/6	Zehlendorf	1618	40.176	TWW-RIE 991 00 008
Zehlendorf	6	41/6	Zehlendorf	1618	327	TWW-RIE 991 00 008
Zehlendorf	6	42/7	Zehlendorf	1618	3.544	TWW-RIE 991 00 008
Zehlendorf	6	54/3	Zehlendorf	1618	323	TWW-RIE 991 00 008
<b>01039 14129 Berlin</b>					<b>Gesamtfläche:</b>	<b>430478</b>
Zehlendorf	13	36/5	Zehlendorf	19009	384	Schlachtensee 101 00 006

Handwritten signatures and notes on the right side of the page, including a large signature at the top right and another signature below it.

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

AZ	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbesitzbezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
	Zehlendorf	2	1076/1	Zehlendorf	19009	196.311	Schlachtensee nicht bekannt
	Zehlendorf	2	1077/60	Zehlendorf	19009	307	Bootshaus 970 20 039
	Zehlendorf	4	549	Zehlendorf	19009	233.476	Schlachtensee nicht bekannt
01040 1050 Berlin Gesamtläche 46173							
	Charlottenburg	1	541	Charlottenburg	30555	39.277	TNR-WZ; TWW-JUN (ZPW WESTEND); Wohngebäude (vorn); Wohngebäude (hinten) 290 90 001; 191 90 002; 971 10 054; 971 10 056 971 10 054; 971 10 056
	Charlottenburg	1	1375/195	Charlottenburg	30555	6.960	TWW-JUN (ZPW WESTEND); 191 90 002
	Charlottenburg	1	1459/195	Charlottenburg	30555	731	TWW-JUN (ZPW WESTEND); 191 90 002
	Köpenick	453	174	Köpenick	1749N	75	DEST Allende I 204 00 006
	Zehlendorf	1	48/2	Nikolassee	139	1.100	TWW-BEE (Wassergewinnung) 100 90 006
01041 1050 Berlin Gesamtläche 5107							
	Charlottenburg	14	375	Charlottenburg	30559	5.107	TWW-SPA (Wasserturm Westend); Wohnhaus 100 90 003; 971 10 058
01042 10709 Berlin Gesamtläche 1778							
	Wilmsdorf	5	89	Wilmsdorf	7108	1.778	Hauptverwaltung 900 11 500
01043 10709 Berlin Gesamtläche 2061							
	Wilmsdorf	2	1161/11	Wilmsdorf	18755	1.072	Verpachtung 970 20 000
	Wilmsdorf	2	1162/11	Wilmsdorf	18764	989	Verpachtung 970 20 000

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

*Handwritten signatures and notes:*  
 Schnoor  
 10  
 10.10.1998



AZ	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundb. bezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung	Kostenstelle
01301	Marzahn	207	28	Marzahn	Luise-Zielz-Strabe	79	DEST Marzahn A	204 00 006
Gesamtfläche: 79								
01302	Köpenick	498	1002	Köpenick	An der Wuhlheide	65.991	TWW-WUH; Wohnungen	991 00 014; 971 10 074
Gesamtfläche: 65.991								
01305	Hellersdorf	184	76	Hellersdorf	Boizenburger Straße	188	DEST Kaulsdorf Nord III	204 00 006
Gesamtfläche: 188								
01307	Marzahn	236	105	Marzahn	Raout-Wallenberg-Straße 76	169	DEST Marzahn D	204 00 006
Gesamtfläche: 169								
01308	Marzahn	205	47	Marzahn	Wuhlestraße	692	DEST Cecilienstraße	204 00 006
Gesamtfläche: 692								
01313	Lichtenberg	712	160	Lichtenberg	Frankfurter Allee 184, 186	76	DEST Frankfurter Allee Süd	204 00 006
Gesamtfläche: 76								
01314	Lichtenberg	14	1140	Lichtenberg	Franz-Jacob-Straße	321	DEST Fennpfuhl IV	204 00 006
Gesamtfläche: 321								
01315	Köpenick	171	273	Köpenick	Am Goldmannpark	1.533	TWW-FRI (Garagen)	100 90 010
Gesamtfläche: 2.898								
01316	Köpenick	171	327	Köpenick	Werlseestraße 17	1.366	TWW-FRI (Garagen)	100 90 010
Gesamtfläche: 4.500								
01316	Hellersdorf	102	392	Hellersdorf	Golzower Straße 7, 11	4.500	Vermietung PI-K	970 20 316

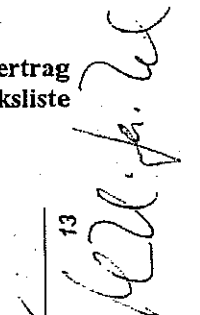
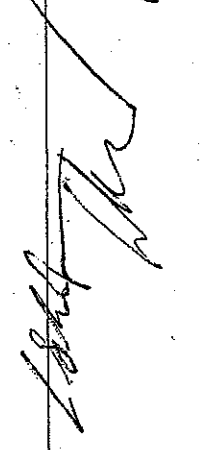
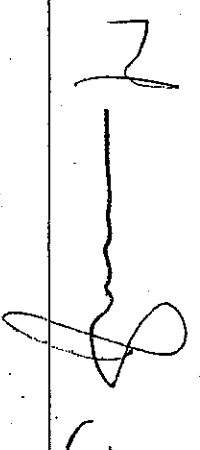
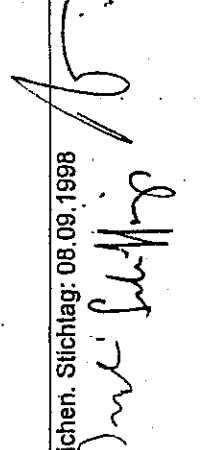
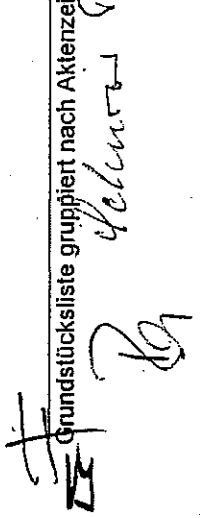
Handwritten signature: *Helmut ...*

Handwritten signature: *Helmut ...*

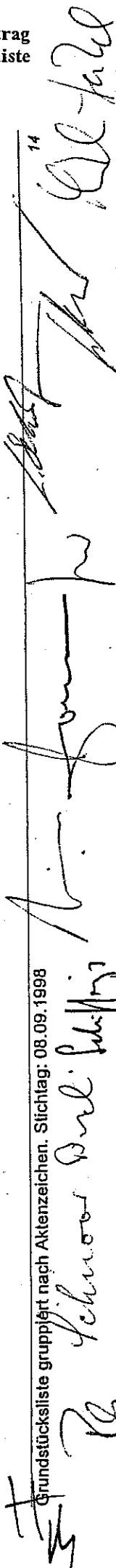
Handwritten signature: *Helmut ...*

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

AZ	Flur	Flurstück	Grundbezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung	Kostenstelle
<b>01317 10319 Berlin</b> Gesamtfläche: 15983								
Lichtenberg	409	231	Lichtenberg	1183N	Ontarosesstraße 17	5.975	TWW-FRE	991 00 016
Lichtenberg	410	62	Lichtenberg	1183N	Eriseering	6.707	TWW-FRE	100 90 016
Lichtenberg	510	148	Lichtenberg	1183N		3.301	TWW-FRE	100 90 016
<b>01318 1505518 Berlin</b> Gesamtfläche: 72								
Hohenschönhausen	8	65	Hohenschönhausen	2019N	Gärtnersstraße 36, 37, 38	72	DEST Hohenschönhausen II	204 00 006
<b>01319 12467 Berlin</b> Gesamtfläche: 976								
Treptow	124	198	Treptow	1544N	Kieflholzstraße 236	976	976 zu TWW-JOH (außer Betrieb), leere Gebäudehülle	100 90 011
<b>01320 12487 Berlin</b> Gesamtfläche: 46791								
Treptow	140	3	Treptow	1538N	Südstaltee	87.334	TWW-JOH	100 90 011
Treptow	148	17	Treptow	1538N	Königsheideweg 200	57.948	TWW-JOH	100 90 011
Treptow	149	3	Treptow	1538N	Königsheideweg	10.238	TWW-JOH	100 90 011
Treptow	149	12	Treptow	1538N	Königsheideweg 200	68.623	TWW-JOH; Wohnungen	100 90 011; 971 10 076
Treptow	149	13	Treptow	1538N	Königsheideweg 200	318	TWW-JOH	100 90 011
Treptow	149	14	Treptow	1538N	Königsheideweg 200	16	TWW-JOH	100 90 011
Treptow	149	15	Treptow	1538N	Königsheideweg 200	28	TWW-JOH	100 90 011
Treptow	149	17	Treptow	3925N	Königsheideweg 226	86	TWW-JOH	100 90 011
Treptow	149	18	Treptow	3925N	Haushoferstraße 4	81	TWW-JOH	100 90 011


  
 Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998
   

  

  

  


AZ Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuchbezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
Treptow	149	21	3925N	Haushoferstraße 6	63	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	149	22	3925N	Koschatweg 16	112	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	149	28	3925N	Koschatweg 18	101	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	149	29	3925N	Koschatweg 20	117	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	149	32	3925N	Koschatweg 22	116	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	149	33	3925N	Koschatweg 24	94	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	149	36	3925N	Koschatweg 26	91	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	149	37	3925N	Koschatweg 28	91	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	149	40	3925N	Koschatweg 30	91	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	149	41	3925N	Koschatweg 30 A	87	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	149	45	3925N	Koschatweg 32	99	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	149	46	3925N	Koschatweg 34	62	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	149	49	3925N	Koschatweg 36	72	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	149	50	3925N	Koschatweg 38	69	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	149	53	3925N	Koschatweg 40	68	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	149	54	3925N	Koschatweg 44	66	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	149	57	3925N	Koschatweg 46	59	TWW-JOH 100 90 011


  
 Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

AZ	Flur	Flurstück	Grund	hbezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
Treptow	149	58	Treptow		3925N Koschatweg 48	60	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	156	60	Treptow		1538N Königsheldeweg 200	85.801	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	156	61	Treptow		1538N Königsheldeweg 200	150.056	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	156	63	Treptow		3925N Koschatweg 54, 56	158	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	156	66	Treptow		3925N Koschatweg 58	57	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	156	66	Treptow		3925N Koschatweg 60	58	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	156	70	Treptow		3925N Koschatweg 62	86	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	156	72	Treptow		3925N Koschatweg 64	86	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	156	74	Treptow		3925N Koschatweg 68	85	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	156	76	Treptow		3925N Koschatweg 70	80	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	156	78	Treptow		3925N Koschatweg 72	80	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	156	81	Treptow		3925N Koschatweg 74	83	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	156	84	Treptow		3925N Koschatweg 76	83	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	156	86	Treptow		3925N Lindhorstweg 102, 104, 106	156	TWW-JOH 100 90 011
Treptow	163	14	Treptow		3925N Königsheldeweg 200	4.852	TWW-JOH 100 90 011
<b>Gesamtfläche: 133,431</b>							
Lichtenberg	110	1013	Lichtenberg		273N Rhinstraße	74	DEST Rhinslr. 204 00 006
Lichtenberg	111	3005	Lichtenberg		273N Am Wasserwerk	8.071	TWW-LIC 191 90 010

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

*Handwritten signatures and notes:*  
 - Top right: *15*  
 - Middle right: *Handwritten signature*  
 - Bottom right: *Handwritten signature*



AZ	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbesitzbezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung	Kostenstelle
Köpenick	162	73	Köpenick	9802N	Fürstenwalder Damm	11.958	TWW-FRI 100 90 010		
Köpenick	162	75	Köpenick	9802N	Fürstenwalder Damm	5.565	TWW-FRI 100 90 010		
Köpenick	162	82	Köpenick	9802N	Müggelseedamm 301, 303, 305, 307	232.703	TWW-FRI; 100 90 010;		
Köpenick	162	83	Köpenick	9012N	Fürstenwalder Damm	117.447	TWW-FRI 100 90 010		
Köpenick	162	84	Köpenick	8296N	Werseestraße	3.834	TWW-FRI 100 90 010		
Köpenick	172	21	Köpenick	9802N	Fürstenwalder Damm	1.193	TWW-FRI 100 90 010		
Köpenick	172	23	Köpenick	9802N	Fürstenwalder Damm	6.638	TWW-FRI 100 90 010		
Köpenick	172	25	Köpenick	9802N	Fürstenwalder Damm	11.530	TWW-FRI 100 90 010		
Köpenick	172	50	Köpenick	9802N	Fürstenwalder Damm 602	12.233	TWW-FRI 100 90 010		
Köpenick	172	51	Köpenick	9802N	Fürstenwalder Damm	11.812	TWW-FRI 100 90 010		
Köpenick	172	52	Köpenick	9802N	Fürstenwalder Damm	10.901	TWW-FRI 100 90 010		
Köpenick	172	53	Köpenick	9012N	Fürstenwalder Damm	4.386	TWW-FRI 100 90 010		
Köpenick	451	124	Köpenick	9802N	Müggelseedamm (neben Nr. 136)	298	TWW-FRI 100 90 010		
Marzahn	218	195	Marzahn	3579N	Murtzauer Ring	79	DEST Marzahn B 204 00 006		
Lichtenberg	710	19	Lichtenberg	275N	Paul-Gesche-Straße	185	DEST AH Friedrichsfelde 204 00 006		

011327 (1268) Berlin Gesamtlfläche 79  
011328 (10316) Berlin Gesamtlfläche 185

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Slichtag: 08.09.1998  
*Handwritten signature: B. G. ...*  
*Handwritten signature: ...*  
 17  
 11.11.78

Gemarkung

01329 10469 Berlin Gesamtläche 77										
Prenzlauer Berg	316	185	Prenzlauer Berg	57N	Pleskower Weg (gegenüber Nr. 16)	77	DEST Greifswalder Straße	204 00 006		
01331 10669 Berlin Gesamtläche 79										
Lichtenberg	14	1110	Lichtenberg	273N	Rudolf-Seiffert-Straße (neben Nr. 28)	79	DEST Fernpfuhl III	204 00 006		
01332 10315 Berlin Gesamtläche 3577										
Lichtenberg	709	6	Lichtenberg	275N	Seddiner Straße 2	2.975	TNR-PAN, Wohnungen	200 90 006; 971 10.079		
Lichtenberg	709	8	Lichtenberg	275N	Marzahner Chaussee 39	602	TNR-PAN	200 90 006		
01339 12524 Berlin Gesamtläche 6277										
Glienicke	1	53/3	Treptow	1541N	Sammelweisstraße	906	TNR-NEU	200 90 002		
Glienicke	1	54/3	Treptow	1541N	Sammelweisstraße	884	TNR-NEU	200 90 002		
Glienicke	1	55/3	Treptow	1541N	Sammelweisstraße	916	TNR-NEU	200 90 002		
Glienicke	1	56/3	Treptow	1541N	Sammelweisstraße	944	TNR-NEU	200 90 002		
Glienicke	1	57/3	Treptow	1539N	Sammelweisstraße	1.767	TNR-NEU	200 90 002		
Glienicke	2	8/3	Treptow	1539N	Rudower Straße 91	800	TNR-NEU	200 90 002		
01335 12524 Berlin Gesamtläche 31107										
Glienicke	2	4995/252	Treptow	1542N	Schönefelder Chaussee 60	6.247	TNR-NEU	200 90 002		
Glienicke	2	4996/252	Treptow	1542N	Schönefelder Chaussee 60	24.860	TNR-NEU	200 90 002;		
01336 10325 Berlin Gesamtläche 6626										
Pankow	42	181	Pankow	0747N	Zepernicker Straße	102	TWW-BUC (Wasserturm)	200 90 001		

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

*Handwritten signature and date:*  
 79 Holmow D. Schilling 25.09.1998  
 18





AZ	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuchbezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
	Hennigsdorf	8	150/1	Hennigsdorf	576	222.011	Anreicherung 101 20 017
	Hennigsdorf	9	30/2	Hennigsdorf	576	52.794	TWW-STO 101 20 017
	Hennigsdorf	9	32	Hennigsdorf	576	2.500	TWW-STO 100 90 017
	Hennigsdorf	9	33	Hennigsdorf	576	9.750	TWW-STO 101 20 017
	Hennigsdorf	9	66	Hennigsdorf	576	5.070	Anreicherung 101 20 017
	Hennigsdorf	9	70	Hennigsdorf	576	2.220	Anreicherung 101 20 017
	Hohenschöpping	1	60	Velten	1077	17.827	TWW-STO 100 90 017
	Hohenschöpping	1	61	Velten	1077	26.395	TWW-STO 100 90 017
	Hohenschöpping	1	83/8	Velten	1077	46.717	TWW-STO 100 90 017
	Hohenschöpping	1	83/9	Velten	1077	43.943	TWW-STO 100 90 017
	Hohenschöpping	1	84/3	Velten	1077	7.480	TWW-STO 100 90 017
	Stolpe-Dorf	1	30/7	Stolpe-Dorf	70	4.744	TWW-STO 10120 017
	Stolpe-Dorf	1	30/8	Stolpe-Dorf	70	2.839	TWW-STO 101 20 017
	Stolpe-Dorf	1	30/9	Stolpe-Dorf	70	134.951	TWW-STO 101 20 017
	Stolpe-Dorf	1	81/11	Stolpe-Dorf	129	15.573	TWW-STO 100 90 017
	Stolpe-Dorf	4	1/1	Stolpe-Dorf	130	5.619	TWW-STO 100 90 017
	Stolpe-Dorf	4	1/3/lw.	Stolpe-Dorf	130	3.000	TWW-STO 101 20 017

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

*Technischer Bearbeiter*  
*Stolpe-Dorf*  
*15.09.1998*

*21*

AZ	Flur	Flurstück	Grundbuch	Ort	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
Stolpe-Dorf	4	101/1	Stolpe-Dorf		130		11.981	TWW-STO 100 90 017
Stolpe-Süd	1	30/3	Stolpe-Dorf		70		2.367	TWW-STO 101 20 017
Stolpe-Süd	1	30/4	Stolpe-Dorf		70		1.955	TWW-STO 101 20 017
Stolpe-Süd	1	30/5	Stolpe-Dorf		70		576	TWW-STO 101 20 017
Stolpe-Süd	1	30/6	Stolpe-Dorf		70		1.448	TWW-STO 101 20 017
Stolpe-Süd	1	31/2	Stolpe-Dorf		70		1.079	TWW-STO 101 20 017
Stolpe-Süd	1	31/3	Stolpe-Dorf		70		34	TWW-STO 101 20 017
Stolpe-Süd	1	31/5	Stolpe-Dorf		70		80.051	TWW-STO 101 20 017
Stolpe-Süd	1	37	Stolpe-Dorf		70		32.941	TWW-STO 101 20 017
Stolpe-Süd	1	44/3	Stolpe-Dorf		70		22.268	TWW-STO 101 20 017
Stolpe-Süd	1	44/5	Stolpe-Dorf		70		85.084	TWW-STO 101 20 017
Stolpe-Süd	1	46	Stolpe-Dorf		70		641	TWW-STO 100 90 017
Stolpe-Süd	1	48	Stolpe-Dorf		70		6.470	TWW-STO 101 20 017
Stolpe-Süd	1	49	Stolpe-Dorf		70		2.293	TWW-STO 101 20 017
Stolpe-Süd	1	50	Stolpe-Dorf		70		2.904	TWW-STO 100 90 017
Stolpe-Süd	1	52/1	Stolpe-Dorf		70		1.444	TWW-STO 100 90 017
Stolpe-Süd	1	52/2	Stolpe-Dorf		70		2.281	TWW-STO 100 90 017

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998  
*Ber*  
*Schwarz*  
*Bauk. Schilling / K. ...*  
*W. ...*

AZ	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuchbezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bezeichnung Kostenstelle
	Stolpe-Süd	1	55/2	Stolpe-Dorf	70		27.961	TWW-STO 100 90 017
	Stolpe-Süd	1	58	Stolpe-Dorf	70		4.241	TWW-STO 101 20 017
	Stolpe-Süd	1	59	Stolpe-Dorf	70		4.606	TWW-STO 101 20 017
	Stolpe-Süd	1	74/1	Stolpe-Dorf	129		82.497	TWW-STO; Wohnungen 100 90 017; 971 10 084
	Stolpe-Süd	1	75/1	Stolpe-Dorf	65		19.171	TWW-STO 101 20 017
	Stolpe-Süd	1	80/1	Stolpe-Dorf	129		2.090	TWW-STO 100 90 017
	Stolpe-Süd	1	80/2	Stolpe-Dorf	129		689	TWW-STO 100 90 017
	Stolpe-Süd	1	80/3	Stolpe-Dorf	129		7.543	TWW-STO 100 90 017
	Stolpe-Süd	1	81/1	Stolpe-Dorf	129		9.251	TWW-STO 100 90 017
	Stolpe-Süd	1	81/10	Stolpe-Dorf	129		8.884	TWW-STO 100 90 017
	Stolpe-Süd	1	81/2	Stolpe-Dorf	129		3.089	TWW-STO 100 90 017
	Stolpe-Süd	1	81/6	Stolpe-Dorf	129		2.109	TWW-STO 100 90 017
	Stolpe-Süd	1	86/2	Stolpe-Dorf	70		1.004	TWW-STO 100 90 017
	Stolpe-Süd	1	86/3	Stolpe-Dorf	70		2.173	TWW-STO 100 90 017
	Stolpe-Süd	1	86/4	Stolpe-Dorf	130		40.545	TWW-STO 100 90 017
	Stolpe-Süd	4	2/1	Stolpe-Dorf	65		844	TWW-STO 100 90 017
	Stolpe-Süd	4	2/2	Stolpe-Dorf	65		10.949	Anreicherung 101 20 017

Grundstückliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

*Handwritten signatures and notes:*  
 Below the table, there are several handwritten signatures and notes. One prominent signature appears to be "Bun' Schlippe" with a large flourish. To the right, there is a signature that looks like "H. H. H. H." with a date "23". At the bottom left, there is a signature that looks like "K. H. H. H." with a date "23".

AZ	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grunderwerbbezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
	Stolpe-Süd	4	3	Stolpe-Dorf	65	11.060	Anreicherung 101 20 017
	Stolpe-Süd	4	12/1	Stolpe-Dorf	65	413.912	Anreicherung 101 20 017
	Stolpe-Süd	4	35/1	Stolpe-Dorf	65	1.377	Anreicherung 101 20 017
	Stolpe-Süd	4	37/1	Stolpe-Süd	65	32.784	Anreicherung 101 20 017
	Stolpe-Süd	4	86/1	Stolpe-Dorf	129	17.097	TWW-STO 100 90 017
	Stolpe-Süd	4	86/2	Stolpe-Dorf	129	582	TWW-STO 100 90 017
	Stolpe-Süd	4	87/3	Stolpe-Dorf	129	48.436	TWW-STO 100 90 017
	Stolpe-Süd	4	87/4	Stolpe-Dorf	129	3.825	TWW-STO 100 90 017
	Stolpe-Süd	4	87/5	Stolpe-Dorf	129	35.215	TWW-STO 100 90 017
	Stolpe-Süd	4	88/1	Stolpe-Dorf	129	1.128	Wohnungen (Waldhaus) 971 10 084
	Stolpe-Süd	4	92/3	Stolpe-Dorf	129	3.810	TWW-STO 100 90 017
	Stolpe-Süd	4	92/4	Stolpe-Dorf	129	38.134	TWW-STO 100 90 017
	Stolpe-Süd	4	93	Stolpe-Dorf	129	4.463	TWW-STO 100 90 017
	Stolpe-Süd	4	95	Stolpe-Dorf	129	12.453	TWW-STO 100 90 017
	Stolpe-Süd	4	96	Stolpe-Dorf	129	6.956	TWW-STO 100 90 017
	Stolpe-Süd	4	97	Stolpe-Dorf	129	12.730	TWW-STO 100 90 017
	Stolpe-Süd	4	98	Stolpe-Dorf	129	6.112	TWW-STO 100 90 017

Grundstückliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

*Handwritten signatures and notes:*  
 - Top right: *Waldhaus*  
 - Middle right: *Waldhaus*  
 - Bottom right: *Waldhaus*

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuchbezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
Stolpe-Süd	4	99	Stolpe-Dorf	129	2.056	TWW-STO 100 90 017
Stolpe-Süd	5	56	Stolpe-Dorf	129	10.961	TWW-STO 100 90 017
<b>01348 15366 Dahlwitz-Hoppegarten</b>						
Dahlwitz-Hoppegarten	1	9	Dahlwitz-Hoppegarten	2750	3.464	Rohrtrasse von WW Friedrichshagen zum ZPW Lichtenberg 100 90 010
Dahlwitz-Hoppegarten	4	193	Dahlwitz-Hoppegarten	2750	922	Rohrtrasse von WW Friedrichshagen zum ZPW Lichtenberg 100 90 010
Dahlwitz-Hoppegarten	4	194	Dahlwitz-Hoppegarten	2750	474	Rohrtrasse von WW Friedrichshagen zum ZPW Lichtenberg 100 90 010
Dahlwitz-Hoppegarten	4	204	Dahlwitz-Hoppegarten	2750	4.631	Rohrtrasse von WW Friedrichshagen zum ZPW Lichtenberg 100 90 010
Dahlwitz-Hoppegarten	4	205	Dahlwitz-Hoppegarten	2750	505	Rohrtrasse von WW Friedrichshagen zum ZPW Lichtenberg 100 90 010
Dahlwitz-Hoppegarten	4	304	Dahlwitz-Hoppegarten	2750	5.553	Rohrtrasse von WW Friedrichshagen zum ZPW Lichtenberg 100 90 010
Dahlwitz-Hoppegarten	4	306	Dahlwitz-Hoppegarten	2750	11.148	Rohrtrasse von WW Friedrichshagen zum ZPW Lichtenberg 100 90 010
Münchehofe	2	2/1	Münchehofe/Dahlwitz	49	5.032	Rohrtrasse von WW Friedrichshagen zum ZPW Lichtenberg 100 90 010
<b>01349 15366 Hönow</b>						
Hönow	2	175/1	Hönow	1759	324	Armaturen der Transportleitungen zwischen WW Friedrichshagen und ZPW Lindenber 100 90 010
<b>01350 15366 Hönow</b>						
Glienicke	15	277/175	Treptow	1539N	1.812	Rohrtrasse

*Handwritten notes and signatures:*  
 - At the top right: "25" and a signature.  
 - In the middle right: "Münchehofe" and "Dahlwitz".  
 - At the bottom left: "15366 Hönow".  
 - At the bottom right: "Grundstückliste gruppiert nach Aktienzeichen. Stichtag: 08.09.1998" and a signature.  
 - At the very bottom right: "15366 Hönow" and a signature.

AZ	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuchbezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
	Glienicke	15	291/175	Treptow	1539N Straße 126, an der	390	Rohrtrasse ?
	Glienicke	15	292/175	Treptow	1539N Rudower Straße	859	Rohrtrasse ?
<b>01353 2459 Berlin Gesamtlfläche: 65029</b>							
	Lichtenberg	170	10	Lichtenberg	272 Fuchsbau	6.913	TWW-WUH (Brunnengalerie) 100 90 014
	Lichtenberg	170	22	Lichtenberg	272 Am Walde; Fuchsbau	812	TWW-WUH (Brunnengalerie) 100 90 014
	Lichtenberg	171	9001	Lichtenberg	271N Rummelsburger Landstraße	1.071	TWW-WUH (Brunnengalerie) 100 90 014
	Lichtenberg	171	9003	Lichtenberg	271N Am Walde; Rummelsburger Landstraße	7.852	TWW-WUH (Brunnengalerie) 100 90 014
	Lichtenberg	181	7013	Lichtenberg	272N Rummelsburger Landstraße	10.178	TWW-WUH (Brunnengalerie) 100 90 014
	Lichtenberg	181	7014	Lichtenberg	272N Hegemeisterweg	23.188	TWW-WUH (Brunnengalerie) 100 90 014
	Lichtenberg	181	7020	Lichtenberg	272N Gleyeweg 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51	5.016	TWW-WUH (Brunnengalerie) 100 90 014
<b>01355 1356 Berlin Gesamtlfläche: 14657</b>							
	Pankow	139	61	Pankow	0751N Waldstraße 59, 60; Umlandstraße 20; Treskowstraße	14.557	TNR-PAN 200 90 006
<b>01356 1037 Berlin Gesamtlfläche: 241014</b>							
	Lichtenberg	411	135	Lichtenberg	4194N Zobtener Straße, nördl.	519	TNR-MIT 200 90 0057
	Lichtenberg	412	72	Lichtenberg	4195N Fischersstraße, an der	827	TNR-MIT 200 90 005
	Lichtenberg	412	75	Lichtenberg	4196N Fischersstraße, nordöstlich der	41	TNR-MIT 200 90 005
	Lichtenberg	412	76	Lichtenberg	4194N Huronseestraße 48, 50, 52, südwestlich der	14.887	TNR-MIT 200 90 005
	Lichtenberg	412	81	Lichtenberg	4194N Zobtener Straße, an der	1.835	TNR-MIT 200 90 005

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

*Handwritten signatures and notes:*  
 - Top right: "26" and a signature.  
 - Middle right: "Stebener" and a signature.  
 - Bottom left: "13" and a signature.

AZ	Flur	Flurstück	Grundbesitzbezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
Lichtenberg	412	82	Lichtenberg	4184N	Zoblener Straße, an der	4.674	TNR-MIT 200 90 006
Lichtenberg	412	87	Lichtenberg	4194N	Fischerstraße, an der	1.231	TNR-MIT 200 90 005?
<b>01357 (18195) Berlin Gesamtläche 7.652</b>							
Pankow	42	234	Pankow	17932N	Am Stener Berg	1.959	100 90 018
Pankow	43	7	Pankow	17932N	Am Stener Berg	5.693	TWW-BUC 100 90 018
<b>01358 (13055) Berlin Gesamtläche 300</b>							
Hohenschönhausen	19	116 l/w.	Hohenschönhausen		Sandinostraße, verlängerte; Große-Leege-Straße	300	DEST Hohenschönhausen I 204 00 006
<b>01359 (12627) Berlin Gesamtläche 0</b>							
Hellersdorf	nn		Hellersdorf		Hermesdorfer Straße, neben Nr. 10	0	DEST Hellersdorf WG 3.3 204 00 006
<b>01360 (12524) Berlin Gesamtläche 0</b>							
Glienicke	4	2986	Treptow	2847N	Schönefelder Chaussee, hinten Nr. 179	0	DEST Allglenicke (Zuordnung beantragt 437 m²) 204 00 006
<b>01361 (13057) Berlin Gesamtläche 0</b>							
Wartenberg Gut	3	316	Hohenschönhausen	388N	Randowsstraße, gegenüber Nr. 12	0	DEST Hohenschönhausen IV/2 204 00 006
<b>01380 (12489) Berlin Gesamtläche 0</b>							
Kanne	2	91/91w.	Treptow	00795	hinten Bernsladter Weg 1-7 (Bahngelände) (686 m²)	0	TNR-ADL 200 90 008
Kanne	2	2595/93	Treptow	00795	Bernsladter Weg 3a (1.144 m²)	0	TNR-ADL 200 90 008
Kanne	2	2596/93	Treptow	00795	Bernsladter Weg 5 (681 m²)	0	TNR-ADL; Wohnungen 200 90 008; 971 10 078
Kanne	2	2597/93	Treptow	00795	Bernsladter Weg 7 (684 m²)	0	TNR-ADL; Wohnungen 200 90 008; 971 10 078
Kanne	2	3298/93	Treptow	00795	Zugangsweg zu Bernsladter Weg 3 a (115 m²)	0	TNR-ADL; Wohnungen 200 90 008; 971 10 078

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

*Handwritten signatures and notes:*  
 - Large signature: *Burkhardt*  
 - Another signature: *W. Jahnke*  
 - Note: *W. Jahnke*

AZ	Flur	Flurstück	Grundbuchbezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung	Kostenstelle	
Kanne	2	3299/93	Treptow	00795 Bernstadter Weg 1, 3 (1.034 m²)	0	TNR-ADL	200 90 008	
01802	12679/Berlin	Gesamtfläche					0	
Marzahn	41tlw.	Marzahn		Allee der Kosmonauten 187	0	DEST Marzahn G	204 00 006	
01803	12619/Berlin	Gesamtfläche					0	
Hellersdorf	nn	Hellersdorf		Ernst-Bloch-Straße, neben Nr. 45	0	DEST WG 1	204 00 006	
01804	12689/Berlin	Gesamtfläche					0	
Marzahn	4 tlw.	Marzahn		Glambecker Ring, neben Nr. 50	0	DEST Marzahn O II;	204 00 006	
01805	12689/Berlin	Gesamtfläche					0	
Marzahn	274/202tlw	Marzahn		Havemannstraße, gegenüber Nr. 3	0	DEST Ahrensfelde	204 00 006	
01806	12659/Berlin	Gesamtfläche					0	
Hellersdorf	1	815	Hellersdorf	Ludwigsfelder Straße, gegenüber Nr. 13	0	DEST Hellersdorf WG 4.1	204 00 006	
01807	12687/Berlin	Gesamtfläche					0	
Marzahn	33tlw.	Marzahn		Mehrower Allee/Lea-Grundig-Straße	0	DEST Marz. L	204 00 006	
01808	12689/Berlin	Gesamtfläche					0	
Falkenberg Gut	1	178	Marzahn	847N Wittenberger Straße, neben Nr. 93	0	DEST Marzahn Nord II	204 00 006	
01809	13051/Berlin	Gesamtfläche					0	
Hohenschönhausen	nn	Hohenschönhausen		Zingster Straße	0	DEST Hohenschönhausen III	204 00 006	
01810	10315/Berlin	Gesamtfläche					0	
Lichtenberg	159tlw.	Lichtenberg		1688N Rosenfelder Ring, gegenüber Nr. 54	0	DEST Friedrichsfelde	204 00 006	
01811	12627/Berlin	Gesamtfläche					0	
Hellersdorf	nn	Hellersdorf		Oschalzer Ring	0	DEST Hellersdorf WG.5.4	204 00 006	

Handwritten notes and signatures:

- Large signature: *Heinrich...*
- Signature: *Bill. Jander*
- Text: *Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998*
- Text: *Heinrich...*

AZ	Flur	Flurstück	Grundbesitzbezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung	Kostenstelle
<b>02001 10965 Berlin</b> Gesamtfläche: 0							
Neukölln	114	6	Tempelhof	3086	0	Columbiadamm (am schwarzen Weg)	0 TWW-COL 191 90 106
<b>02001 10555 Berlin</b> Gesamtfläche: 31630							
Tiergarten	50	6/2	Moabit	11080	3.594	Alt-Moabit 70 Gotzkowskystr. 22	APW/BLN VIII, Vermietung (altes PW); RHB 400 00 037; 980 15 000; 303 00 002
Tiergarten	50	327	Moabit	11080	36	Alt-Moabit 70 Gotzkowskystr. 22	APW/BLN VIII 400 00 037
<b>02002 18357 Berlin</b> Gesamtfläche: 61615							
Wedding	15	343	Wedding	15318	6.515	Beiermannstr. 6, 7, 8, 9	APW/BLN X; TNK-WED; PJ-KW; RHB 400 00 039; 300 90 003 ; 981 10 039; 303 00 003
<b>02006 10785 Berlin</b> Gesamtfläche: 21233							
Tiergarten	8	3580	Lützowviertel	1982	2.233	Genthiner Str. 10	APW/BLN VII; Wohnungen 400 00 034; 981 10 034
<b>02007 10969 Berlin</b> Gesamtfläche: 41178							
Kreuzberg	195	367/5	Kottbusser Tor	2883	428	Gitschiner Str. 10 Alexandrinenstr. 130	HPW/BLN II 400 00 031
Kreuzberg	195	449	Kottbusser Tor	2884	170	Alexandrinenstr. 130 Gitschiner Str. 10	HPW/BLN II; 400 00 031;
Kreuzberg	195	451	Kottbusser Tor	2883	0	Alexandrinenstr. 130 Gitschiner Str. 10	HPW/BLN II 400 00 031
Kreuzberg	195	454	Kottbusser Tor	2883	3.580	Alexandrinenstr. 130 Gitschiner Str. 10	HPW/BLN II; Wohnungen; Regenbecken BLN II 400 00 031; 981 10 031; 303 00 004
<b>02008 10999 Berlin</b> Gesamtfläche: 31364							
Kreuzberg	1	3808/192	Kottbusser Tor	1135	61	Paul-Lincke-Ufer 19	APW Berlin I 400 00 030
Kreuzberg	1	3912	Kottbusser Tor	1135	3.303	Paul-Lincke-Ufer 19	APW Berlin I; Wohnungen; RHB 400 00 030; 981 10 030; 303 00 004

*Handwritten signature: Philipp...*

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

29

AZ	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
02009	10963 Berlin	5	2268	Potsdamer Tor	Schöneberger Str. 21	2.538	APW BLN III 400 00 032
<b>Gesamtfläche: 2.538</b>							
02010	13353 Berlin	26	166	Wedding	Seestr. 3 Sylter Str. 1	3.633	HPW BLN IX; Wohnungen; RHB 400 00 038; 981 10 038; 303 00 003
02011	10961 Berlin	26	168	Wedding	Seestr. 3 Sylter Str. 1	904	HPW BLN IX 400 00 038
<b>Gesamtfläche: 4.537</b>							
02012	10587 Berlin	2	113/1	Tempelhofer Vorstadt	Urbanstraße 177	4.655	RÜB BLN VI; Wohnungen; RHB 400 00 033; 981 10 033; 303 00 004
<b>Gesamtfläche: 4.655</b>							
02013	12659 Berlin	5	192/10	Stadt Charlottenburg	Salzufer 21	1.554	UEPW CHB Ia; Wohnungen 400 00 042; 981 10 042
<b>Gesamtfläche: 1.554</b>							
02014	12659 Berlin	4	558	Stadt Charlottenburg	Sophie -Charlotten-Str. 114 Mollwitzstr. 1	6.680	HPW CHB I; Wohnungen; RHB 400 00 041; 981 10 041; 303 00 002
<b>Gesamtfläche: 7.158</b>							
02015	13527 Berlin	4	2507/95	Stadt Charlottenburg	Sophie -Charlotten-Str. 114	478	HPW CHB I; RHB 400 00 041; 303 00 002
<b>Gesamtfläche: 3.416</b>							
02016	12057 Berlin	15	70	Spandau	Nonnendamm 37	3.416	APW CHB III; Wohnungen 400 00 046; 981 10 046
<b>Gesamtfläche: 3.416</b>							
02017	12057 Berlin	128	14	Neukölln	Dammweg 251 Sonnenallee 289	2.281	APW NKN II(aII); Wohnungen 400 00 052; 981 10 052
02018	12057 Berlin	128	152/2	Neukölln	Sonnenallee 289 Dammweg 251	1.144	APW NKN II 400 00 052
<b>Gesamtfläche: 1.676</b>							
02019	12045 Berlin	110	262	Neukölln	Schandauer Straße 14	5.751	APW NKN I; RHB 400 00 051; 303 00 004
<b>Gesamtfläche: 5.751</b>							

Handwritten signature: *Ulrich Jäger*

Handwritten text: *30*

Handwritten text: *Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998*

Handwritten text: *Ulrich Jäger*

AZ	Flur	Flurstück	Grundl	bezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung	Kostenstelle
<b>021021 12359 Berlin</b>									
Britz	212	68	Britz		8219	Späthstraße 24, 28, 29	2.993	APW BRI	400 00 040
							<b>Gesamtfläche:</b>	<b>8180</b>	
Britz	212	69	Britz		8219	Späthstraße 24, 28, 29	4.484	APW BRI; Wohnungen	400 00 040; 981 10 040
Britz	212	70	Britz		8219	Späthstraße	96	APW BRI	400 00 040
Britz	212	71	Britz		8219	Späthstraße 24, 28, 29	86	APW BRI	400 00 040
Britz	212	72/1	Britz		8219	Späthstraße 24, 28, 29	521	APW BRI	400 00 040
<b>021022 12353 Berlin</b>									
Buckow	315	309/2	Buckow		13042	Wildmeisterdamm 255	4.547	Regenrückhaltebecken	303 00 005
							<b>Gesamtfläche:</b>	<b>4157</b>	
<b>021023 12357 Berlin</b>									
Rudow	407	226/5	Rudow		16353	Stubenrauchstraße 112	1.213	APW RUD	400 00 055
Rudow	407	226/6	Rudow		16353	Stubenrauchstraße 111	688	APW RUD	981 10 055
							<b>Gesamtfläche:</b>	<b>1901</b>	
<b>021026 13407 Berlin</b>									
Reinickendorf	4	4/54	Reinickendorf		10157	Zermater Straße 28	2.256	UEPW REI I; Wohnungen	400 00 053; 981 10 053
							<b>Gesamtfläche:</b>	<b>2256</b>	
<b>021027 13408 Berlin</b>									
Reinickendorf	1	332/22	Reinickendorf		9678	Klixstraße 6	650	UEPW REI II	400 00 054
Reinickendorf	1	333/22	Reinickendorf		9678	Klixstraße 7	650	UEPW REI II	400 00 054
Reinickendorf	1	334/22	Reinickendorf		9678	Klixstraße 8	650	UEPW REI II; Wohnungen	400 00 054; 981 10 054
							<b>Gesamtfläche:</b>	<b>1950</b>	
<b>021031 13465 Berlin</b>									
Frohnau	4	57/21	Frohnau		6949	Bifrostweg 5, 7 Arm Eichenhain 27	1.947	UEPW WAID a	400 00 072

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998  
*Buckow* *Reinickendorf* *Frohnau* *Britz* *Rudow* *Reinickendorf* *Frohnau*  
*10.10.1998*

AZ	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ort	Grundstück-Nr.	Fläche (m²)	Bezeichnung	Kostenstelle
021032	10567 Berlin				Wilkestraße 11	2586	1.342 UEPW TGL 400 00 066	
					Wilkestraße 9		1.244 UEPW TGL; Wohnungen 400 00 066; 981 10 066	
					Dianastraße 6	932	UEPW WAID 400 00 071	
					Dianastraße 6 A	504	Wohnungen 981 10 071	
					Breitenbachstraße 30	3.062	HPW WIT; Wohnungen 400 00 075; 981 10 075	
					Breitenbachstraße 31	1.216	HPW WIT 400 00 075	
					Belckestraße 10, 11, 12 Götelstraße 111, 113, 115	4.167	HPW SPA I; Wohnungen 400 00 057; 981 10 057	
					Wegscheider Straße 39, 40	23	APW SPA III; Wohnungen 400 00 063; 981 10 063	
					Wegscheider Straße 40, 40 A	1.708	APW SPA III; Wohnungen 400 00 063; 981 10 063	
					Allonaer Straße 75	1.558	APW SPA V; Wohnungen 400 00 089; 981 10 089	
					Tiefwerderweg 19 A	101	UEPW SPA II 400 00 061	
					Falkenseer Chaussee 216	954	APW SPA IV 400 00 064	

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

*Handwritten signatures and notes:*  
 Johnson  
 16.5.1998  
 32  
 11.11.1998



AZ	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung	Kostenstelle
	Gewehrplan und Pulverfa	2	131/65	Spandau	34591	Daumstraße	154	APW SPA II	400 00 062
<b>02:053 12089 Berlin</b> <b>Gesamtläche: 3.224</b>									
	Kladow	2	2277/2	Kladow	4928	Hersbrucker Weg 22 Kalzwanger Steig	3.015	Regensickerbecken; UEPW Gat c 303 00 002; 400 90 024	
	Kladow	2	2278/2	Kladow	4928	Hersbrucker Weg 22	209	UEPW Gat c, Regensickerbecken; 400 90 024, 303 00 002;	
<b>02:056 12247 Berlin</b> <b>Gesamtläche: 8.119</b>									
	Lichterfelde	1	4348	Lichterfelde	8589	Wiesenweg 6	2.626	Wohnungen 981 10 005	
	Lichterfelde	1	4373	Lichterfelde	8589	Siemensstraße 37, 38, 39 Wiesenweg 6 A	5.493	HPW STG; TNK- STE 400 00 065; 300 90 005	
<b>02:060 12108 Berlin</b> <b>Gesamtläche: 6.102</b>									
	Tempelhof	3	1/17	Tempelhof	787	Burgemeisterstraße 15	2.200	APW THF 400 00 070	
	Tempelhof	3	547/1	Tempelhof	787	Burgemeisterstraße 16, 17, 18	2.902	TNK-TEM; Wohnungen 300 90 004; 981 10 004	
<b>02:062 12905 Berlin</b> <b>Gesamtläche: 3.430</b>									
	Lichtenrade	1	297	Lichtenrade	14410	John-Locke-Straße 43	1.352	Wohnungen 981 10 047	
	Lichtenrade	1	299	Lichtenrade	14410	John-Locke-Straße 47	2.078	APW LRD 400 00 047	
<b>02:063 12105 Berlin</b> <b>Gesamtläche: 4.201</b>									
	Mariendorf	1	82/2	Mariendorf	11506	Blumenweg 4 Ringstraße 90	960	Wohnungen 981 10 048	
	Mariendorf	1	82/3	Marienfelde	11506	Ringstraße	129	Wohnungen 981 10 048	
	Mariendorf	1	1094/82	Mariendorf	11506	Blumenweg 5, 6, 7 Ringstraße 87, 88, 89	3.112	APW MDF 400 00 048	
<b>02:064 12277 Berlin</b> <b>Gesamtläche: 7.238</b>									
	Marienfelde	1	384	Marienfelde	7343	Straße 435	5	APW MFD 400 00 049	

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

*Handwritten signature: B. Phillip*

*Handwritten signature: [unclear]*

*Handwritten signature: [unclear]*



AZ	Flur	Flurstück	Grundbesitzbezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung
<b>Gesamtlfläche: 927</b>							
02.080	1016/7 Berlin	15/2	Zehlendorf	6215	Teitower Damm 282	927	927 APW ZHL II 400 00 085
<b>Gesamtlfläche: 862</b>							
02.081	12109 Berlin	117	Wannsee	1654	Friedenstraße 33	862	862 Regensickerbecken 303 00 006
<b>Gesamtlfläche: 21725</b>							
02.082	12109 Berlin	95	Wannsee	4154	Stölpchenweg 48	2.725	UEPW ZHL Ie; Wohnungen 400 00 080; 981 10 080
<b>Gesamtlfläche: 668</b>							
02.084	12129 Berlin	67/3	Zehlendorf	10796	Am Schlachtensee 70	668	668 UEPW ZHL Ic 400 00 078
<b>Gesamtlfläche: 29281504</b>							
02.087	14069 Berlin	79	Gatow	1134	Potsdamer Chaussee Straße 269	6.927	TWA-R KAR 500 90 001
Gatow	2	97	Gatow	1139	Potsdamer Chaussee Straße 265	543.911	TWA-R KAR 500 90 001
Gatow	2	102	Gatow	1134	Potsdamer Chaussee Straße 265 ; Straße 269	680.623	TWA-R KAR 500 90 001
Gatow	2	104	Gatow	1134	Potsdamer Chaussee Straße 269	50.399	TWA-R KAR 500 90 001
Gatow	2	123	Gatow	1134	Straße 269	235.672	TWA-R KAR 500 90 001
Gatow	2	683/124	Gatow	2302	Scharfe Lanke 65	77	TWA-R KAR 500 90 001
Gatow	3	57/11	Gatow	1147	Gatower Straße	17	TWA-R KAR 500 90 001
Gatow	3	69/6	Gatow	1147	Gatower Straße	446	TWA-R KAR 500 90 001
Gatow	3	249/69	Gatow	1147	Gatower Straße	1.276	TWA-R KAR 500 90 001
Gatow	3	250/69	Gatow	1147	Gatower Straße	78	TWA-R KAR 500 90 001

Handstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

*13* *Wannsee* *Burischilling* *15.08* *10.09.1998*

36.

Anlage 33.1a zum Konsortialvertrag  
Grundstücksliste

AZ	Flur	Flurstück	Grundbesitzbezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
Gatow	3	256/69	Gatow	1147 Gatower Straße	190	TWA-R KAR 500 90 001
Gatow	3	257/69	Gatow	1147 Gatower Straße	296	TWA-R KAR 500 90 001
Gatow	3	278/50	Gatow	2302 Scharfe Lanke 55	107	TWA-R KAR 500 90 001
Gatow	3	279/50	Gatow	2302 Scharfe Lanke 55	30	TWA-R KAR 500 90 001
Gatow	3	280/50	Gatow	2302 Scharfe Lanke 55	267	TWA-R KAR 500 90 001
Gatow	3	284/50	Gatow	2302 Scharfe Lanke 55	14	TWA-R KAR 500 90 001
Gatow	3	285/50	Gatow	2302 Scharfe Lanke 55	4	TWA-R KAR 500 90 001
Gatow	3	286/50	Gatow	2302 Scharfe Lanke 55	36	TWA-R KAR 500 90 001
Gatow	3	319	Gatow	1139 Gatower Straße 332	3.773	APW SPA Ia; 2 Kleingartenparzellen 400 00 021; 980 10 040
Gatow	3	368	Gatow	1139 Straße 265	121	TWA-R KAR 500 90 001
Gatow	3	370	Gatow	1139 Straße 265	429.289	TWA-R KAR 500 90 001
Gatow	3	399	Gatow	1147 Gatower Straße	18.044	TWA-R KAR 500 90 001
Gatow	3	515/46	Gatow	2239 Scharfe Lanke 97	140	TWA-R KAR 500 90 001
Seeburg	3	28	Seeburg	261 Straße 270	11.856	TWA-R KAR 500 90 001
Seeburg	3	32	Seeburg	261 Straße 270	367.537	TWA-R KAR 500 90 001
Seeburg	3	34	Seeburg	261 Gatower Straße	1.607	TWA-R KAR 500 90 001
Seeburg	3	138	Seeburg	261 Straße 270	17.898	TWA-R KAR 500 90 001

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

*Handwritten signatures and notes:*  
 Top right: *Handwritten signature*  
 Middle right: *Handwritten signature*  
 Bottom left: *Handwritten signature*  
 Bottom center: *Handwritten signature*  
 Bottom right: *Handwritten signature*

AZ Gemarkung	Flur	Flurstück	Grund- bezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
Seeburg	3	142	Seeburg	261 Potsdamer Chaussee 9, 9A, 9B, 9C, 9D, 11; Straße 270	100.597	TWA-R KAR; Wohnungen 500 00 001; 981 10 019
Seeburg	3	144	Seeburg	261 Straße 270	393.493	TWA-R KAR 500 90 001
Spandau	22	371	Spandau	14159 Weinmeisterhornweg 101D	27.921	TWA-R KAR 500 90 001
Spandau	22	264/54	Spandau	25016 Gatower Straße 128, 130, 132 Weinmeisterhornweg 45	16.071	TWA-R KAR 500 90 001
Spandau	22	1049/85	Spandau	30050 Scharfe Lanke Weinmeisterhornweg	312	TWA-R KAR 500 90 001
Spandau	22	2100/53	Spandau	25016 Wilhelmstraße	7.355	TWA-R KAR 500 90 001
Staaken	4	223/47	Spandau	14159	10	TWA-R KAR 500 90 001
Staaken	4	224/47	Spandau	14159	1	TWA-R KAR 500 90 001
Staaken	4	225/47	Spandau	14159	2	TWA-R KAR 500 90 001
Staaken	4	226/47	Spandau	14159	33	TWA-R KAR 500 90 001
Staaken	4	321	Spandau	14159 Weinmeisterhornweg	12.074	TWA-R KAR 500 90 001
<b>021092 1048/Berlin Gesamtläche: 8171</b>						
Reinickendorf	2	2448/42	Reinickendorf	11098 Sillestraße 6 E	814	Regenrückhaltebecken 303 00 003
<b>021093 1350/Berlin Gesamtläche: 407</b>						
Tegel-Gut	1	33/4	Tegel-Gut	238 Gabrielenstraße 28	407	UEPW TGL b 400 00 068
<b>021094 1409/Berlin Gesamtläche: 1269</b>						
Wannsee	1	789	Wannsee	1794 Am Großen Wannsee 8, 8 A	949	UEPW ZHL lh 400 00 082
Wannsee	1	790	Wannsee	1794 Am Großen Wannsee 8 A	320	UEPW ZHL lh 400 00 082

38

Grundstückliste gruppiert nach Aktenzeichen. Slichtag: 08.09.1998

*Handwritten signature: Bunt-Schilling*

*Handwritten signature: Schunow*

*Handwritten signature: [unclear]*

*Handwritten signature: [unclear]*

AZ Gemarkung Flur Flurstück Grundbuchbezirk Grundbuch Straße / Nr Fläche (m²) Bezeichnung Kostenstelle

021097 13507 Berlin Gesamtläche: 261

Tegel-Gemeinde 2 755 Tegel-Gemeinde 5662 Billerbecker Weg 123 A 261 UEPW TEG c 400 00 069

021098 14109 Berlin Gesamtläche: 857

Wannsee 10 200 Wannsee 1802 Bismarckstraße 2 A 857 UEPW ZHL II 400 00 083

021100 12507 Berlin Gesamtläche: 159,842

Mariefelde 2 2/5 Mariefelde 3608 Schichauweg 60, 62, 64 6.137 Wohnungen; Garagen 981 10 015; 982 10 015

Mariefelde 2 154 Mariefelde 3608 Schichauweg 56 153.707 TWA-R MAR 500 90 003

021101 12101 Berlin Gesamtläche: 261877

Tempelhof 7 4/10 Tempelhof 3098 Werner-Voß-Damm 51, 53 1.325 TNK-SON; PP-T; TWI-MW; TWI-F; KWM-LH; PI-KW 300 90 007; 893 20 000; 901 01 200; 901 90 000; 902 15 000; 981 10 009

Tempelhof 7 4/13 Tempelhof 3098 Werner-Voß-Damm 51, 53 7.123 TNK-SON; PP-T; TWI-MW; TWI-F; KWM-LH; PI-KW 300 90 007; 893 20 000; 901 01 200; 901 90 000; 902 15 000; 981 10 009

Tempelhof 7 4/2 Tempelhof 3098 Werner-Voß-Damm 51, 53 11.520 TNK-SON; PP-T; TWI-MW; TWI-F; KWM-LH; PI-KW 300 90 007; 893 20 000; 901 01 200; 901 90 000; 902 15 000; 981 10 009

Tempelhof 7 8 Tempelhof 3098 Werner-Voß-Damm 55 2.152 TNK-SON; PP-T; TWI-MW; TWI-F; KWM-LH; PI-KW 300 90 007; 893 20 000; 901 01 200; 901 90 000; 902 15 000; 981 10 009

Tempelhof 7 9 Tempelhof 3098 Werner-Voß-Damm 57 4.752 TNK-SON; PP-T; TWI-MW; TWI-F; KWM-LH; PI-KW 300 90 007; 893 20 000; 901 01 200; 901 90 000; 902 15 000; 981 10 009

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

*Handwritten signatures and notes:*  
 Rey  
 Buss' Schipper  
 39  
 [Signature]

AZ Gemarkung	Flur	Flurstück	Grund- bezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²) Bezeichnung Kostenstelle
02 102	13529 Berlin				200; 15 000; 981 10 009 901 90 000; 902
<b>Gesamtfläche: 3 109</b>					
Tegel-Forst	2	347	Tegel-Forst	2938 Bernauer Straße 173	2 937 UEPW JHD 400 00 094
Tegel-Forst	2	350	Tegel-Forst	2938 Bernauer Straße 173	172 UEPW JHD 400 00 094
02 103	12203 Berlin				
<b>Gesamtfläche: 16</b>					
Lichterfelde	1	76/2	Lichterfelde	11770 Tietzenweg 138	16 Armaturenkammer (PW Klarwasser I) 500 90 002
02 105	13503 Berlin				
<b>Gesamtfläche: 4 175</b>					
Heiligensee	2	39/11	Heiligensee	5551 Heiligenseestraße 59	4 175 APW HLG 400 00 098
02 106	12347 Berlin				
<b>Gesamtfläche: 231</b>					
Tempelhof	2	149/8	Tempelhof	3092 Riedelstraße	231 Sandfang 303 00 004
02 107	12347 Berlin				
<b>Gesamtfläche: 216</b>					
Tempelhof	2	2308/149	Tempelhof	871 Teilowkanal	68 Sandfang 303 00 004
Tempelhof	2	2309/149	Tempelhof	871 Teilowkanal	148 Sandfang 303 00 004
02 109	13505 Berlin				
<b>Gesamtfläche: 150</b>					
Heiligensee	5	447	Heiligensee	6391 Buntspechtsstraße	150 UEPW KRD 400 00 096
02 109	13593 Berlin				
<b>Gesamtfläche: 264</b>					
Staaken	4	5/4	Staaken	5299 Gärtnereiring 103	264 UEPW SPA Vb 400 00 087
02 110	14165 Berlin				
<b>Gesamtfläche: 1 205</b>					
Zehlendorf	11	1018	Zehlendorf	17726 Kleinmachnow Weg 6 A	1 205 Ersatzstandort für APW ZHL II 400 00 085

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen, Stichtag: 08.09.1998

*Handwritten signature: B. Schilling*

*Handwritten signature: H. H. H. H.*

40

AZ	Flurstück	Grundbuchbezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung	Kostenstelle
02/111	2	2218/29	Staaken	8183	Tonweg	195 unbebaut nicht bekannt	195
					<b>Gesamtfläche:</b>		<b>195</b>
02/112	1	975	Staaken	8302	Nennhauser Damm	3.097 UEPW SPA Vc 400 00 022	3.098
02/301	1	976	Staaken	8302	Nennhauser Damm	301 UEPW SPA Vc 400 00 022	
					<b>Gesamtfläche:</b>		<b>15165</b>
02/302	910	24	Lichtenberg	274N	Allee der Kosmonauten 17, 19	15.165 Regenrückhaltebecken 303 00 012	
					<b>Gesamtfläche:</b>		<b>897</b>
02/304	34	11	Friedrichshain	997N	Alt-Stralau 35	897 UEPW BLN Xlla 400 00 146	
					<b>Gesamtfläche:</b>		<b>8454</b>
02/305	129	170	Pankow	5583N	Angerweg 47, 48, 51, 53, 55	8.454 APW ROS 400 00 102	
					<b>Gesamtfläche:</b>		<b>1634</b>
02/306	138	333	Pankow	5583N	Angerweg 50	1.634 PI-K (Wohnungen) 981 10 121	
					<b>Gesamtfläche:</b>		<b>5818</b>
02/308	84	68	Pankow	5582N	Bahnhofstraße 2	3.848 Vermietung 980 20 306	
02/309	84	69	Pankow	5582N	Bahnhofstraße 2	65 Freifläche, ggf. Vorhalt- bzw. Austauschfläche für APW-Neubau ?	
02/310	95	7	Pankow	5582N	Bahnhofstraße 3, Mönchmühler Straße	1.905 Vermietung? ?	
					<b>Gesamtfläche:</b>		<b>211</b>
02/311	465	186	Köpenick	1750N	Am Generalshof 5	211 UEPW KOEP Ia 400 00 132	

*Handwritten notes:*  
 119  
 40  
 Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998  
 40  
 Bred...  
 40



AZ	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbesitzbezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung	Kostenstelle
	Marzahn	259	7047	Marzahn	3579N	Billerfelder Straße 23 A	11.550	TNK-MAR	300 90 012
<b>02/312 13127 Berlin Gesamtläche: 9723</b>									
	Pankow	133	329	Pankow	0750N	Blankenburger Weg	7.258	Spüllfläche (Sen SUT)	
	Pankow	133	330	Pankow	0750N	Bahnhofstraße, Blankenburger Weg	69	Bahnhofstraße, Blankenburger Weg	
	Pankow	133	331	Pankow	0750N	Bahnhofstraße	102	Bahnhofstraße	
	Pankow	133	332	Pankow	0750N	Bahnhofstraße	24	Bahnhofstraße	
	Pankow	134	146	Pankow	0750N	Bahnhofstraße	1.951	Spüllfläche (Sen SUT)	
	Pankow	134	147	Pankow	0750N	Bahnhofstraße	241	Bahnhofstraße	
	Pankow	134	148	Pankow	0750N	Bahnhofstraße	78	Bahnhofstraße	
<b>02/315 13125 Berlin Gesamtläche: 5301</b>									
	Pankow	79	47	Pankow	0747N	Autobahnzubringer Nord	5.301	TNK-WEI (Sandfang)	303 00 0137
<b>02/316 12621 Berlin Gesamtläche: 6277</b>									
	Hellersdorf	164	344	Hellersdorf	1391N	Chemnitzer Straße 2, 6; Alt-Kaulsdorf 12	3.191	APW KDF; Wohnungen	400 00 126; 981 10 113
	Hellersdorf	164	345	Hellersdorf	1391N	Alt-Kaulsdorf 12	1.876	APW KDF; Wohnungen	400 00 126; 981 10 113
	Hellersdorf	164	346	Hellersdorf	1391N	Alt-Kaulsdorf, östlich der Wuhle	1.210	APW KDF	400 00 126
<b>02/317 18156 Berlin Gesamtläche: 2418</b>									
	Pankow	158	208	Pankow	0751N	Collastraße 20	2.418	HPW NSCH	400 00 100
<b>02/318 10459 Berlin Gesamtläche: 614</b>									
	Prenzlauer Berg	519	121	Prenzlauer Berg	58N	Czarnikauer Straße 10	614	verpachtete Fläche (Fa. Düre)	?
<b>02/319 12455 Berlin Gesamtläche: 10653</b>									
	Treptow	117	2	Treptow	1544N	Dammweg 144; Kieflholzstraße 327	10.414	APW TRP; Wohnungen	400 00 140; 981 10 106

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

*Handwritten signatures and notes:*  
 Key  
 43  
 20.10.2018

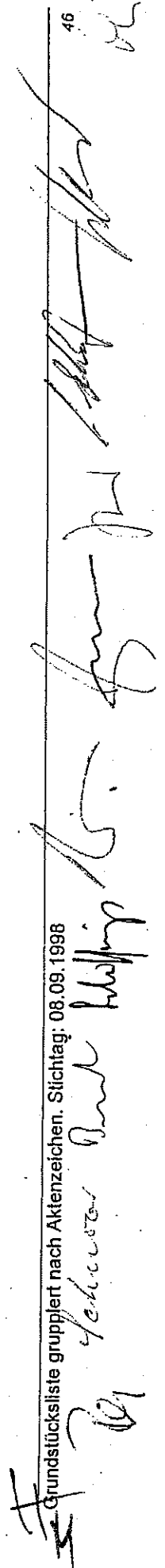
AZ Gemarkung	Flur	Flurstück	Grunds chbezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
Treptow	117	4	Treptow	1544N Dammweg 144	239	APW TRP 400 00 140
<b>02320 10499 Berlin</b> Gesamtfläche 31688						
Prenzlauer Berg	316	38	Prenzlauer Berg	57N Erich-Weinert-Straße 131	5.688	HPW BLN XII; Wohnungen 400 00 104; 981 10 125
<b>02321 12524 Berlin</b> Gesamtfläche 79						
Treptow	189	272	Treptow	1539N Falkenbrunnstraße 50 C	79	UEPW GRUE a 400 00 150
<b>02322 12557 Berlin</b> Gesamtfläche 21007						
Köpenick	9	157/4	Köpenick	1751N Finkeldeweg 90;	311	UEPW KOEP Ic; Wohnungen 400 00 130; 981 10 117
Köpenick	9	3857/160	Köpenick	1751N Wendenschloßstraße 283 B	1.696	UEPW KOEP Ic; Wohnungen 400 00 130; 981 10 117
<b>02323 10317 Berlin</b> Gesamtfläche 22464						
Lichtenberg	412	8	Lichtenberg	351N Fischerstraße 29	16.588	HPW LBG; Verwaltung Fischerstraße 400 00 120; 900 16 000
Lichtenberg	412	47	Lichtenberg	273N Fischerstraße 29	575	HPW LBG; Verwaltung Fischerstraße 400 00 120; 900 16 000
Lichtenberg	512	177	Lichtenberg	351N Fischerstraße 30	5.301	HPW LBG; Wohnungen 400 00 120; 981 10 108
<b>02326 12489 Berlin</b> Gesamtfläche 33611						
Grünau	2	1458/41	Treptow	1637N Glienicker Weg 105, 107	3.361	APW ADH I; Wohnungen 400 00 143; 981 10 132
<b>02327 12683 Berlin</b> Gesamtfläche 71369						
Biesdorf	7	103/19	Marzahn	1036N Grabensprung 79	1.229	APW BIE I 400 00 123
Biesdorf	8	277/1	Marzahn	1036N Grabensprung 81	6.134	APW BIE I 400 00 123
<b>02328 12459 Berlin</b> Gesamtfläche 31777						
Kanne	1	2363/23	Treptow	7543N Grünauer Straße 10	3.777	UEPW JOH a; Garage (privat) 400 00 139; 980 100 00

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

*Handwritten notes and signatures:*  
 Kanne  
 44  
 22.10.98



AZ Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundk. Bezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
02342	0245 Berlin			Gesamtläche	520	
Friedrichshain	26	149	Friedrichshain	995N Modersohnstraße 34, 36, 38, 40	520	Böschung mit Entwässerungsleitungen ?
02343	12587 Berlin			Gesamtläche	780	
Köpenick	463	186	Köpenick	1753N Neuer Weg 6	780	APW HGT; Wohnungen 400 00 137; 981 10 118
02345	12524 Berlin			Gesamtläche	107	
Glienicke	4	2566/21	Treptow	1539N Ortolsstraße	1.101	Regenrückhaltebecken 303 00 014
02346	21635 Berlin			Gesamtläche	8490	
Marzahn	227	327	Marzahn	3579N Landsberger Allee	8.029	Regenrückhaltebecken 303 00 012
Marzahn	228	252	Marzahn	3579N Paul-Schwenk-Straße	461	Regenrückhaltebecken 303 00 012
02347	12587 Berlin			Gesamtläche	11560	
Köpenick	461	319	Köpenick	1753N Peter-Hille-Straße 76, 78, 80	1.560	APW FHG 400 00 136
02348	13086 Berlin			Gesamtläche	11958	
Weißensee	245	498	Weißensee	9336 Pistoriusstraße 127, 128, 129	4.958	TNK-WEI; UEPW BLN Xia; Wohnungen 300 90 013; 400 00 105; 981 10 105
02349	12579 Berlin			Gesamtläche	10046	
Marzahn	244	46	Marzahn	3579N Ringenwalder Straße, nördlich der Nr. 59	10.046	Regenrückhaltebecken 303 00 012
02350	13089 Berlin			Gesamtläche	31059	
Weißensee	306	50	Weißensee	2384N Romain-Rolland-Straße 170	3.089	APW HDF; Wohnungen 400 00 107; 981 10 124
02351	12683 Berlin			Gesamtläche	4250	
Marzahn	176	161	Marzahn	1032N Roßtauer Straße	4.260	Regenrückhaltebecken 303 00 012


  
 Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

Gemarkung	Flurstück	Grundbesitzbezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
02352 Friedrichshain	26	Friedrichshain	998N Rudolfstraße 15	4.199	APW BLN XII; TNK-FRI; Wohnungen 400 00 112; 300 90 011; 981 10 119
02353 Friedrichshain	26	Friedrichshain	998N Rudolfstraße 16	3.942	110 TNK-FRI 300 90 011
02354 Friedrichshain	26	Friedrichshain	998N Rudolfstraße 16	3.832	TNK-FRI; Wohnungen 300 90 011; 981 10 120
02355 Glienicker	1	Treptow	1538N Rudower Chaussee 7	65.072	APW ADH II; Wohnungen im Abriss; Kläwerk (a.B.) 400 00 172; 981 10 103
02356 Lichtenberg	180	Lichtenberg	1183N Sadowastraße 20	2.135	2.028 APW KHT I; Wohnungen 400 00 121; 981 10 114
02357 Lichtenberg	180	Lichtenberg	1183N Sadowastraße 20	107	APW KHT I; Wohnungen 400 00 121; 981 10 114
02358 Köpenick	453	Köpenick	8296N Salvador-Allende-Straße 74	632	TNK-KÖP (Schächte) 300 90 014
02359 Köpenick	453	Köpenick	8296N Salvador-Allende-Straße 76 V	6.951	APW KÖP II 400 00 131
02360 Lichtenberg	411	Lichtenberg	1183N Salzmannstraße 34	5.388	TNK-ENT; Wohnungen 300 90 010; 981 10 129
Mitte	122	Mitte	*479N Scharnhorststraße 12	7.864	APW BLN IV; Wohnungen 400 00 106; 981 10 122
Mitte	122	Mitte	2066N Scharnhorststraße 12	550	APW BLN IV; Wohnungen 400 00 106; 981 10 122

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998  
*Beleg*  
*von*  
*Beleg*  
*47*

AZ	Flur	Flurstück	Grundbesitzbezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung	Kostenstelle
02361	13127 Berlin					<b>Gesamtfläche: 37245</b>		
Pankow	36	12	Pankow	0747N	Schönerfinder Straße 23	17.117	TW-F (Lindenhof)	901 90 070
Pankow	36	14	Pankow	0746N	Schönerfinder Straße 23	13.721	TW-F (Lindenhof); Wohnungen	901 90 070; 981 10 133
Pankow	36	15	Pankow	0746N	Schönerfinder Straße 23	1.341	TW-F (Lindenhof)	901 90 070
Pankow	36	16	Pankow	0746N	Schönerfinder Straße 23	759	TW-F (Lindenhof)	901 90 070
Pankow	36	17	Pankow	0747N	Schönerfinder Straße	3.228	TW-F (Lindenhof)	901 90 070
Pankow	49	24	Pankow	0747N	Schönerfinder Straße 23	1.079	TW-F (Lindenhof)	901 90 070
02362	12585 Berlin					<b>Gesamtfläche: 6148</b>		
Köpenick	474	54	Köpenick	8295N	Stellingdamm 15 A	145	TNK-KÖP; Wohnungen	300 90 014; 981 10 110
Köpenick	474	277	Köpenick	8295N	Stellingdamm 15 A	4.734	TNK-KÖP; Wohnungen	300 90 014; 981 10 110
Köpenick	474	278	Köpenick	8295N	Stellingdamm 15 A	12	TNK-KÖP	300 90 014
Köpenick	474	279	Köpenick	8295N	Stellingdamm 15 A	517	TNK-KÖP	300 90 014
Köpenick	474	280	Köpenick	8295N	Stellingdamm 15 A	740	TNK-KÖP	300 90 014
02363	13127 Berlin					<b>Gesamtfläche: 3770</b>		
Pankow	134	33	Pankow	5584N	Straße 49 Nr. 28	3.770	APW BUIH; Wohnungen	400 00 101; 981 10 123
02364	10315 Berlin					<b>Gesamtfläche: 378</b>		
Marzahn	177	491	Marzahn	3579N	Alt-Friedrichsfelde (nördlich)	378	Regenrückhaltebecken	303 00 012
02365	12687 Berlin					<b>Gesamtfläche: 13168</b>		
Marzahn	265	13	Marzahn	3579N	Trusetaler Straße	13.168	Regenrückhaltebecken	303 00 012

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

*Handwritten signatures and notes:*  
 48  
 [Signature]  
 [Signature]  
 [Signature]

AZ Gemarkung	Flur	Flurstück	Grund- bezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
<b>02366</b> 1252/Berlin <b>Gesamtlfläche 3.359</b>						
Köpenick	305	3169	Köpenick	1754N Walchenseestraße 5, 7; Ammerseestraße 29	3.359	APW GRUE; Wohnungen 400 00 145; 981 10 107
<b>02368</b> 13053/Berlin <b>Gesamtlfläche 3.019</b>						
Hohenschönhausen	13	322	Hohenschönhausen	2017N Waldowstraße 5, 6	3.019	APW HSCH; Wohnungen 400 00 114; 981 10 127
<b>02369</b> 18125/Berlin <b>Gesamtlfläche 945</b>						
Pankow	67	27	Pankow	0746N Waller-Friedrich-Straße	610	APW BU I 400 00 103
Pankow	67	28	Pankow	0748N Waller-Friedrich-Straße	335	APW BU I 400 00 103
<b>02370</b> 12524/Berlin <b>Gesamtlfläche 869</b>						
Glienicke	15	213	Treptow	1540N Wegedornstraße 102, 104	869	ADL ?
<b>02371</b> 12559/Berlin <b>Gesamtlfläche 657</b>						
Köpenick	444	42	Köpenick	8296N Wendenschloßstraße 92; Landlägerstraße 40	657	HPW KÖP I - Altwerk 400 00 130
<b>02372</b> 12559/Berlin <b>Gesamtlfläche 11547</b>						
Köpenick	444	44	Köpenick	8296N Wendenschloßstraße 91	299	HPW KÖP I - Altwerk 400 00 130
Köpenick	444	45	Köpenick	8296N Wendenschloßstraße 93	1.248	HPW KÖP I - Altwerk 400 00 130
<b>02373</b> 12459/Berlin <b>Gesamtlfläche 21644</b>						
Köpenick	480	429	Köpenick	1755N Wilhelminenhofstraße 9, 10	348	APW OWD 400 00 124
Köpenick	480	430 ilw.	Köpenick	1755N Wilhelminenhofstraße 9, 10	4.296	APW OWD; Wohnungen 400 00 124; 981 10 111
<b>02374</b> 12459/Berlin <b>Gesamtlfläche 5.606</b>						
Treptow	157	191	Treptow	1538N Winckelmannstraße 36	5.606	HPW JOH 400 00 138

Grundstückliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

*Handwritten signature: B. Schilling*  
*Handwritten signature: W. J. J. J. J.*  
 49

AZ	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grund	bezirk	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung	Kostenstelle
02378 12555 Berlin										
	Köpenick	444	300	Köpenick		1749N	Müggelheimer Straße; Schwefelberg	125	TNK-KÖP (Kanalnetz)	300 90 014
	Köpenick	444	301	Köpenick		1749N	Müggelheimer Straße; Am Schwefelberg	25	TNK-KÖP (Kanalnetz)	300 90 014
	Köpenick	444	400	Köpenick		8664N	Müggelheimer Straße	13	TNK-KÖP (Kanalnetz)	300 90 014
	Köpenick	444	401	Köpenick		8664N	Müggelheimer Straße	45	TNK-KÖP (Kanalnetz)	300 90 014
02379 16352 Schöne linde										
	Schöne linde	1	119/3	Schöne linde		920	Mühlenbecker Straße	217.950	TWA-R SCH	500 90 004
	Schöne linde	1	120/1	Schöne linde		920	Mühlenbecker Straße	50.090	TWA-R SCH	500 90 004
	Schöne linde	1	121/2	Schöne linde		920	Mühlenbecker Straße	2.612	TWA-R SCH	500 90 004
	Schöne linde	1	121/3	Schöne linde		920	Mühlenbecker Straße	446	TWA-R SCH	500 90 004
	Schöne linde	1	126/1	Schöne linde		920	Mühlenbecker Straße	159.170	TWA-R SCH	500 90 004
	Schöne linde	1	130	Schöne linde		920	Mühlenbecker Straße	106.540	TWA-R SCH	500 90 004
	Schöne linde	1	132/1	Schöne linde		920	Mühlenbecker Straße	29.420	TWA-R SCH	500 90 004
	Schöne linde	1	161	Schöne linde		1007	Mühlenbecker Straße	1.060	TWA-R SCHL	500 90 004
	Schöne linde	1	162tlw.	Schöne linde		1007	Mühlenbecker Straße	740	TWA-R SCHL	500 90 004
	Schöne linde	1	163	Schöne linde		1007	Mühlenbecker Straße	7.600	TWA-R SCHL	500 90 004
02381 16356 Eiche										
	Eiche	1	319/1	Eiche		702	am Mehrower Weg	58.698	TWA-R FAL (Schlamm-trockenplätze)	500 90 005

50

Grundstücksliste gruppiert nach Aktienzeichen. Stichtag: 08.09.1998

Bj. *[Handwritten Signature]* *[Handwritten Signature]*

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuchbezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
Eiche	1	322/1	Eiche	702 am Mehrower Weg	53.952	TWA-R FAL (Schlamm-trockenplätze) 500 90 005
Eiche	1	322/2	Eiche	702 am Mehrower Weg	81.235	TWA-R FAL (Schlamm-trockenplätze) 500 90 005
Eiche	1	323/1	Eiche	702 am Mehrower Weg	50.578	TWA-R FAL (Schlamm-trockenplätze) 500 90 005
Eiche	1	323/2	Eiche	702 am Mehrower Weg	84.762	TWA-R FAL (Schlamm-trockenplätze) 500 90 005
Eiche	1	324	Eiche	702 am Mehrower Weg	600	TWA-R FAL (Schlamm-trockenplätze) 500 90 005
Eiche	1	325/1	Eiche	702 am Mehrower Weg	13.350	TWA-R FAL (Schlamm-trockenplätze) 500 90 005
Eiche	1	325/2	Eiche	702 am Mehrower Weg	45.680	TWA-R FAL (Schlamm-trockenplätze) 500 90 005
Eiche	1	326/1	Eiche	701 am Mehrower Weg	3.503	TWA-R FAL (Schlamm-trockenplätze) 500 90 005
Eiche	1	326/2	Eiche	702 am Mehrower Weg	6.677	TWA-R FAL (Schlamm-trockenplätze) 500 90 005
Eiche	1	327	Eiche	702 am Mehrower Weg	26.907	TWA-R FAL (Schlamm-trockenplätze) 500 90 005
Eiche	1	328/2	Eiche	702 am Mehrower Weg	9.383	TWA-R FAL (Schlamm-trockenplätze) 500 90 005
Eiche	1	330/5	Eiche	702 am Mehrower Weg	42.078	TWA-R FAL (Schlamm-trockenplätze) 500 90 005
Eiche	1	331/4	Eiche	702 am Mehrower Weg	1.446	TWA-R FAL (Schlamm-trockenplätze) 500 90 005
Eiche	1	332/1	Eiche	702 am Mehrower Weg	35.307	TWA-R FAL (Schlamm-trockenplätze) 500 90 005
Eiche	1	332/2	Eiche	702 am Mehrower Weg	44.863	TWA-R FAL (Schlamm-trockenplätze) 500 90 005
Eiche	1	333/1	Eiche	702 am Mehrower Weg	22.761	TWA-R FAL (Schlamm-trockenplätze) 500 90 005
Eiche	1	333/2	Eiche	702 am Mehrower Weg	44.159	TWA-R FAL (Schlamm-trockenplätze) 500 90 005

51

*Handwritten signature: B. W. ...*

*Handwritten signature: ...*

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998



AZ	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundort	Ortsteil	Grundbuch	Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
	Waßmannsdorf	3	44/1	Waßmannsdorf		132	Straße am Klärwerk 1 - 3; Lindenstraße 3 - 19	62.112	PI-K 981 10 102; 981 10 101; 980 10 060
	Waßmannsdorf	3	44/2	Waßmannsdorf		132	Straße am Klärwerk 4	134.874	TWA-R WAS 987 50 908
	Waßmannsdorf	3	45	Waßmannsdorf		132	Straße am Klärwerk 4	920.357	TWA-R WAS 987 50 908
<b>02385 13865 Dahlwitz-Hoppegarten</b>									
	Dahlwitz-Hoppegarten	6	379	Dahlwitz-Hoppegarten		2750	Berliner Straße 28 A, B, 30 A, B	4.361	Wohnungen 981 10 104
	Dahlwitz-Hoppegarten	6	380	Dahlwitz-Hoppegarten		2750	Berliner Straße 28 A, B, 30 A, B	4.865	Wohnungen 981 10 104
<b>02386 15365 Münchehofe</b>									
	Münchehofe	1	304/1	Münchehofe/Dahlwitz		49	Dahlwitz Landstraße	24.537	TWA-R MÜN 500 90 006
	Münchehofe	1	306	Münchehofe/Dahlwitz		49	Dahlwitz Landstraße	8.319	TWA-R MÜN 500 90 006
	Münchehofe	1	308/4	Münchehofe/Dahlwitz		49	Dahlwitz Landstraße	328	TWA-R MÜN 500 90 006
	Münchehofe	1	312/1	Münchehofe/Dahlwitz		49	städtlich Dahlwitzer Landstraße	19.170	TWA-R MÜN 500 90 006
	Münchehofe	1	324/2	Münchehofe/Dahlwitz		49	Dahlwitz Landstraße	254	TWA-R MÜN 500 90 006
	Münchehofe	1	331/3	Münchehofe/Dahlwitz		49	Dahlwitz Landstraße	120.649	TWA-R MÜN 500 90 006
	Münchehofe	1	360	Münchehofe/Dahlwitz		49	Mönchsheimer Weg	21.628	TWA-R MÜN 500 90 006
	Münchehofe	1	460	Münchehofe/Dahlwitz		49	Mönchsheimer Weg	170.633	TWA-R MÜN 500 90 006
	Münchehofe	1	461	Münchehofe/Dahlwitz		49	Mönchsheimer Weg	10.587	TWA-R MÜN 500 90 006
	Münchehofe	1	462	Münchehofe/Dahlwitz		49	Mönchsheimer Weg	3.651	TWA-R MÜN 500 90 006
	Münchehofe	1	463	Münchehofe/Dahlwitz		49	Dahlwitz Landstraße	222.707	TWA-R MÜN 500 90 006

53

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

Dahlwitz

K. K. K.

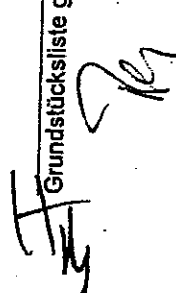
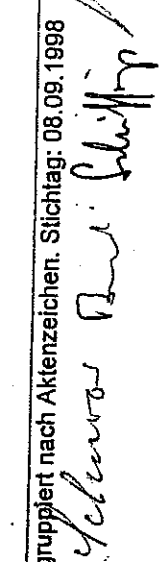









AZ	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuchbezirk	Grundbuch. Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung	Kostenstelle
02407	12524 Berlin	4	3206	Treptow	14130N Gunthersraße 101	1.936	APWAGL II	400 00 149
Gesamtfläche: 1936								
02408	13051 Berlin	1	1377	Hohenschönhausen	Ribnitzer Straße 40	0	APW MAL; Regenrückhaltebecken; (10.114 m²) 400 00 128; 303 00 012	
Gesamtfläche: 0								
Matchow Gut		1	1383	Hohenschönhausen	Ribnitzer Straße 40	0	APW MAL; (847 m²) 400 00 128	
Matchow Gut		1	1558	Hohenschönhausen	Ribnitzer Straße 40	0	Regenrückhaltebecken (47 m²) 303 00 012	
Gesamtfläche: 0								
02409	12539 Berlin	128	805	Köpenick	7225N Fürstenwalder Allee 328	0	APW HES; (gepl. Erwerb: 55 m²) 400 00 171	
Köpenick		128	807	Köpenick	Fahlenbergstraße	0	APW HES; (gepl. Erwerb: 171 m²) 400 00 171	
Köpenick		128	810	Köpenick	Fahlenbergstraße	0	APW HES (gepl. Erwerb: 649 m²) 400 00 171	
Gesamtfläche: 0								
02410	12187 Berlin	147	84 llw.	Treptow	31034 Ligusterweg; Aprikosensteig 12, 14	0	UEPW BR I c (Teilfläche von ca. 1.000 m²) 400 00 178	
Gesamtfläche: 0								
02411	12527 Berlin	4	1613	Köpenick	12859N Lindenstraße; Godbersenstraße	0	ÜPW GRÜ c; (Kauf v. 75 m² geplant) 400 00 169	
Grünau		2	1611	Köpenick	3972N Lindenstraße; Godbersenstraße	0	ÜPW GRÜ c; (Kauf v. 397 m² geplant) 400 00 169	
Gesamtfläche: 0								
02442	12555 Berlin	169 llw.		Köpenick	12180N Hämmerlingstraße	0	ÜPW KÖP I d (Zuordnung von ca. 128 m² beantragt; ca. 298 m² Erweiterungsfäche werden erworben) 400 00 135	
Gesamtfläche: 0								


  
 Grundstückliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998
   

  

  
 58

Gemarkung	Flurstück	Grundbuchbezirk	Grundbuch Straße / Nr	Fläche (m²)	Bezeichnung Kostenstelle
021801	13509 Berlin	847	3800 Moonweg, hinter Nr. 34/46	0	0 UEPW TGL a 400 00 067
021802	12163 Berlin	498tw.	4132 Zehlendorf	0	0 UEPW ZHL I k (ca. 414 m²) 400 00 084
021803	10785 Berlin	8	570 Fischerhüttenstraße 137	0	0 HPW BLN VII b 400 00 086
021804	12485 Berlin	194/35	Lützowplatz	0	0 UEPW TRP b 400 00 142
021805	12855 Berlin	nn	Am Treptower Park	0	0 ÜPWOWD a 400 00 125
021806	12661 Berlin	nn	An der Wuhlheide	0	0 ÜPWOWD a 400 00 125
021807	10178 Berlin	nn	Bitlerfelder Straße 23	0	0 ÜPWOWD a 400 00 147
021809	13125 Berlin	nn	Breite Straße	0	0 ÜPW BLN III a 400 00 118
021810	12669 Berlin	nn	Hobrechtsfelder Chaussee	0	0 APW BU II 400 00 151
021811	12557 Berlin	nn	Lagunenweg, gegenüber Nr. 216	0	0 ÜPW HES 400 00 192
021812	12557 Berlin	nn	Müggelheimer Damm	0	0 ÜPW KÖP I e 400 00 148

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998

*Handwritten signature: B. W. Schilling*

*Handwritten signature: Müller*

59



AZ Flur Flurstück Grundbezirk Grundbuch Straße / Nr Fläche (m²) Bezeichnung Kostenstelle

02820	12206	Berlin	nn	Lichterfelde	Tellowkanalpromenade	Gesamtfläche	0	0	ÜPW STG a 400 00 088
02821	12277	Berlin	nn		Daimlerstraße 173	Gesamtfläche	0	0	RPW STG f 400 00 050
02822	13591	Berlin	nn	Spandau	Magistratsweg/ Brandwerdenweg	Gesamtfläche	0	0	RPW SPA Ic 400 00 045
02823	13507	Berlin	nn	Tegel-Gemeinde	Medebacher Weg/Straße 7	Gesamtfläche	0	0	Regenklärbecken Medebacher Weg 989 90 760
02824	10318	Berlin	412	Lichtenberg	Sangeallee 62	Gesamtfläche	0	0	Regenrückhaltebecken 303 00 011

Insgesamt 816 Flurstücke Gesamtfläche; 14.816.261

Grundstücksliste gruppiert nach Aktenzeichen. Stichtag: 08.09.1998  
*B. W. Schilling*  
*St. Schilling*  
*St. Schilling*  
 61

**Grundstücke, auf die das Land Berlin Rückforderungsansprüche geltend macht  
oder sich vorbehält, solche geltend zu machen**

---

- Grundstück Golzower Straße 7/11 (Berlin-Hellersdorf)  
Gemarkung Hellersdorf, Flur 102 / Flurstück 392,  
Grundbuch von Hellersdorf, Seite 1392N
- Grundstück Kastanienallee (Berlin-Hellersdorf)  
Gemarkung Hellersdorf, Flur 223 / Flurstück 22,  
Grundbuch von Hellersdorf, Seite 1391N
- Grundstück Blankenburger Weg/Bahnhofstraße, (Berlin-Pankow)  
Gemarkung Pankow, Flur 133 / Flurstücke 329 bis 332 und Flur 134 / Flurstücke 146  
bis 148,  
Grundbuch von Pankow, Seite 0750N
- Grundstück Werlseestraße (Berlin-Köpenick)  
Gemarkung Köpenick, Flur 162 / Flurstück 84,  
Grundbuch von Köpenick, Seite 8296N
- Schönfelder Chaussee 60 (Berlin-Glienicke)  
Gemarkung Glienicke, Flur 2 / Flurstück 4995/252 und 4996/252,  
Grundbuch von Treptow, Seite 1542N

**Anlage 35.5 zum Konsortialvertrag**

---

Umwandlung in AG:

1. Feststellung des Jahresabschlusses
2. Verwendung des Bilanzgewinns
3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates
4. Satzungsänderungen
5. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen
6. Ausgabe von Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen und von Genußrechten
7. Geschäftsführungsmaßnahmen, die der Vorstand der Hauptversammlung notwendigerweise zur Zustimmung vorlegen muß

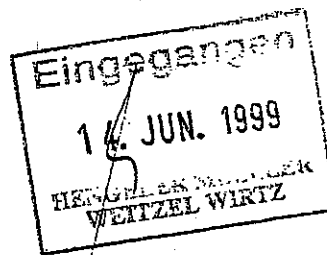
zusätzlich bei Umwandlung in GmbH:

8. Auflösung der Gesellschaft
9. Weisungen der Gesellschafter an die Geschäftsführer

**Grundsätze für die Ermittlung des Kaufpreises bei Ausübung der  
Abwendungsbefugnis des Landes Berlin gemäß § 36.9 des Konsortialvertrages**

---

1. Der Kaufpreis für die Aktien entspricht deren Verkehrswert, der unverzüglich nach Ausübung der Abwendungsbefugnis durch eine vom Land Berlin und der BB-AG gemeinsam bestimmte unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter ermittelt wird. Können sich das Land Berlin und die BB-AG nicht innerhalb von einem Monat nach Ausübung der Abwendungsbefugnis auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einigen, ist sowohl das Land Berlin als auch die BB-AG berechtigt, den Hauptgeschäftsführer des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. um die Benennung einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ersuchen.
2. Die Ermittlung des Verkehrswertes erfolgt unter Zugrundelegung der für Wirtschaftsprüfer berufsüblichen Methoden, einschließlich der DCF-Methode (Discounted Cashflow-Methode), der Verwendung von EBITDA-Multiplikatoren und der Berücksichtigung eines Premium-Zuschlags für den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung.
3. Sowohl das Land Berlin als auch die BB-AG erkennen bereits jetzt das Ergebnis der Verkehrswertermittlung als für sie verbindlich an. Die durch die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entstehenden Kosten tragen das Land Berlin und die BB-AG je zur Hälfte.



VORSTAND

Senat von Berlin  
z. H. Frau Finanzsenatorin  
Dr. Annette Fugmann-Heesing  
Senatsverwaltung für Finanzen  
Klosterstraße 59

10179 Berlin

11. Juni 1999

### Teilprivatisierung Berliner Wasserbetriebe

Sehr geehrte Frau Senatorin,

unsere Tochtergesellschaft RWE Umwelt AG, die mit uns durch einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag verbunden ist, sowie deren Tochtergesellschaft RWE AQUA GmbH werden in Kürze das Vertragswerk zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe zeichnen.

Wir unterstützen und billigen das von RWE Umwelt AG und RWE AQUA GmbH eingegangene Engagement.

Die erforderlichen Beschlüsse der Vorstände und Aufsichtsräte von RWE AG und RWE Umwelt AG liegen vor.

Mit freundlichen Grüßen

RWE  
Aktiengesellschaft

- 1 -

**Schiedsvereinbarung**

zwischen

**dem Land Berlin**

vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen  
und die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe

- nachfolgend "**Land Berlin**" genannt -

und

**der RWE Aqua GmbH**

- nachfolgend "**Investor RWE**" genannt -

und

**der Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH**

- nachfolgend "**Investor CGE**" genannt -

Investor RWE und Investor CGE werden zusammen die "**Investoren**" genannt

und

**der Allianz Capital Partners GmbH**

- nachfolgend "**Finanzinvestor**" genannt -

und

**der BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft** (derzeit noch firmierend als "RWE/VIVENDI  
Beteiligungs AG")

- nachfolgend "**BB-AG**" genannt -

und

- 2 -

der **BWB Holding Aktiengesellschaft** (derzeit noch firmierend als "Berlinwasser Aktiengesellschaft")

- nachfolgend " **Holding**" genannt -

und

der **RWE Umwelt AG**

- nachfolgend "**Muttergesellschaft RWE**" genannt -

und

**Vivendi S.A.**

- nachfolgend "**Muttergesellschaft Vivendi**" genannt -

Muttergesellschaft RWE und Muttergesellschaft Vivendi werden zusammen die "Muttergesellschaften" genannt

#### **Vorbemerkung**

1. Am heutigen Tage haben das Land Berlin, die Investoren, der Finanzinvestor, die BB-AG, die Holding und die Muttergesellschaften einen Konsortialvertrag (Konsortialvertrag") abgeschlossen.
2. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung haben vereinbart, alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit oder aus dem unter 1. genannten Vertrag ergeben, zuerst durch das ernsthafte und nachhaltige Bemühen einer gütlichen Einigung zuzuführen. Sollte der Versuch einer Einigung scheitern, haben die Parteien vereinbart, daß die Streitigkeiten für alle Beteiligten aufgrund einer Schiedsvereinbarung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden sind.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien die folgende

## Schiedsvereinbarung

### § 1 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

- (1) Soweit diese Vereinbarung nicht ausdrückliche abweichende Regelungen enthält, hat über sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in der Vorbemerkung genannten Verträgen und über die Wirksamkeit und Auslegung dieser Schiedsvereinbarung ein Schiedsgericht unter Ausschluß der staatlichen Gerichte zu entscheiden.
- (2) Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts gemäß § 1 (1) läßt das Recht einer jeden Partei, einstweiligen Rechtsschutz vor den zuständigen staatlichen Gerichten zu suchen, unberührt. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung vereinbaren hiermit für derartige Verfahren die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin.

### § 2 Zusammensetzung und Anrufung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Partei eines Verfahrens benennt einen Schiedsrichter. Mehrere das Schiedsgericht anrufende Kläger oder mehrere Personen auf der Beklagtenseite gelten jeweils als eine Partei. Mehrere Kläger bzw. mehrere Beklagte können einen Schiedsrichter nur jeweils gemeinsam benennen. Die Benennung des Schiedsrichters hat gegenüber allen auf seiten der Gegenpartei beteiligten Personen zu erfolgen. Der dritte Schiedsrichter und zugleich Obmann wird von den Schiedsrichtern bestellt, die von den Parteien benannt wurden.
- (2) Sofern mehrere Kläger, die ihr Recht nur gemeinschaftlich geltend machen können, sich innerhalb angemessener Frist nicht auf die Person eines Schiedsrichters einigen, ist jeder Kläger berechtigt, den Präsidenten des Kammergerichts um Benennung eines gemeinsamen Schiedsrichters für die Klägerseite zu ersuchen. Gleiches gilt für den Fall, daß mehrere Parteien auf der Beklagtenseite sich nicht auf die Person eines Schiedsrichters einigen können.

- (3) Alle Schiedsrichter müssen über kaufmännische Erfahrung, zumindest der Obmann muß über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Alle Schiedsrichter müssen die deutsche Sprache beherrschen.
- (4) Scheidet ein Schiedsrichter aus seinem Amt aus, so hat die Partei, die ihn benannt hat, innerhalb von drei Wochen einen neuen Schiedsrichter zu benennen. Benennt sie innerhalb der Frist keinen neuen Schiedsrichter, so ist dieser auf Antrag der Gegenpartei vom Präsidenten des Kammergerichts zu benennen. Scheidet der Obmann aus seinem Amt aus, so findet § 2 (1) entsprechende Anwendung.
- (5) Die Partei, die das Schiedsgericht anzurufen wünscht, hat dies der anderen Partei durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Die Anzeige hat die folgenden Angaben zu enthalten:
  - (a) die Bezeichnung der Parteien,
  - (b) Bezeichnung des Anspruchs und der Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt,
  - (c) einen Hinweis auf diese Schiedsvereinbarung,
  - (d) die Benennung eines zur Annahme des Amtes bereiten Schiedsrichters.
- (6) Der Beklagte hat innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Anzeige dem Kläger seine Verteidigungsbereitschaft anzuzeigen und einen weiteren Schiedsrichter zu benennen.
- (7) Benennt der Beklagte innerhalb der Frist nach § 2 (6) keinen Schiedsrichter, oder können sich die von den Parteien benannten Schiedsrichter nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen auf einen Obmann einigen, so soll auf Antrag jedes Klägers oder jedes Beklagten der Präsident des Kammergerichts den Schiedsrichter bzw. den Obmann benennen.
- (8) Der Beklagte hat innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Anzeige auf die Schiedsklage zu erwidern.

### § 3 Schiedsverfahren

- (1) Die Parteien sind vor dem Schiedsgericht mündlich zu hören, wenn nicht beide Parteien auf die mündliche Verhandlung verzichten. Das Schiedsgericht soll während des gesamten Verfahrens darauf hinwirken, daß die Parteien sich gütlich einigen.
- (2) Ändert sich die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, beschließt das Schiedsgericht in seiner neuen Zusammensetzung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit das bisherige Verfahren ganz oder teilweise wiederholt werden soll. Den Parteien ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- (3) Das Schiedsgericht darf vorläufige oder sichernde Maßnahmen nur nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung anordnen, zu der mit einer Frist von mindestens einer Woche geladen worden ist.
- (4) Für den Fall, daß sich aufgrund einer Weigerung eines Schiedsrichters, an der Abstimmung teilzunehmen, Stimmgleichheit unter den verbliebenen Schiedsrichtern ergibt, ist die Stimme des Obmannes entscheidend.
- (5) Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.
- (6) Im übrigen sind die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozeßordnung anzuwenden.

### § 4 Verfahrenskosten

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten des Schiedsverfahrens. Die Kostenentscheidung des Schiedsgerichts hat entsprechend den Vorschriften der §§ 91 ff ZPO zu erfolgen, jedoch sind von den außergerichtlichen Kosten ausschließlich die Anwaltsgebühren sowie die hierauf gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu erstatten. Das Schiedsgericht setzt den Streitwert nach freiem Ermessen fest. Dieser soll weder den Wert, der sich bei Zugrundele-

gung der Berechnungsgrundsätze der ZPO und des GKG ergäbe, noch einen Betrag von DM 30.000.000,- überschreiten.

- (2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind berechtigt, zur Deckung der voraussichtlich anfallenden Vergütungen und Auslagen einen Vorschuß anzufordern. Der Obmann ist zum Empfang der Vorschußzahlungen berechtigt. Er hat hierüber nach Abschluß des Schiedsverfahrens abzurechnen, den Schiedsrichtern die auf sie entfallenden Beträge auszukehren und den Parteien eventuell überzahlte Beträge zurückzugewähren.
- (3) Die Schiedsrichter erhalten eine nach den Sätzen der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung zu berechnende pauschale Vergütung, wobei der Vorsitzende jeweils 13/10 Gebühren, die anderen Schiedsrichter jeweils 10/10 Gebühren erhalten. Die Prozeßgebühr entsteht nicht, bevor sich das Schiedsgericht konstituiert und Verfahrensanordnungen getroffen hat.

## **§ 5 Gerichtliches Verfahren**

Für Entscheidungen gemäß § 1062 Absatz 1 ZPO ist das Kammergericht zuständig.

## **§ 6 Aufhebung des Schiedsspruchs**

Falls der Schiedsspruch nach § 1059 ZPO aufgehoben werden sollte, ist die Schiedsvereinbarung nicht verbraucht; sie lebt vielmehr wegen des Streitgegenstandes wieder auf. In diesem Fall haben die Parteien ein Schiedsgericht nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuberufen. Schiedsrichter, die an der aufgehobenen Entscheidung mitgewirkt haben, können nicht als Schiedsrichter an dem nach Satz 1 dieses § 6 durchzuführenden Schiedsverfahren mitwirken.

## § 7 Schriftformerfordernis

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Abänderung dieser Schriftformklausel selbst, bedürfen der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluß dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen die betreffende Angelegenheit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, falls die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa aus einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.
- (4) Die Überschriften in diesem Vertrag haben keinen Einfluß auf dessen Auslegung. Entsprechendes gilt für angefertigte Übersetzungen dieses Vertrages in andere Sprachen.

Berlin, den 18. Juni 1999

Land Berlin

RWE Aqua GmbH

- 8 -

durch:

Senatsverwaltung für Finanzen

---

Dr. Reinhard Baumgarten  
Leitender Senatsrat

Senatsverwaltung für Wirtschaft und  
Betriebe

durch:

---

Hans Schoor  
Senatsrat

durch:

---

Dipl. Ing. Christian Thomasius

Compagnie Générale des Eaux Deutsch-  
land GmbH

durch:

---

Ulrich Zimmermann  
Geschäftsführer

BWB Beteiligungs AG  
(derzeit noch firmierend als  
RWE/Vivendi Beteiligungs AG)

durch:

---

Christoph Schäfer

---

Henry Werner

BWB Holding AG  
(derzeit noch firmierend als  
Berlinwasser Aktiengesellschaft)

durch:

---

Dr. Margarete Mühl-Jäckel

- 10 -

Vivendi S.A.

durch:

---

Dr. Christof Schifferings

RWE Umwelt AG

durch:

---

Dr. Tim Oliver Brandi

Allianz Capital Partners GmbH

durch:

---

Jan-Peter Heyer

Urkundenrolle-Nr. 86/2005

Hiermit bestätige ich, dass diese konsolidierte Fassung des Konsortialvertrages übereinstimmt mit dem Vertrag vom 14.06.1999 und den Änderungen und Ergänzungen der 1. bis 5. Änderungsvereinbarung. Auf die in dieser Niederschrift auf Seite 1 genannten sechs Urkunden nehme ich Bezug. Sie liegen mir in beglaubigter Abschrift vor.

Die im Rubrum dieser Fassung des konsolidierten Konsortialvertrages aufgeführten Parteien sind die des ursprünglichen Konsortialvertrages vom 18.06.1999. Die seither im Rahmen der fünf Änderungsvereinbarungen erfolgten Parteiwechsel und sonstigen Firmenänderungen der Beteiligten wurden nicht berücksichtigt. Dasselbe gilt für die Parteibezeichnungen der beiden stillen Gesellschaftsverträge und der Schiedsvereinbarung (Anlagen 6.1, 6.2 und 44.2 zum Konsortialvertrag).

Die folgenden Teile der fünf Änderungsvereinbarungen wurden nicht in die konsolidierte Fassung des Konsortialvertrages aufgenommen, da sie rechtstechnisch nicht Teil des Konsortialvertrages geworden sind:

- a) die Präambeln zu den fünf Änderungsvereinbarungen;
- b) die „Weiteren Bestimmungen“ in Abschnitt II. der fünften Änderungsvereinbarung;
- c) die „Weiteren Bestimmungen“ jeweils in Abschnitt II der Änderungsvereinbarungen zum Vertrag über eine stille Gesellschaft, zum Vertrag über zwei stille Gesellschaften und zum Interessenwahrungsvertrag; Anlagen II.9 (1), (2) und (3) der fünften Änderungsvereinbarung;
- d) der Hinweis in dem Anlagenspiegel des Konsortialvertrages auf die neuen Anlagen 21.2a (Beispielsrechnung) und 23.7d (Entwurf des § 3 Abs. 4 TPrG).

Berlin, 5. April 2005



Dr. Ulrich Thieme  
Notar

L. S.

**Nachtragsvermerk gemäß § 44a Abs. 2 BeurkG  
zur Urkunde Nr. 86/2005 des Notars Dr. Ulrich Thieme**

Hiermit erkläre ich, der unterzeichnende Notar,

Dr. Ulrich Thieme  
Uhlandstraße 171/172, 10719 Berlin,

dass die Urkunde vom 5. April 2005 (UR-Nr. 86/2005) folgende berichtigungsfähige Schreibfehler enthält:

Auf Seite 18 der Anlage 2.5 wurden die letzten beiden Absätze (beginnend mit „Die Zweite .....“ und endend mit „..... Umfang ein.“ ersatzlos gestrichen.

Auf Seite 8 der Anlage 6.2 wurde die in § 4 Abs. 3 nach Satz 1 eingefügte Absatzmarkierung aufgehoben.

Die vorstehende Erklärung habe ich als notaramtliche Klarstellung mit dem Original der vorgenannten Urkunde verbunden. Beglaubigte Abschriften der Klarstellung sind den Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften der vorgenannten Urkunde beizufügen. Bei neuen beglaubigten Abschriften werden diese Schreibfehler bereits im Text berücksichtigt.

Berlin, 21. Februar 2006



Thieme  
Notar

